

Kindertagesstättenbedarfsplan des Westerwaldkreises



Gemalt von Amelie (6) und Romy (6), Kath. Kita St. Marien, Ötzingen

36. Fortschreibung 2026/27

Vorwort



Sehr geehrte Damen und Herren,

die Zukunft unseres Landkreises hängt davon ab, was wir heute für unsere Kinder tun.

Der vorliegenden 36. Fortschreibung des Kindertagesstättenbedarfsplanes können Sie entnehmen, was der Westerwaldkreis im Bereich der Kindertagesbetreuung bisher geleistet hat und wie er die Herausforderungen des neuen KiTa-Gesetzes meistert.

Der Westerwaldkreis hat die Kindertagesbetreuung in den letzten Jahren sowohl qualitativ als auch quantitativ umfassend weiterentwickelt und bietet jungen Familien eine sehr gute Perspektive, um hier ihren Lebensmittelpunkt zu finden. Weiterhin arbeiten wir mit Nachdruck daran, die Möglichkeiten zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf stetig zu verbessern, damit sich Eltern und Kinder in unserem Landkreis wohlfühlen.

Bei der außerfamiliären Betreuung ihrer Kinder haben Familien zwei Wahlmöglichkeiten: zum einen können diese ihr Kind wohnortnah in einer Kindertagesstätte betreuen lassen. Zum anderen besteht die Alternative der Kinderbetreuung durch eine Tagesmutter. Die Kindertagespflege, als familienähnlichste Form der Kinderbetreuung, ist ebenso bedeutsam wie die Betreuung in einer Kindertagesstätte. Über die Tagespflegebörse des Jugendamtes können sich Eltern informieren, wo es in der Nähe ihres Wohnortes eine Tagespflegestelle für ihr Kind gibt.

Der Westerwaldkreis hat in den letzten Jahren vieles dafür getan, um den bedarfsgerechten Ausbau der Kindertagesbetreuung stetig voranzutreiben. Zum 01. Juli 2021 ist das Landesgesetz über die Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vollumfänglich in Kraft getreten. In einer gemeinsamen Kraftanstrengung ist es uns mit den Trägern und Leitungen der Kindertagesstätten im Westerwaldkreis gelungen, die neuen Gesetzesvorgaben in die Praxis umzusetzen.

So werden in der 36. Fortschreibung des Kindertagesstättenbedarfsplanes insgesamt 392 Plätze für Kinder unter 2 Jahren zur Verfügung gestellt. Dies bedeutet, dass bereits heute ca. 70 % der Einrichtungen über die Möglichkeit verfügen, Kleinkindern eine gute Erziehung, Bildung und Betreuung zu bieten.

Darüber hinaus können ab dem Kindergartenjahr 2026/27 insgesamt 9.685 Kinder ab 2 Jahren in den Tageseinrichtungen im Westerwaldkreis betreut werden.

Der Westerwaldkreis setzt sich weiterhin dafür ein, dass das Kinderbetreuungsnetzwerk stetig ausgebaut und an die Bedürfnisse der jungen Familien angepasst wird. Um dies zu gewährleisten, stehen die Mitarbeiter des Jugendamtes im ständigen Austausch mit den Kindertagesstätten vor Ort.

Mein Dank gilt den Trägern der Kindertagesstätten und den vielen Erzieherinnen, Erziehern und Tagespflegepersonen, ohne deren Engagement eine bedarfsorientierte Kindertagesbetreuung nicht möglich wäre. Gemeinsam werden wir den bewährten Weg konsequent weitergehen und uns den kommenden Herausforderungen stellen.

Ich bin davon überzeugt, dass der vorliegende Kindertagesstättenbedarfsplan einen wichtigen Beitrag darstellt, um die Zukunft unserer Kinder und somit auch unseres Landkreises zu sichern.

Montabaur, im Dezember 2025

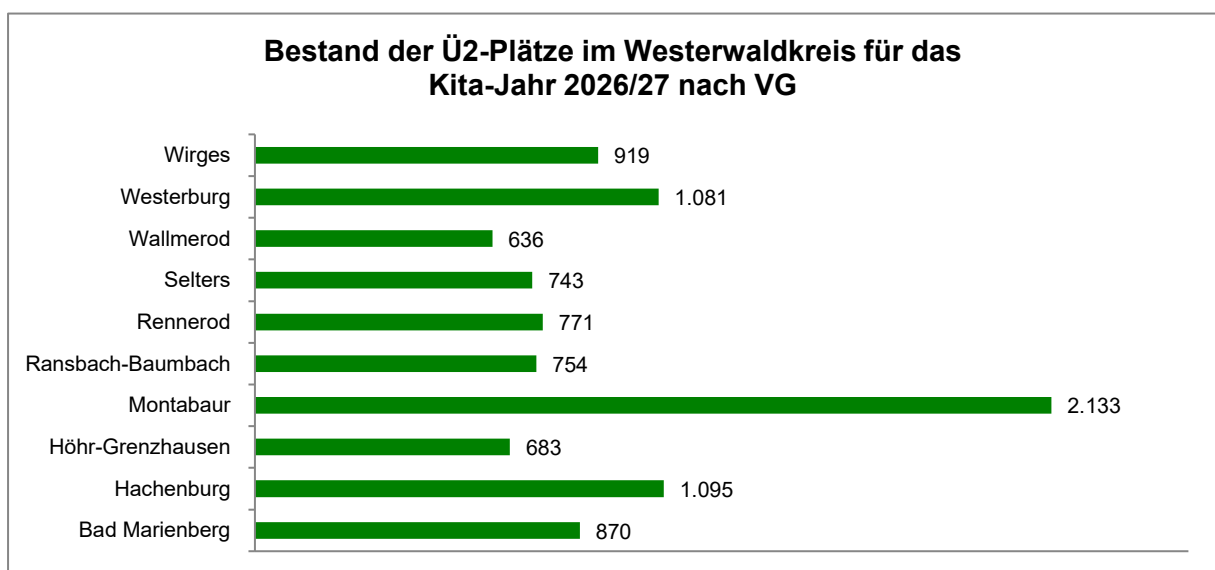
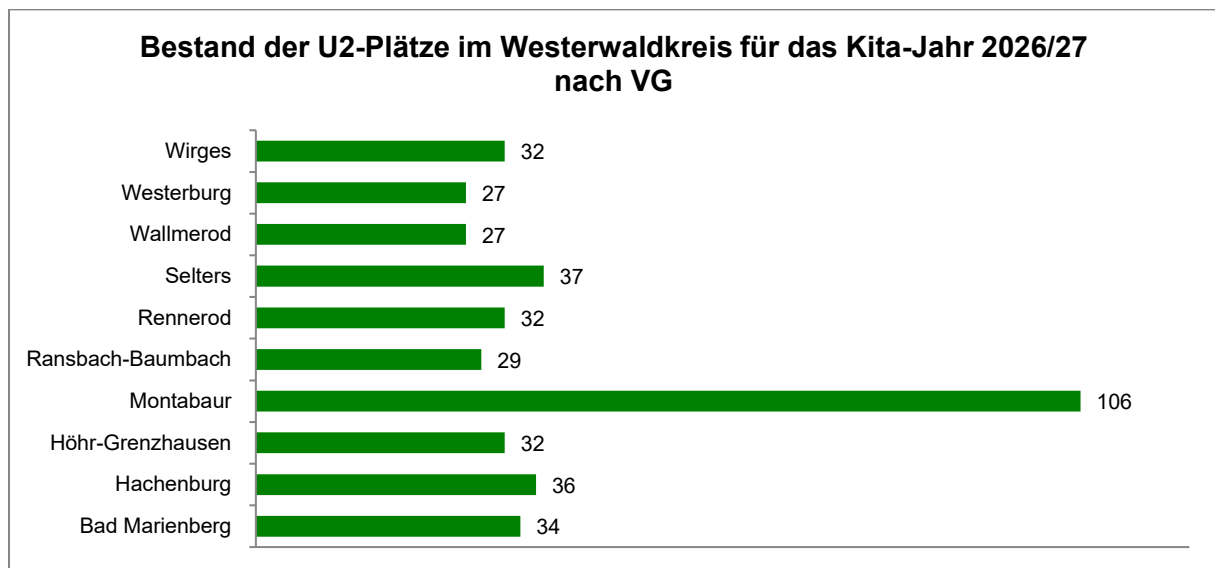
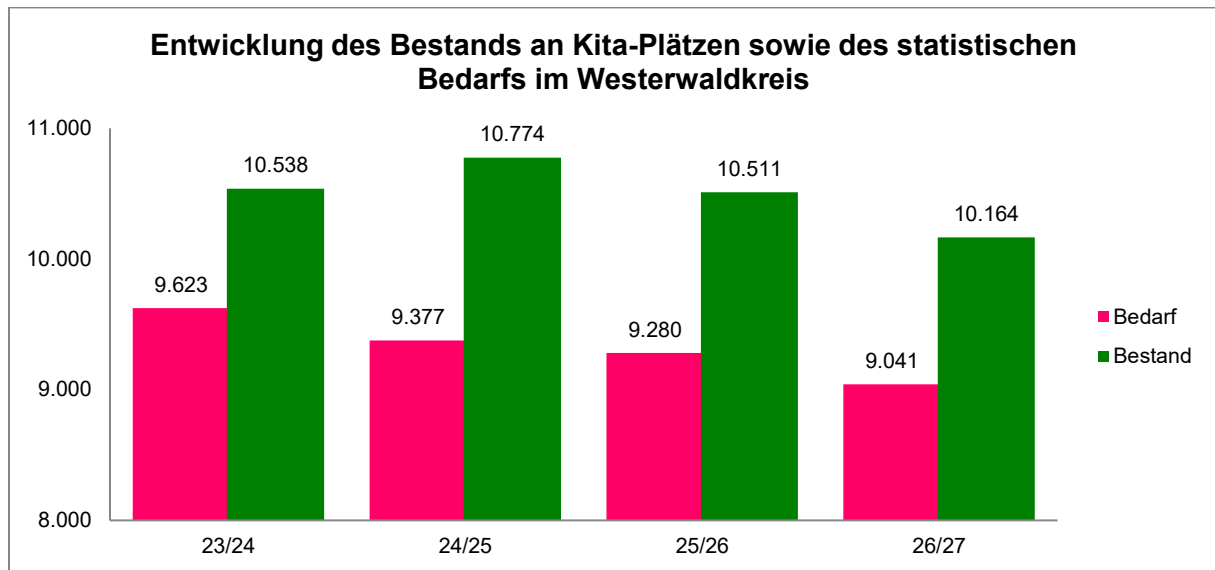


Achim Schwickert, Landrat

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	1
Inhaltsverzeichnis	3
Einleitung	5
Gesamtdaten Westerwaldkreis	8
Planungsbereiche nach Verbandsgemeinden	
Bad Marienberg	11
Hachenburg	17
Höhr-Grenzhausen	25
Montabaur	31
Ransbach-Baumbach	41
Rennerod	45
Selters	51
Wallmerod	57
Westerburg	63
Wirges	71
Inklusion	77
Anhang	
• Gewährung von Zuwendungen zu den Baukosten von Kindertagesstätten Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung vom 25. September 2020	
• Richtlinie zu der Gewährung von Zuwendungen zu den Baukosten der Tageseinrichtungen für Kinder im Westerwaldkreis (Beschluss des Kreistages vom 15.03.2024)	

Vereinbarkeit von Familie und Beruf



Einleitung

Kindertagesbetreuung wird in zwei zentrale Bereiche unterteilt: die Betreuung wird entweder in Kindertagesstätten oder in Form von Kindertagespflege gewährleistet. Die nachfolgenden Ausführungen ermöglichen eine Übersicht zu dem Ausbaustand dieser Betreuungsformen im Westerwaldkreis.

1.1 Kindertagesstätten

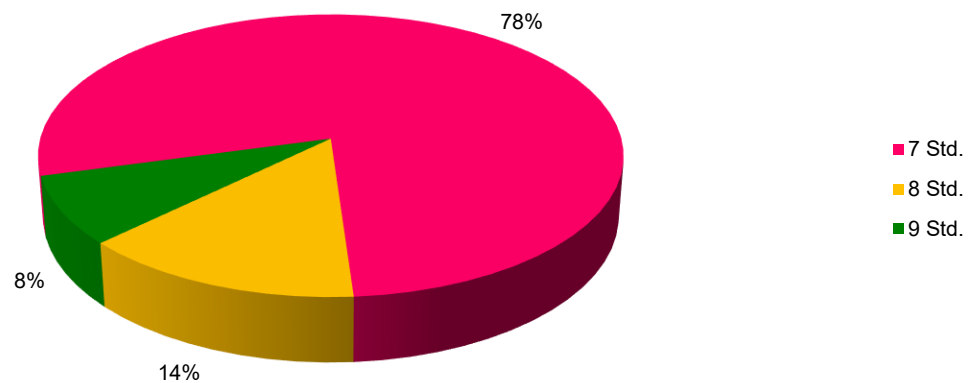
Zum 01. Juli 2021 ist das Landesgesetz über die Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vollumfänglich in Kraft getreten. Die maßgeblichen Änderungen sind die Umstellung auf ein neues Personalisierungssystem (Platzpersonalisierung), der Rechtsanspruch auf eine durchgängige Betreuung von sieben Stunden, die Toleranzregelung über die unbesetzten Plätze, die Gewährung von Leitungsdeputaten und Deputaten für Praxisanleitung, der neue Kita-Beirat und das Sozialraumbudget. Mit dem Rechtsanspruch auf eine Betreuung von sieben Stunden am Stück geht außerdem einher, dass vor Ort bedarfsgerechte Angebote für eine Mittagsverpflegung zur Verfügung gestellt werden.

Als Datengrundlage für die Bestimmung des Bedarfs an Kindertagesbetreuung im Westerwaldkreis wurden die aktuellen Einwohnerdaten der örtlichen Einwohnermeldeämter zum Stichtag 01.09.2025, die dem Kreisjugendamt vorliegenden Bestandszahlen aus den Kindertagesstätten sowie der Betreuungsbedarf vor Ort berücksichtigt und ausgewertet. Als Planungsgrundlage wurden für die 2- bis 6-jährigen Kinder jeweils die Zahlen für 4,5 Jahrgänge sowie 20 % der U2-Kinder des Kita-Jahres 2026/27 herangezogen.

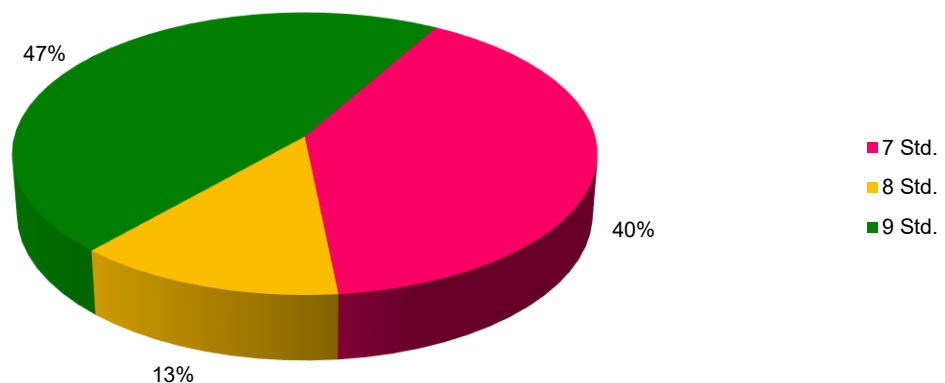
Da die Kinder unter 2 Jahren für den Planungszeitraum 2026/27 größtenteils noch nicht geboren sind, wurde hier der Durchschnitt der letzten 3 Jahrgänge der 2-Jährigen zugrunde gelegt. Bereits seit mehreren Jahren ist der Westerwaldkreis dem Bedarf der Eltern nach Ganztagsbetreuung und Mittagsverpflegung ihrer Kinder großzügig nachgekommen. Die Rahmenbedingungen für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf werden mit dem Rechtsanspruch ab 01. Juli 2021 verbessert. Auch bereits die 7-Stunden-Betreuung über Mittag mit Mittagessen stellt ein Ganztagsangebot dar. Darüber hinaus bietet der Westerwaldkreis auch die Betreuung der Kinder über 8 und 9 Stunden an. Die Plätze im 8- und 9-Stunden-Block bilden somit die Lebens- und Arbeitswirklichkeit der berufstätigen Eltern im Westerwaldkreis ab.

In den letzten Jahren ist ein moderater Rückgang der Kinderzahlen feststellbar. So gab es in der 34. Fortschreibung noch 1.735 Zweijährige, 2 Jahre später sind nur noch 1.575 Zweijährige im Westerwaldkreis zu betreuen. Die Inanspruchnahme der Plätze für Kinder unter 2 Jahren ist hingegen deutlich zurückgegangen. Als Gründe werden von den Leitungen der Kindertagesstätten die geänderte finanzielle Situation der Eltern sowie der Entwicklungsstand der Kleinkinder genannt. In der Folge wird an mehreren Standorten die Zahl der U2-Plätze abgeschmolzen.

**Bestand der U2-Plätze im Westerwaldkreis, aufgeteilt nach der
Betreuungszeit, im Kita-Jahr 2026/27**



**Bestand der Ü2-Plätze im Westerwaldkreis, aufgeteilt nach der
Betreuungszeit, im Kita-Jahr 2026/27**



1.2 Kindertagespflege

Unter Kindertagespflege versteht man die Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern durch geeignete Tagespflegepersonen (§ 22 SGB VIII).

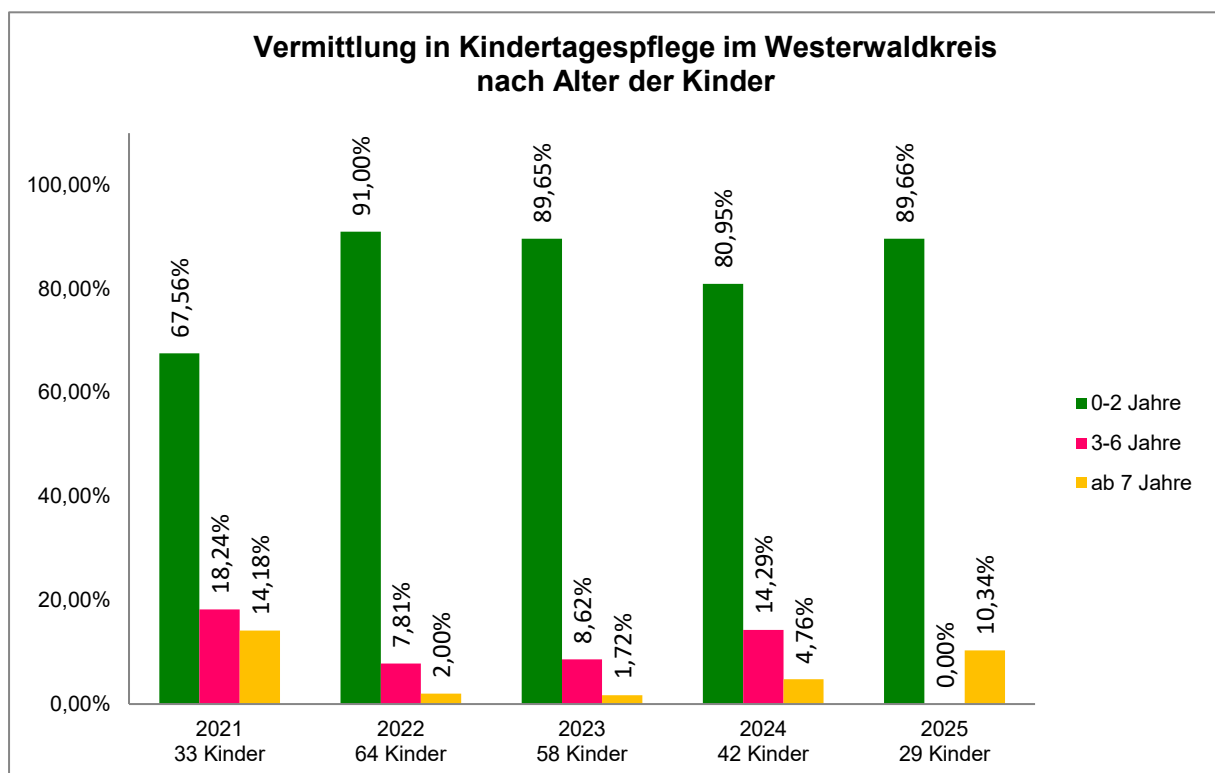
Die Wahlfreiheit der Eltern, sich selbst der Kinderbetreuung zu widmen oder ein Kinderbetreuungsangebot in Anspruch zu nehmen, wird im Westerwaldkreis durch den entsprechenden Ausbau der Kinderbetreuungsplätze ermöglicht. Neben den Kindertagesstätten gibt es die Tagespflege als familienähnlichste Form der Kindertagesbetreuung, die gleichrangig neben der institutionellen Betreuung stehen soll. Die Tagespflege leistet einen unverzichtbaren Beitrag und schließt insbesondere vorhandene Lücken im System der Kinderbetreuung, speziell im Bereich der unter 2-jährigen und der über 7-jährigen Kinder.

In der Regel findet das Kind Aufnahme in der Familie der Tagesmutter und wächst häufig zusammen mit deren Kindern auf. Es hat somit eine feste Bezugsperson, die sich intensiv um es kümmert, nach kurzer Zeit seine Bedürfnisse und Eigenarten kennt und sich darauf einstellen kann. Somit ähnelt die Situation in der Tagespflege derjenigen in der Familie. Mit der Tagesmutter kann aber auch vereinbart werden, dass sie in die Wohnung der Familie kommt. Dann kann das Kind in der ihm vertrauten Umgebung verbleiben.

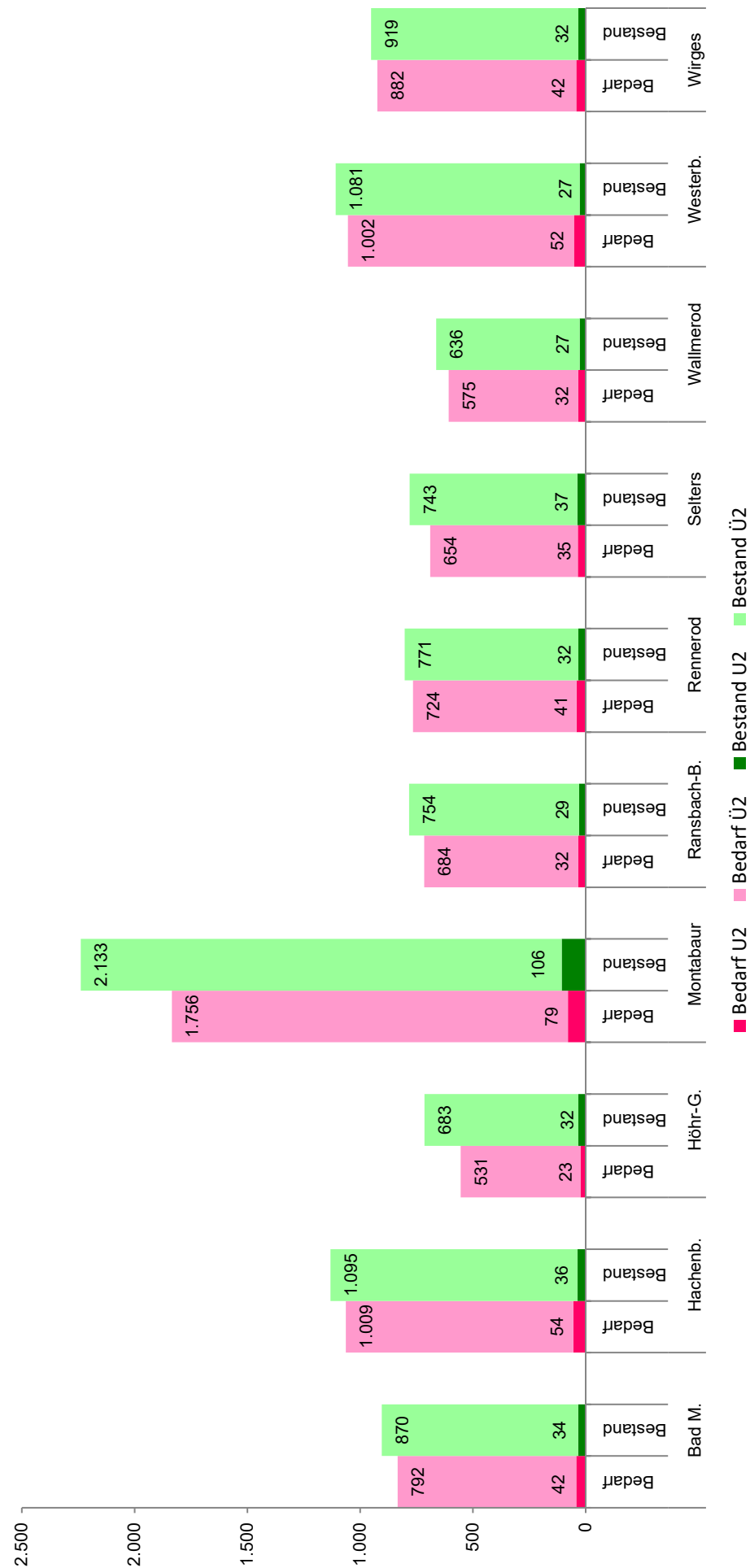
Die Tagespflegepersonen werden umfassend geschult, damit eine an den Bedürfnissen des Kindes orientierte Betreuung möglich ist. Während der Schulung werden grundsätzliche pädagogische und pflegerische Inhalte vermittelt, die im täglichen Umgang mit dem Kind wichtig sind. Seit Oktober 2017 müssen potenzielle Tagespflegepersonen 300 Unterrichtseinheiten und Praktika absolvieren, um die Tagespflegeerlaubnis zu erhalten.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 11. Oktober 2024 die neue Satzung über Leistungen und Kostenbeiträge in der Kindertagespflege im Westerwaldkreis beschlossen. Mit den Änderungen konnten entscheidende Verbesserungen für Eltern sowie für die Tagespflegepersonen erreicht werden.

Bereits seit über 10 Jahren ist in der Kreisverwaltung eine Tagespflegebörse eingerichtet. Die in diesem Bereich tätigen Mitarbeiter des Jugendamtes beraten Tagespflegepersonen sowie Eltern, die eine Tagespflegeperson zur Betreuung ihres Kindes suchen. Zum Stichtag 01. November 2025 standen 23 qualifizierte Tagespflegepersonen im Westerwaldkreis für eine Vermittlung zur Verfügung. Insgesamt 29 Kinder wurden finanziell vom Westerwaldkreis unterstützt.



Bestand an Kita-Plätzen sowie statistischer Bedarf für das Kita-Jahr 2026 / 27 im Westerwaldkreis, unterteilt nach U2 / Ü2



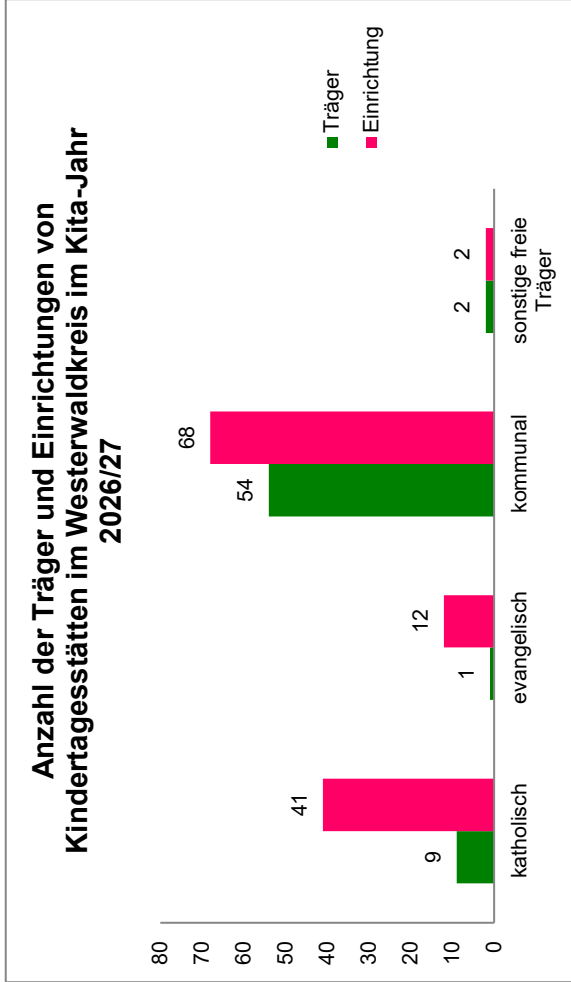
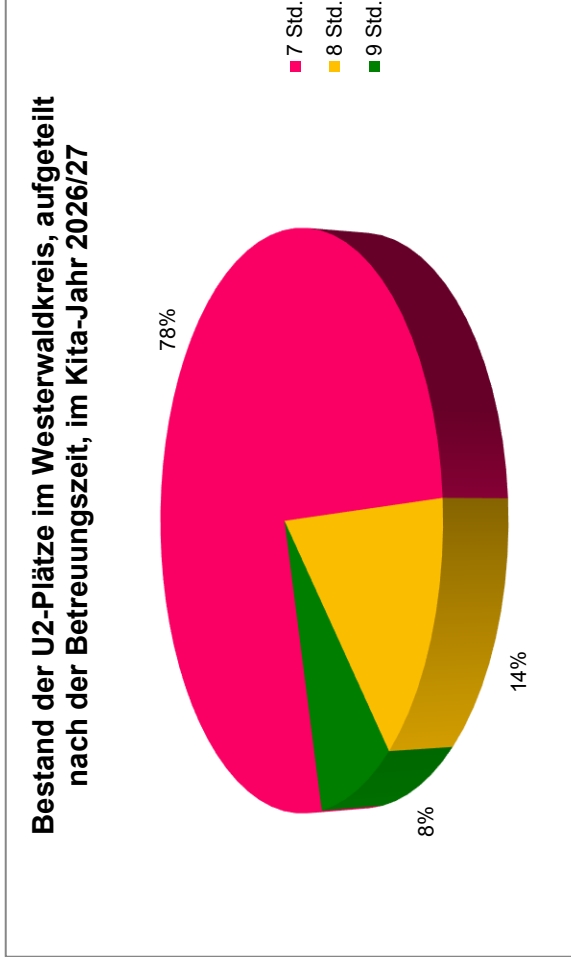
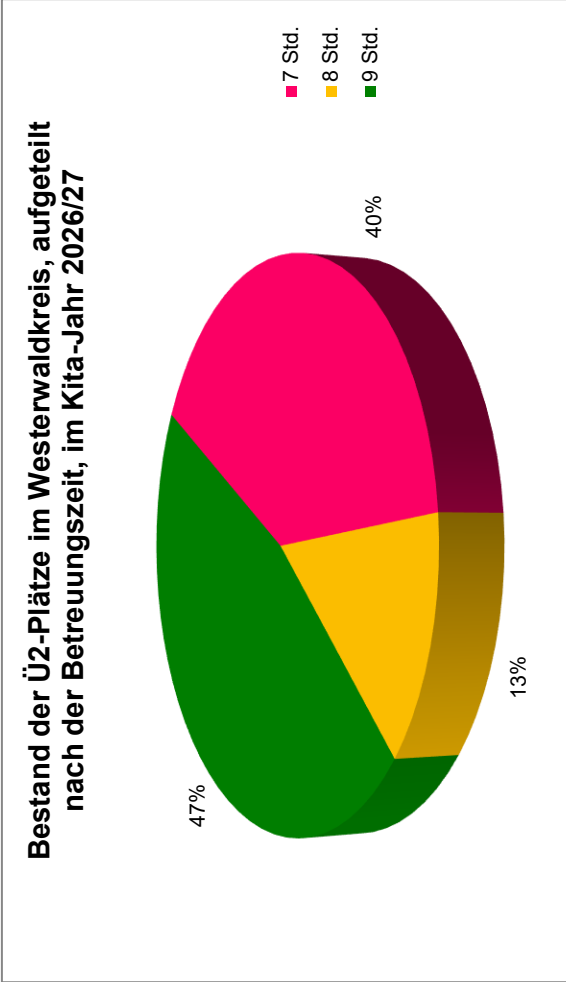
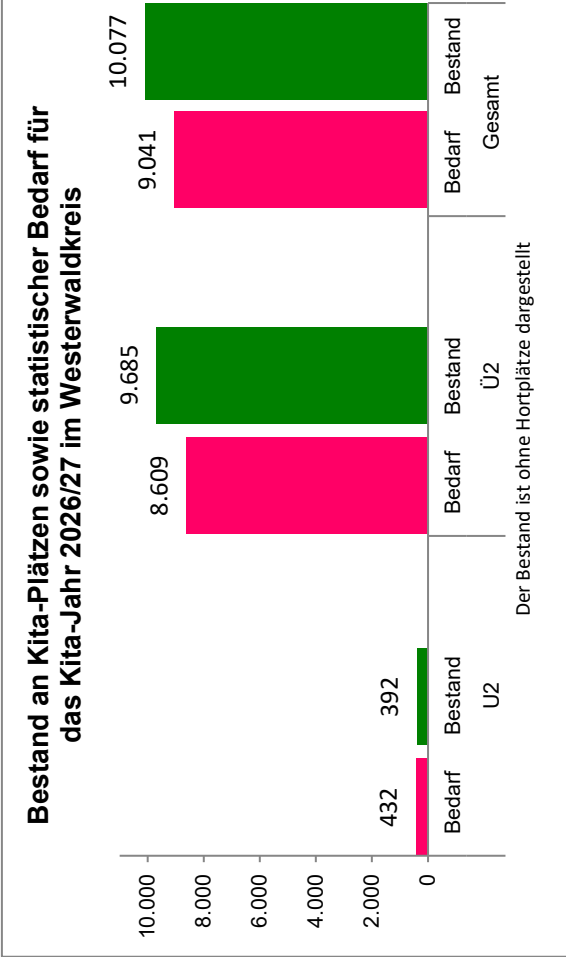
Planungsbereich Westerwaldkreis

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 36. Fortschreibung

Verbandsgemeinde	Bedarf 26 / 27		Prognose 27 / 28		Planaussagen 26 / 27									
	gesamt U2 + Ü2	U2	gesamt U2 + Ü2	U2	Plätze gesamt	U2	7 Std.	8 Std.	9 Std.	Ü2	7 Std.	8 Std.	9 Std.	Hort
Bad Marienberg	834	42	792	42	904	34	32		2	870	434	72	364	
Hachenburg	1.063	54	1.009	54	1.152	36	12	9	15	1.095	433	125	537	21
Höhr-Grenzhausen	554	23	531	23	738	32	12	20		683	326	43	314	23
Montabaur	1.835	79	1.756	79	2.239	106	106			2.133	872	239	1.022	
Ransbach-Baumbach	716	32	684	32	783	29	21	8		754	292	198	264	
Rennerod	765	41	724	41	803	32	32			771	304	109	358	
Selters	689	35	654	35	802	37	29	8		743	242	173	328	22
Wallmerod	607	32	575	32	663	27	27			636	226	54	356	
Westerburg	1.054	52	1.002	52	1.108	27	7	6	14	1.081	369	233	479	
Würges	924	42	882	42	972	32	28	4		919	379	33	507	21
GESAMT Westerwaldkreis	9.041	432	8.609	432	10.164	392	306	55	31	9.685	3.877	1.279	4.529	87
GESAMT Vorjahr	9.280	450	8.830	450	10.526	444	354	61	29	9.993	4.112	1.243	4.638	89

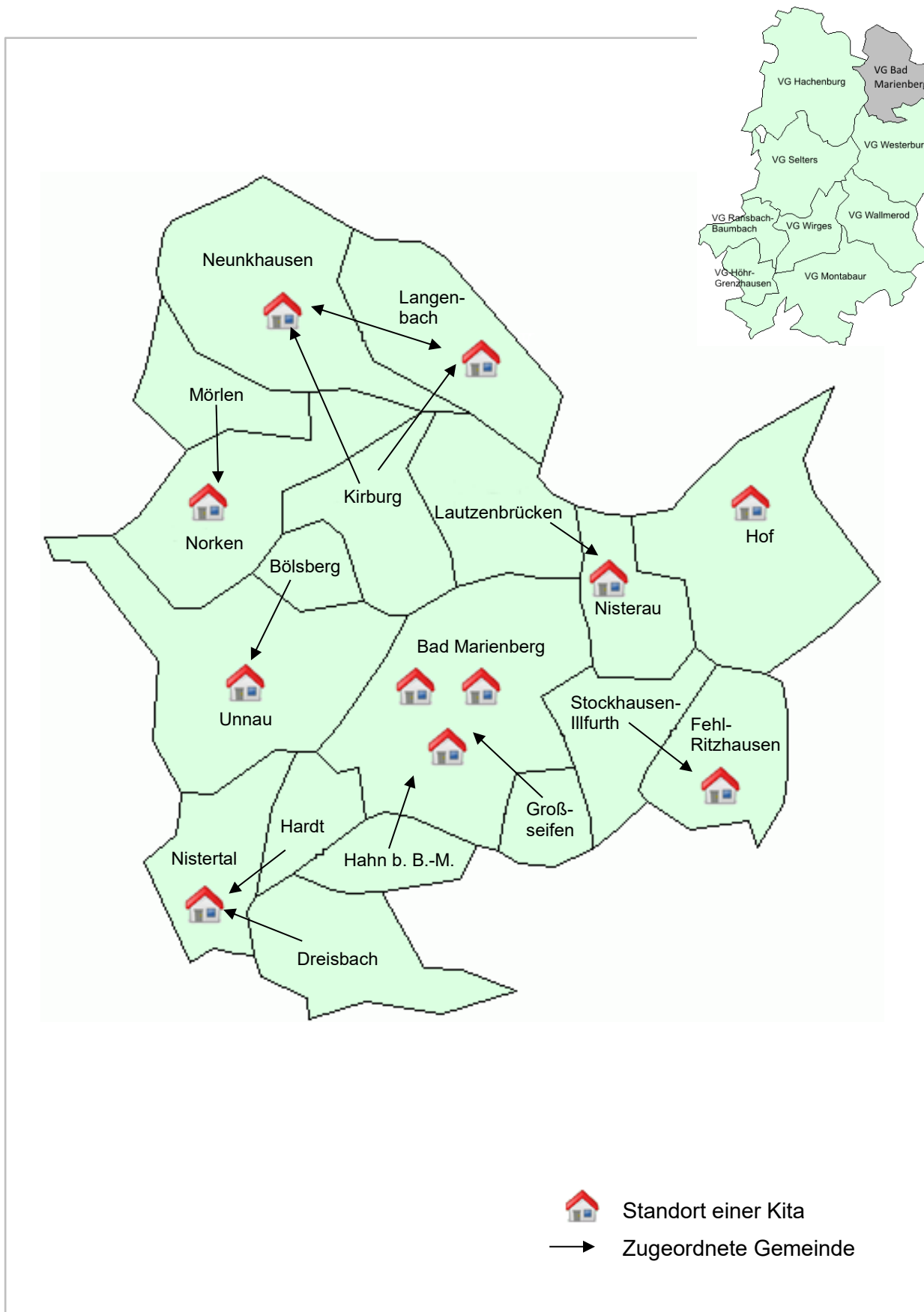
Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises

36. Fortschreibung



36. Kindertagesstättenbedarfsplanung

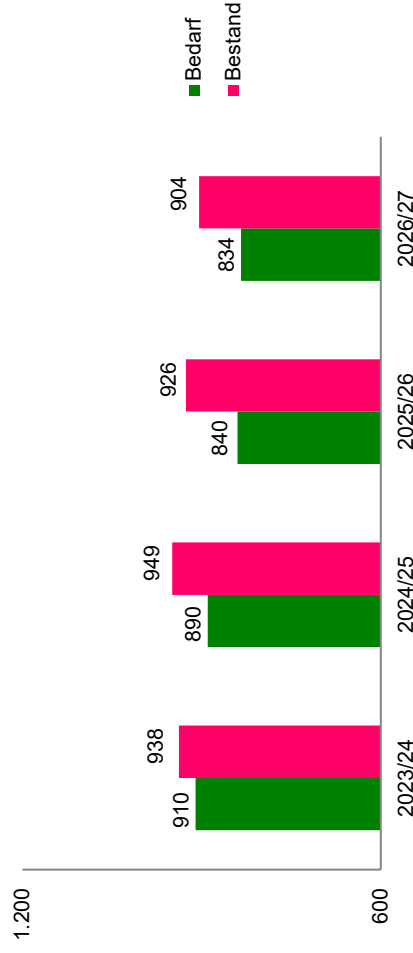
Planungsbereich Bad Marienberg



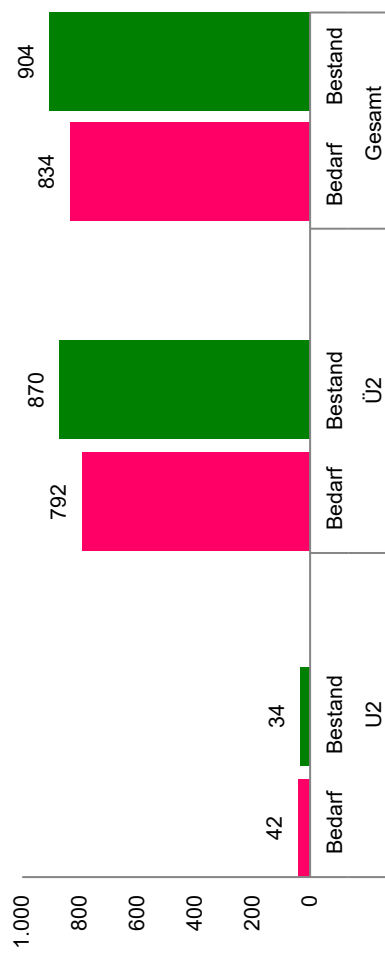
Planungsbereich Bad Marienberg

36. Fortschreibung

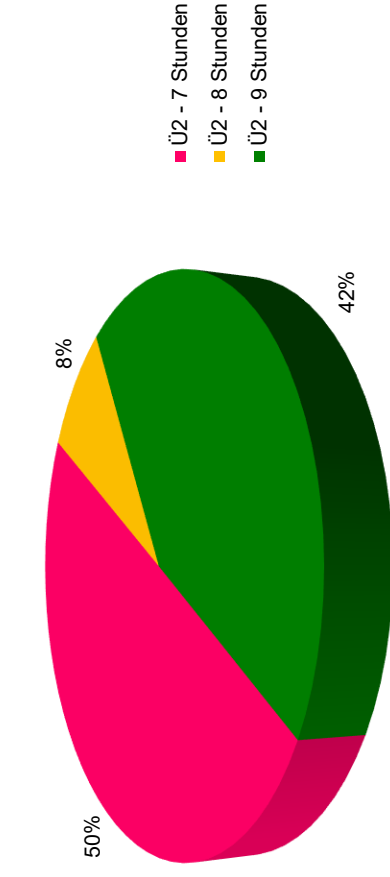
Entwicklung des Bestands an Kita-Plätzen sowie des statistischen Bedarfs in der VG Bad Marienberg



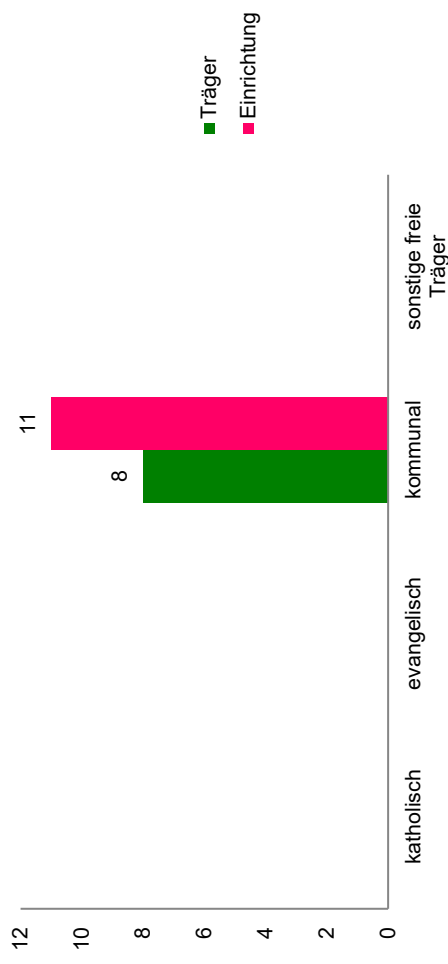
Bestand an Kita-Plätzen sowie statistischer Bedarf für das Kita-Jahr 2026/27 in der VG Bad Marienberg



Bestand der Ü2-Plätze in der VG Bad Marienberg, aufgeteilt nach der Betreuungszeit



Anzahl der Träger und Einrichtungen von Kindertagesstätten in der VG Bad Marienberg



Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 36. Fortschreibung

13

Planungsbereich Bad Marienberg

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 36. Fortschreibung

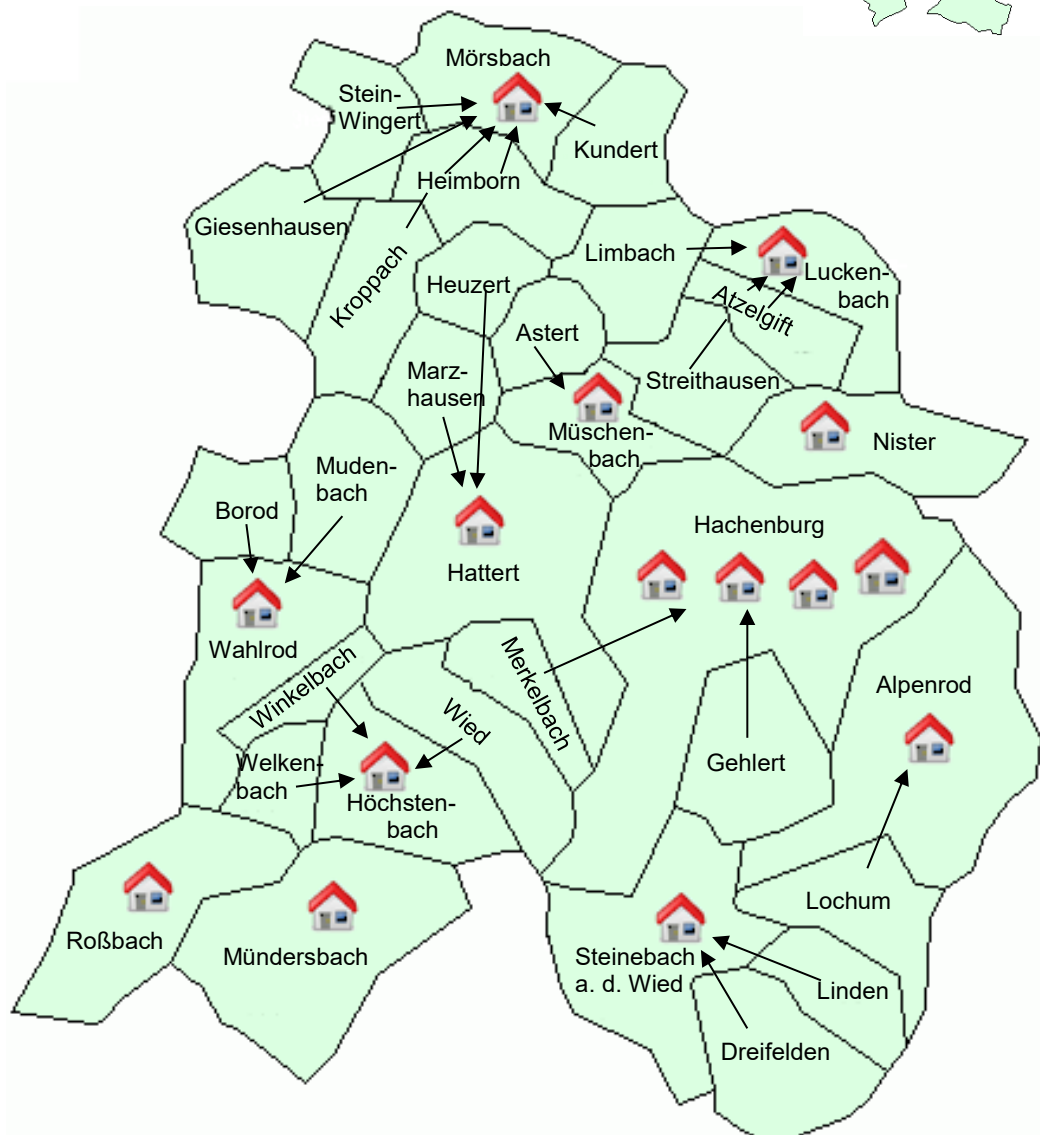
Nr.	Standort	Einzugsbereich	Bedarf 26 / 27		Prognose 27 / 28		Planaussagen 25 / 26			Planaussagen 26 / 27							zusätzliche Planaussagen und Anmerkungen	
			U2	Ü2	U2	Ü2	Plätze gesamt	U2	Ü2	Plätze gesamt	U2			Ü2				Schul- kinder
			20 % der Einjährigen	4,5 Jahrgänge	20 % der Einjährigen	4,5 Jahrgänge		gesamt	gesamt		gesamt	gesamt	davon	davon	davon	davon		
	Träger	Gemeinden zugeordnet																
5	Nisterau Ortsgemeinde Nisterau	Nisterau Lautzenbrücken	2 1 3	35 18 53	2 1 3	29 20 49	70	3	67	70	3			37		30		- Kapazität: 75 Plätze (nach Fertigstellung Baumaßnahme) - U2-Plätze für die gesamte VG
6	Fehl-Ritzhausen Ortsgemeinde Fehl-Ritzhausen	Fehl-Ritzhausen Stockhausen- Illfurth	2 1 3	34 16 50	2 1 3	29 16 45	57							29		24		- Kapazität: 60 Plätze
7	Neunkhausen Zweckverband Neunkhausen	Neunkhausen Langenbach Kirburg	2 2 1	43 47 27	2 2 1	47 48 22	73	3	70	70	3	3	3	28	18	21		- Kapazität: 70 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG
8	Langenbach Zweckverband Neunkhausen		5	117	5	117	123		50	50	1		1	26		23		- Kapazität: 50 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG Für die Kitas in Neunk- hausen u. Langenbach b. Kirburg: Ausweich nach Norken

Planungsbereich Bad Marienberg

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 36. Fortschreibung

Nr.	Standort	Einzugsbereich	Bedarf 26 / 27		Prognose 27 / 28		Planaussagen 25 / 26			Planaussagen 26 / 27							zusätzliche Planaussagen und Anmerkungen
			U2	Ü2	U2	Ü2	Plätze gesamt		U2	Ü2	U2			Ü2	Schul- kinder		
			20 % der Einjährigen	4,5 Jahrgänge	20 % der Einjährigen	4,5 Jahrgänge	gesamt	gesamt	gesamt	gesamt	davon	davon	davon	gesamt			
9	Nistertal Ortsgemeinde Nistertal	Nistertal Dreisbach Hardt	2 1 2	37 26 26	2 1 2	36 22 25	5 92	97	5 92	96	4 92	3 47	1 45	92	45		- Kapazität: 100 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG
10	Unnau Ortsgemeinde Unnau	Unnau Bölsberg	3 1 4	70 6 76	3 1 4	70 6 76	90	90	5 85	87	5 87	5 42		82	40		- Kapazität: 100 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG
11	Norken Ortsgemeinde Norken	Norken Mörten	2 2 4	37 24 61	2 2 4	35 23 58	73	73	3 70	70	2 70	2 36		68	32		- Kapazität: 73 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG Ausweich für Kitas Neunkhausen und Langenbach b. Kirburg
Verbandsgemeinde gesamt:			42	792	42	758	926	35	891	904	34	32	2	870	434	72	364

36. Kindertagesstättenbedarfsplanung Planungsbereich Hachenburg

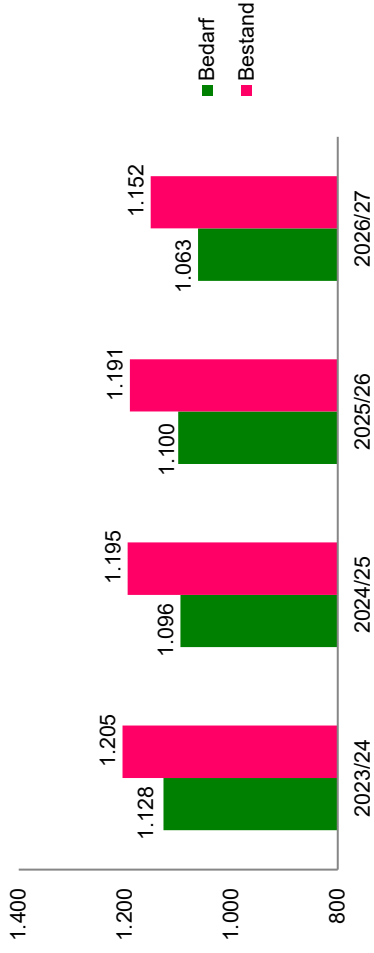


 Standort einer Kita
 Zugeordnete Gemeinde

Planungsbereich Hachenburg

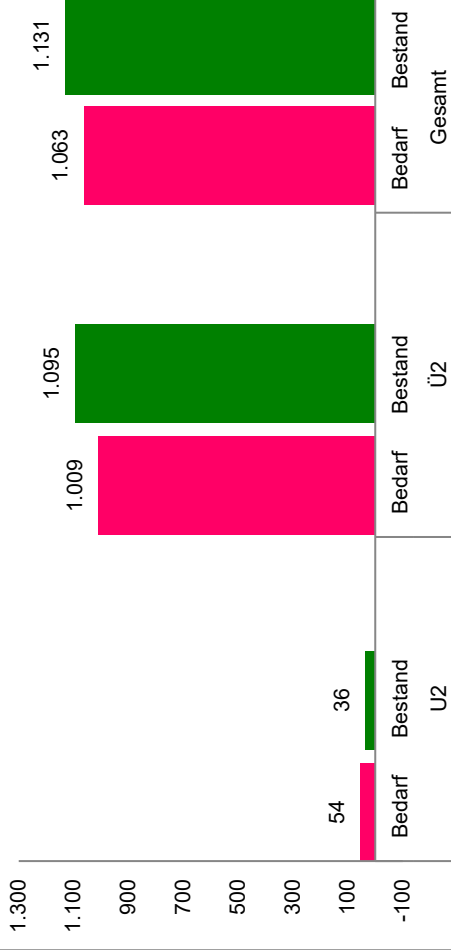
36. Fortschreibung

Entwicklung des Bestands an Kita-Plätzen sowie des statistischen Bedarfs in der VG Hachenburg

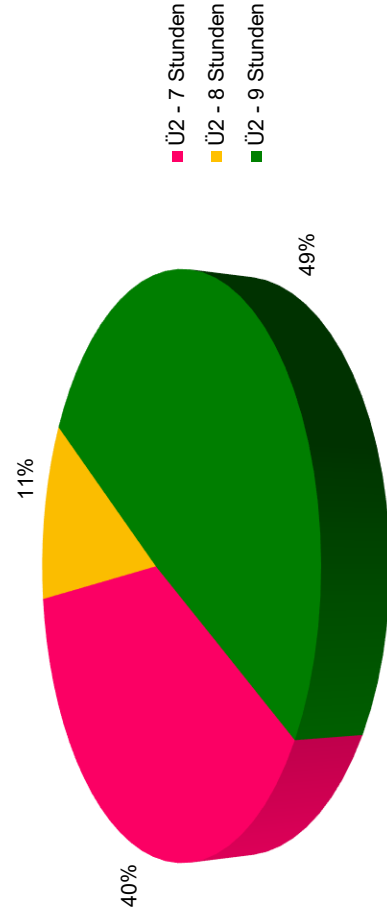


Der Bestand weist auch die Hortplätze aus

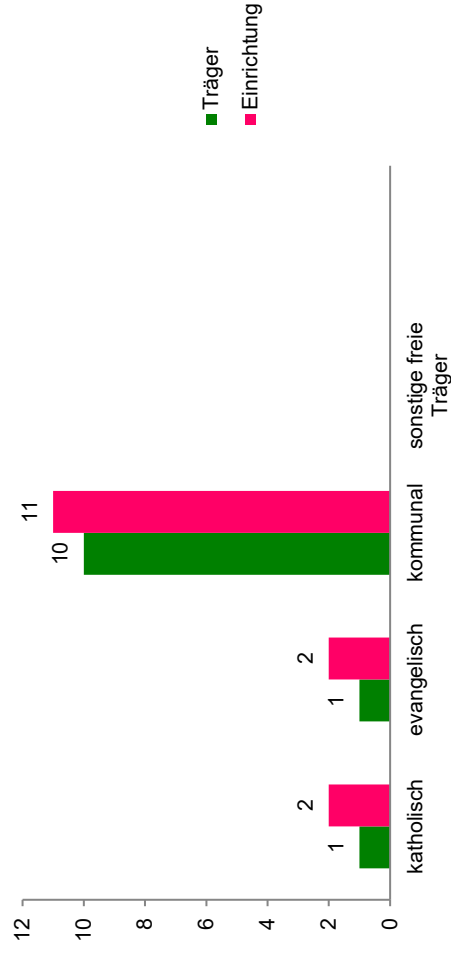
Bestand an Kita-Plätzen sowie statistischer Bedarf für das Kita-Jahr 2026/27 in der VG Hachenburg



Bestand der Ü2-Plätze in der VG Hachenburg, aufgeteilt nach der Betreuungszeit



Anzahl der Träger und Einrichtungen von Kindertagesstätten in der VG Hachenburg



Planungsbereich Hachenburg

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 36. Fortschreibung

Nr. Standort	Einzugsbereich	Bedarf 26 / 27		Prognose 27 / 28		Planaussagen 25 / 26			Planaussagen 26 / 27						Schul- kinder	zusätzliche Planaussagen und Anmerkungen
		U2	Ü2	U2	Ü2	Plätze gesamt	Plätze gesamt	U2	Ü2	gesamt	davon			gesamt		
Träger	Gemeinden zugeordnet	20 % der Einjährigen	4,5-Jährige	20 % der Einjährigen	4,5-Jährige						gesamt	gesamt	gesamt		gesamt	
12 Hachenburg I Wäller ev. Kitas Gemeindeüberg. Trägerschaft	Hachenburg Gehlert Merkelbach	10 1 1	272 22 26	10 1 1	233 21 26	67	5 62	65	3	3		3		62	- Kapazität: 70 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG	
13 Hachenburg II Kath. Kirchengemeinde Hachenburg						67	8 59	63	4	4				59	- Kapazität: 75 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG	
14 Hachenburg III Kinderhaus Stadt Hachenburg						137	4 133	136	3	3				133	- Kapazität: 150 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG	
15 Hachenburg IV Lieblingsplatz Stadt Hachenburg		12	320	12	280	92	4 88	90	2	2				88	- Kapazität: 130 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG	
						363	21 342	354	12	9	3	23	44	342		
														187		

Planungsbereich Hachenburg

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 36. Fortschreibung

Nr. Standort	Einzugsbereich	Bedarf 26 / 27		Prognose 27 / 28		Planaussagen 25 / 26			Planaussagen 26 / 27						zusätzliche Planaussagen und Anmerkungen				
		U2	Ü2	U2	Ü2	Plätze gesamt		U2	Ü2	Plätze gesamt	U2			Ü2			Schul- kinder		
Träger	Gemeinden zugeordnet	20 % der Einjährigen		20 % der Einjährigen		4,5 Jahrgänge		gesamt	gesamt		gesamt	gesamt	davon			davon			

Planungsbereich Hachenburg

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 36. Fortschreibung

Nr. Standort	Einzugsbereich	Bedarf 26 / 27		Prognose 27 / 28		Planaussagen 25 / 26			Planaussagen 26 / 27						zusätzliche Planaussagen und Anmerkungen			
		U2	Ü2	U2	Ü2	Plätze gesamt		U2	Ü2	Plätze gesamt	U2	Ü2				Schul- kinder		
	Träger Gemeinden zugeordnet	20 % der Einjährigen		20 % der Einjährigen		gesamt		gesamt	gesamt	gesamt	davon			davon			7 Std. 8 Std. 9 Std.	
		4,5 Jährlinge		4,5 Jährlinge		gesamt		gesamt			davon			gesamt				
19 Mörsbach Zweckverband Mörsbach	Mörsbach Giesenhausen Heimborn Kroppach Kundert Stein-Wingert	1 1 1 2 1	10 5 7 37 14 2	1 1 1 2 1	8 5 6 34 15						1							
		6	75	6	68	70	1	69	70		1			37		32		
20 Nister Ortsgemeinde Nister	Nister	3	46	3	41	50		50	50					23		27		
21 Steinebach a.d.Wied Zweckverband Steinebach a. d. Wied	Steinebach/Wied Dreifelden Linden	1 1 1	27 11 4	1 1 1	21 12 6													
		3	42	3	39	60	3	57	60		3	2		24		33		

Planungsbereich Hachenburg

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 36. Fortschreibung

Nr. Standort	Einzugsbereich	Bedarf 26 / 27		Prognose 27 / 28		Planaussagen 25 / 26			Planaussagen 26 / 27							zusätzliche Planaussagen und Anmerkungen	
		U2	Ü2	U2	Ü2	Plätze gesamt		U2	Ü2	Plätze gesamt	U2			Ü2	Schul- kinder		
Träger	Gemeinden zugeordnet	20 % der Einjährigen	4,5 Jahrgänge	20 % der Einjährigen	4,5 Jahrgänge			gesamt		gesamt	davon			davon			
						</											

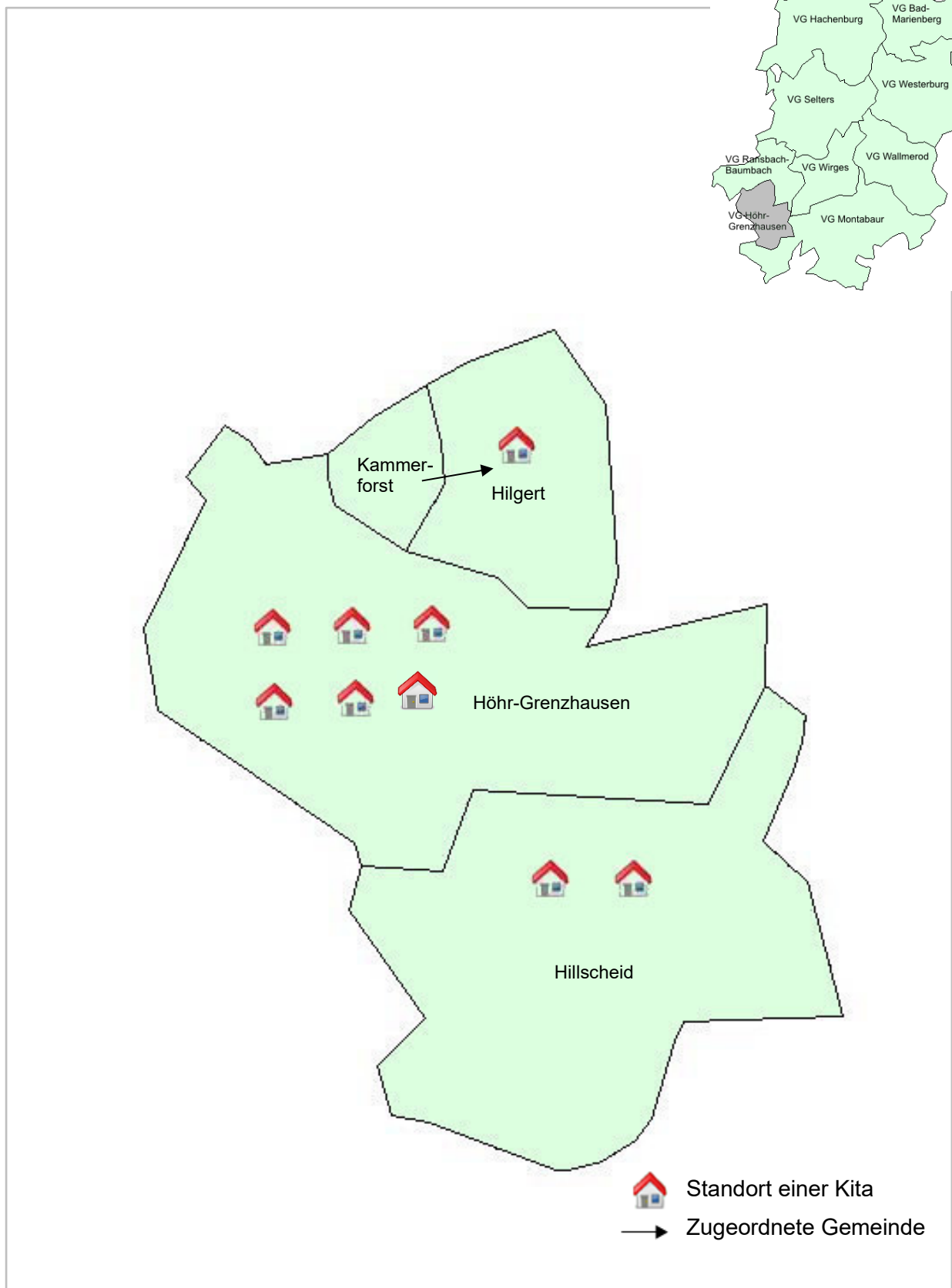
Planungsbereich Hachenburg

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 36. Fortschreibung

Nr. Standort	Einzugsbereich	Bedarf 26 / 27		Prognose 27 / 28		Planaussagen 25 / 26		Planaussagen 26 / 27							zusätzliche Planaussagen und Anmerkungen			
		U2	Ü2	U2	Ü2	Plätze gesamt		U2	Ü2	davon			gesamt	Schul- kinder				
Träger	Gemeinden zugeordnet	20 % der Einjährigen	4,5 Jahrgänge	20 % der Einjährigen	4,5 Jahrgänge	gesamt	gesamt	gesamt	gesamt	7 Std.	8 Std.	9 Std.	gesamt	7 Std.	8 Std.	9 Std.		
26 Roßbach Ortsgemeinde Roßbach	Roßbach	2	33	2	32	45	2	43	42	2	2			18		22	- Kapazität: 50 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG	
27 Kinderhort Verbandsgemeinde Hachenburg	Verbands- gemeinde Hachenburg					21			21								- Kapazität: 25 Plätze	
Verbandsgemeinde gesamt:		54	1.009	54	898	1.191	47	1.123	1.152	36	12	9	15	1.095	433	125	537	21

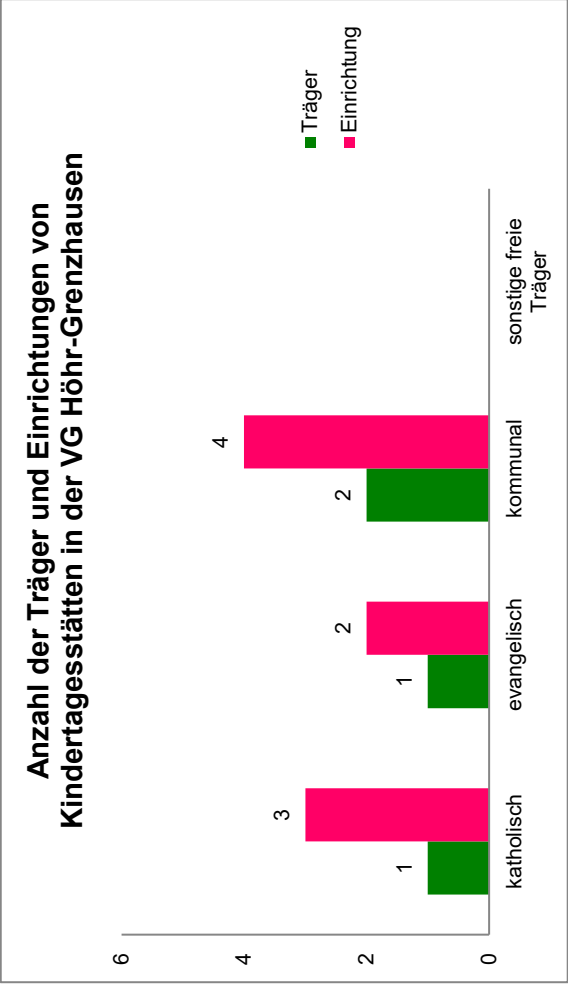
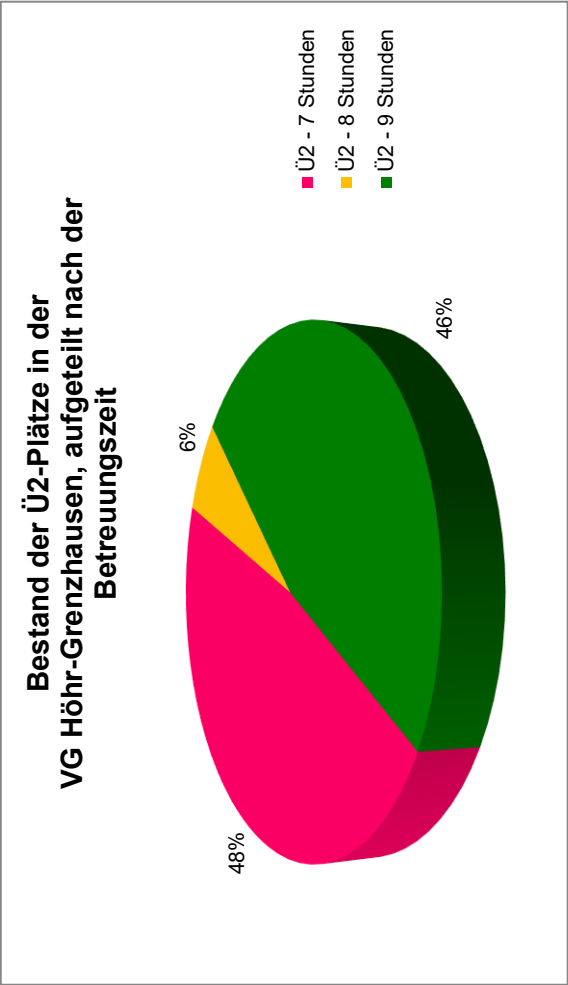
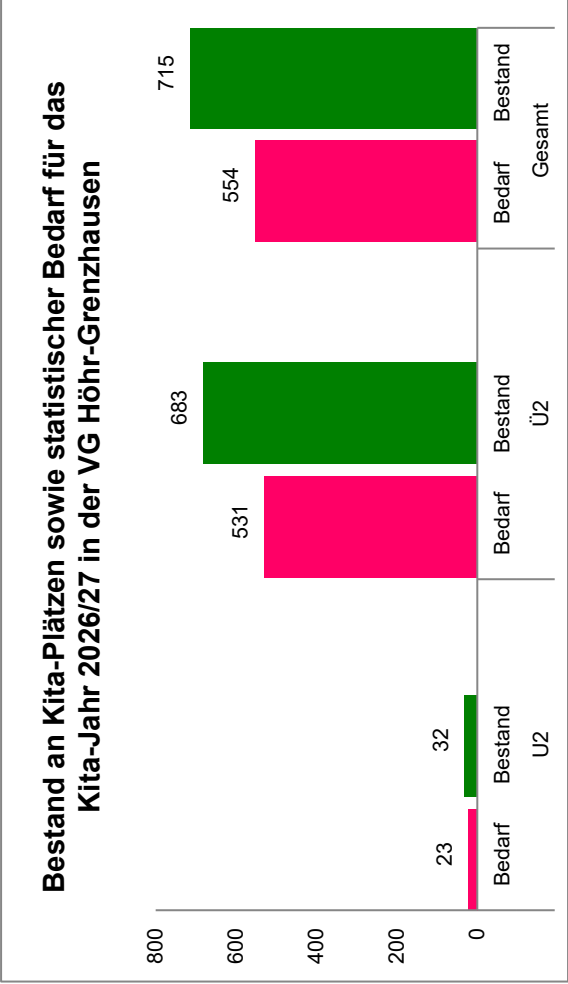
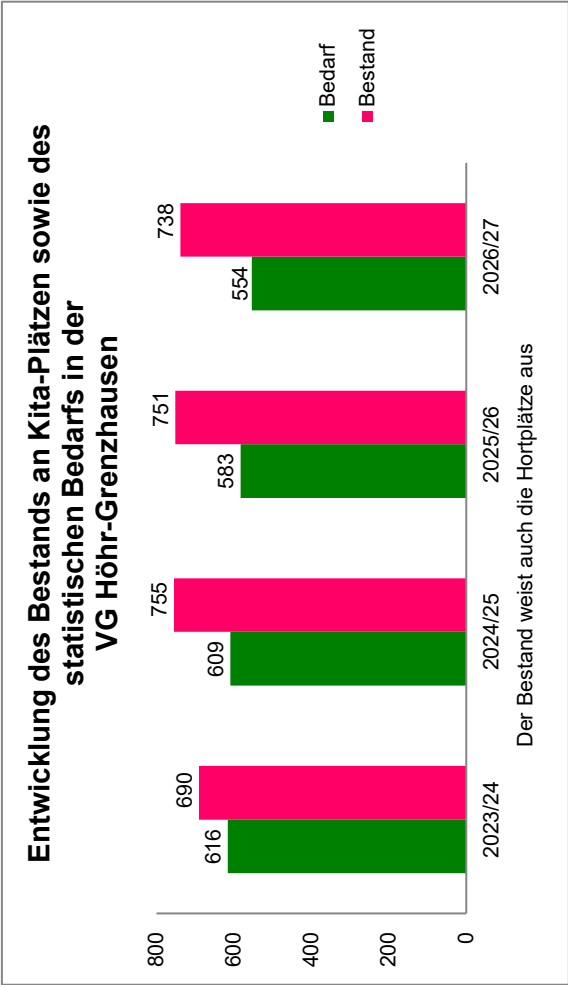
36. Kindertagesstättenbedarfsplanung

Planungsbereich Hör-Grenzhausen



Planungsbereich Höhr-Grenzhausen

36. Fortschreibung



Planungsbereich Hör-Grenzhausen

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 36. Fortschreibung

Nr. Standort	Einzugsbereich	Bedarf 26 / 27		Prognose 27 / 28		Planaussagen 25 / 26		Planaussagen 26 / 27						zusätzliche Planaussagen und Anmerkungen				
		U2	Ü2	U2	Ü2	Plätze gesamt	U2	Ü2	Plätze gesamt			U2			Schul - kinder			
									gesamt	gesamt	gesamt	gesamt	gesamt			gesamt	gesamt	gesamt
	Träger	Gemeinden zugeordnet	20 % der Einjährigen	4,5 Jährlinge	20 % der Einjährigen	4,5 Jährlinge												
28	Höhr-Grenzhausen I Wäller ev. Kitas Gemeindeübergr. Trägerschaft	Höhr-Grenzhausen	15	369	15	343	104	10	94	104	10		gesamt	gesamt	gesamt	gesamt	gesamt	- Kapazität: 125 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG
29	Höhr-Grenzhausen II St. Peter Kath. Kirchengem. Höhr-Grenzhausen						100		100	95				95	45	50		- Kapazität: 104 Plätze
30	Höhr-Grenz. III St. Paul Kath. Kirchengem. Höhr-Grenzhausen						87	10	77	82	10	10		72	30	42		- Kapazität: 100 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG
31	Höhr-Grenz. IV Sonnenschein Stadt Höhr-Grenz.						49		49	49				49	24	25		- Kapazität: 49 Plätze
122	Höhr-Grenz. V Pustblume Stadt Höhr-Grenz.						100		100	95				95	45	50		- Kapazität: 100 Plätze

Planungsbereich Hör-Grenzhausen

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 36. Fortschreibung

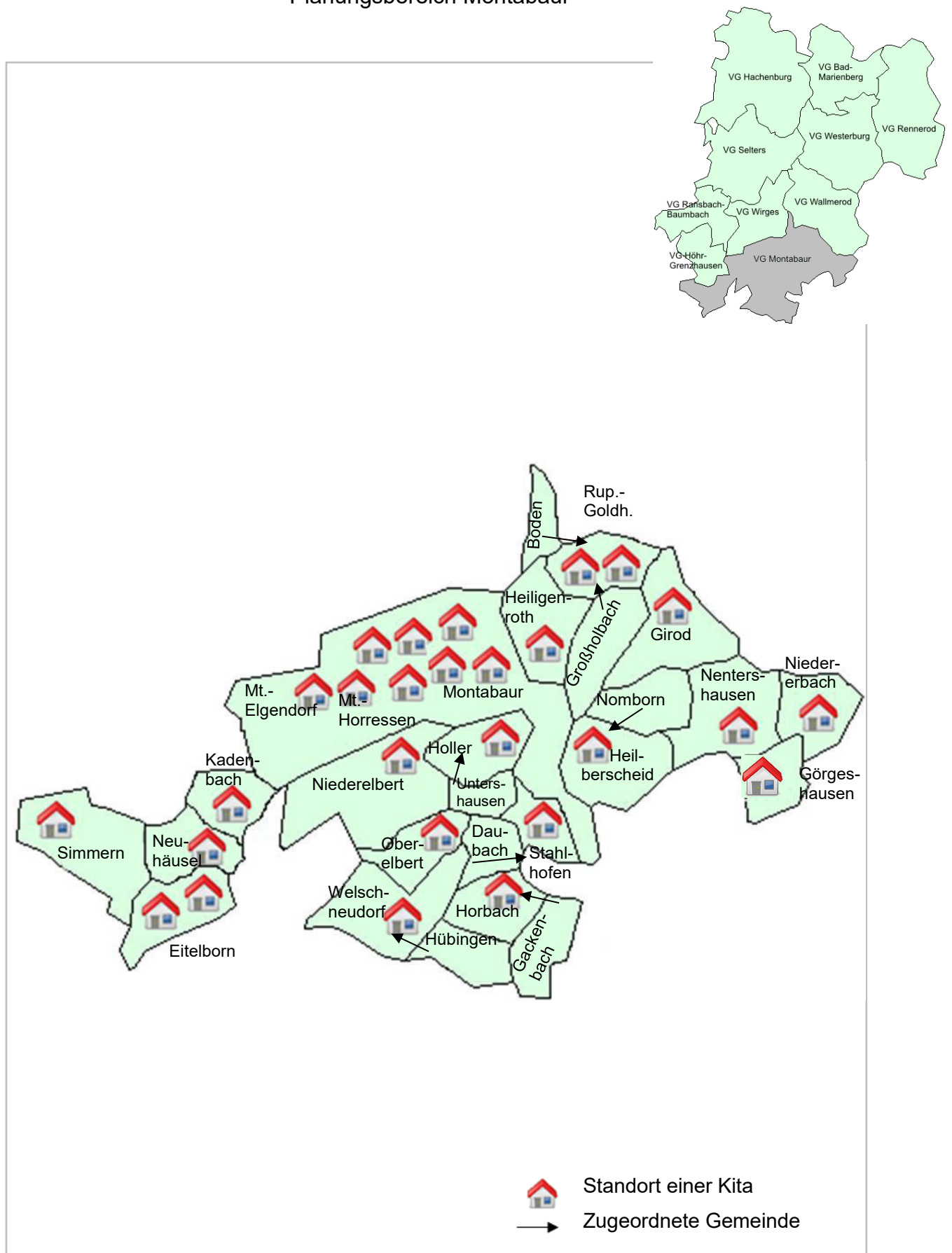
Nr. Standort	Einzugsbereich	Bedarf 26 / 27		Prognose 27 / 28		Planaussagen 25 / 26			Planaussagen 26 / 27						zusätzliche Planaussagen und Anmerkungen			
		U2	Ü2	U2	Ü2	Plätze gesamt			U2			Ü2				Schul - kinder		
		20 % der Einjährigen	4,5 Jährige	20 % der Einjährigen	4,5 Jährige	gesamt	gesamt	gesamt	gesamt	7 Std.	8 Std.	9 Std.	gesamt	davon		7 Std.	8 Std.	9 Std.
125 Höhr-Grenzh. VI Stadt Höhr-Grenzh.						75	5	70	75	5	5		70	35	35		35	
		15	369	15	343	515	25	490	500	25	5	20	475	18	228	229		
32 Hilgert Wäller ev. Kitas Gemeindeübergr. Trägerschaft	Hilgert Kammerforst	3 1 4	70 12 82	3 1 4	65 13 78													

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 36. Fortschreibung

Verbandsgemeinde gesamt:

36. Kindertagesstättenbedarfsplanung

Planungsbereich Montabaur



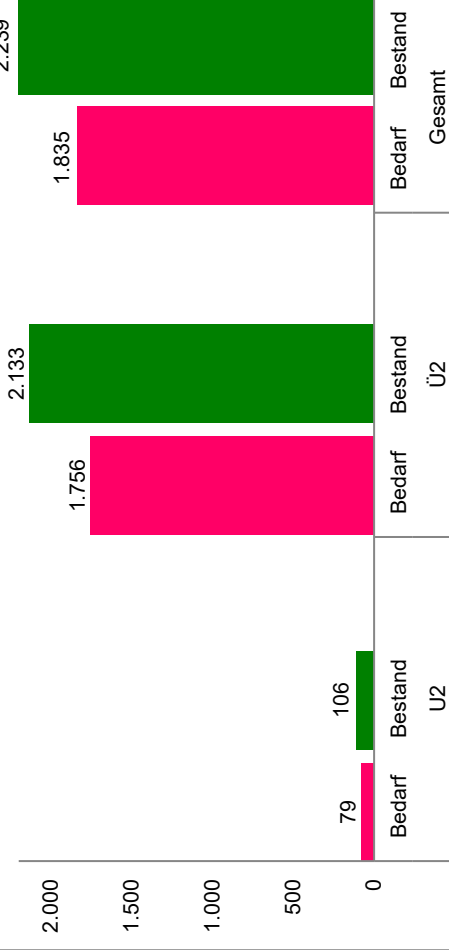
Planungsbereich Montabaur

36. Fortschreibung

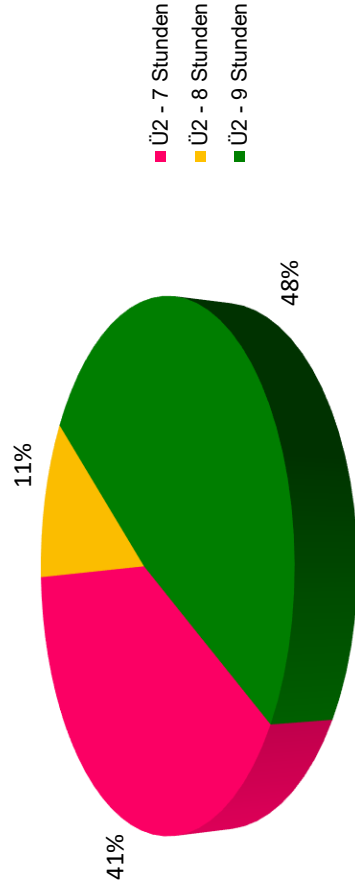
Entwicklung des Bestands an Kita-Plätzen sowie des statistischen Bedarfs in der VG Montabaur



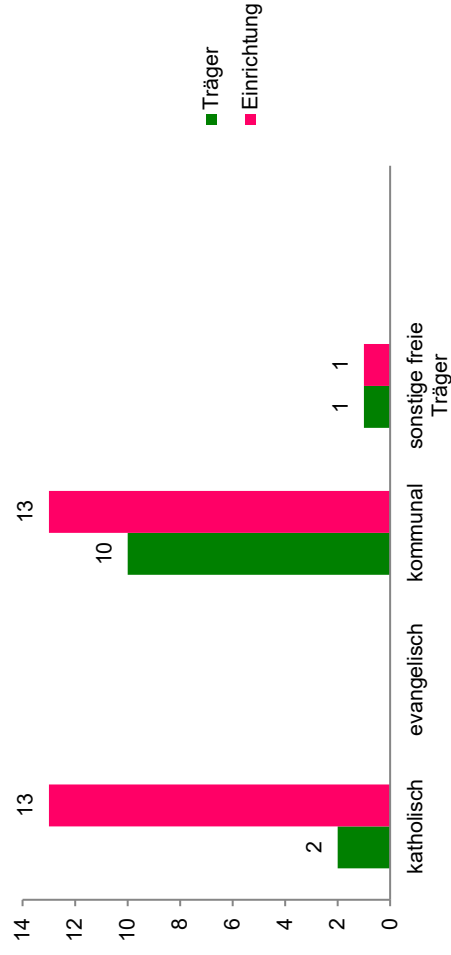
Bestand an Kita-Plätzen sowie statistischer Bedarf für das Kita-Jahr 2026/27 in der VG Montabaur



Bestand der Ü2-Plätze in der VG Montabaur, aufgeteilt nach der Betreuungszeit



Anzahl der Träger und Einrichtungen von Kindertagesstätten in der VG Montabaur



Planungsbereich Montabaur

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 36. Fortschreibung

Nr.	Standort	Einzugsbereich	Bedarf 26 / 27		Prognose 27 / 28		Planaussagen 25 / 26			Planaussagen 26 / 27						zusätzliche Planaussagen und Anmerkungen			
			U2	Ü2	U2	Ü2	Plätze gesamt	U2	Ü2	Plätze gesamt	U2			Schul- kinder					
											gesamt	7 Std.	8 Std.		9 Std.				
	Träger	Gemeinden zugeordnet	20 % der Einjährigen	4,5 Jahrgänge	20 % der Einjährigen	4,5 Jahrgänge	gesamt	gesamt	gesamt	gesamt	7 Std.	8 Std.	9 Std.						
36	Montabaur I Don Bosco Kath. Kirchen- gemeinde St. Peter Montabaur	Montabaur Stadtgebiet	18	449	18	409	75		75	50				50	18		32		- Kapazität: 75 Plätze
37	Montabaur II St. Peter Kath. Kirchengem. St. Peter Montabaur						50		50	50				50	18		32		- Kapazität: 50 Plätze
38	Montabaur III St. Martin Kath. Kirchengem. St. Peter Montabaur	OT Eschelbach	1	26	1	19	160		160	10	10			150	50	45	55		- Kapazität: 175 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG
39	Montabaur IV Himmelfeld Stadt Montabaur	OT Bladenheim OT Etersdorf OT Reckenthal OT Wirzenborn	1	7	1	6	160		160	10	10			150	50	45	55		- Kapazität: 175 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG
			1	8	1	6													
			1	10	1	12													

Planungsbereich Montabaur

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 36. Fortschreibung

Nr.	Standort	Einzugsbereich	Bedarf 26 / 27		Prognose 27 / 28		Planaussagen 25 / 26		Planaussagen 26 / 27						zusätzliche Planaussagen und Anmerkungen		
			U2	Ü2	U2	Ü2	Plätze gesamt	gesamt	U2	Ü2	Ü2			Schul- kinder			
											20 % der Einjährigen	4,5 Jährigänge	gesamt			gesamt	7 Std.
	Träger	Gemeinden zugeordnet			20 % der Einjährigen	4,5 Jährigänge			Plätze gesamt	gesamt	gesamt	gesamt	7 Std.	8 Std.	9 Std.		
40	Montabaur V Sonnenschein Stadt Montabaur						145	10	135	gesamt	7 Std.	8 Std.	9 Std.	36	36	63	- Kapazität: 150 Plätze
41	Montabaur VI Peterstor Stadt Montabaur						75	10	65	10				18	47		- Kapazität: 75 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG Von den 75 Plätzen werden 20 Plätze dem kath. Klini- kum Koblenz-Montab. zur Verfügung gestellt. Ausweich für das Stadtgebiet
42	Montabaur- Horresen Kath. Kirchengem. St. Peter Montabaur	OT Horresen	3	58	3	59	108	8	100	6	6		25	18	37		- Kapazität: 125 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG Ausweich für das Stadtgebiet

Planungsbereich Montabaur

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 36. Fortschreibung

Nr.	Standort	Einzugsbereich	Bedarf 26 / 27		Prognose 27 / 28		Planaussagen 25 / 26			Planaussagen 26 / 27						zusätzliche Planaussagen und Anmerkungen		
			U2	Ü2	U2	Ü2	Plätze gesamt	U2	Ü2	Plätze gesamt			Ü2				Schul- kinder	
										gesamt	7 Std.	8 Std.	9 Std.	gesamt	7 Std.			8 Std.
	Träger	Gemeinden zugeordnet	20 % der Einjährigen	4,5 Jähränge	20 % der Einjährigen	4,5 Jähränge	gesamt	gesamt	gesamt	gesamt	gesamt	gesamt	gesamt	gesamt	gesamt	gesamt		
43	Montabaur- Elgendorf Stadt Montabaur	OT Elgendorf	2	47	2	43	50	50	50	50	36	36	36	730	238	144	348	- Kapazität: 50 Plätze Ausweich für das Stadtgebiet
44	Eitelborn Kath. Kirchengem. St. Peter Montabaur	Eitelborn	4	106	4	104	123	8	115	116	6	6	6	110	37	34	39	- Kapazität: 125 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG Ausweich für die Augst
127	Eitelborn Wald- und Naturkinder- garten WälderWald- Wichtel Kadenbach	Westerwaldkreis					20	20	20	20				20	20			- Kapazität: 20 Plätze

Planungsbereich Montabaur

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 36. Fortschreibung

Nr. Standort		Einzugsbereich		Bedarf 26 / 27		Prognose 27 / 28		Planaussagen 25 / 26			Planaussagen 26 / 27						zusätzliche Planaussagen und Anmerkungen								
	Träger		Gemeinden zugeordnet	U2	Ü2	U2	Ü2	Plätze gesamt	U2	Ü2	Plätze gesamt	U2			Ü2			Schul- kinder							
				20 % der Einjährigen	4,5-Jährige	20 % der Einjährigen	4,5-Jährige		gesamt	gesamt		gesamt	gesamt	davon					davon						
														7 Std.	8 Std.	9 Std.	7 Std.		8 Std.	9 Std.					
46	Horbach Zweckverband Gackebach/ Horbach	Gackebach Horbach		1 2 3	21 36 57	1 2 3	11 31 42				70	3	67	60	3	57	27		30						- Kapazität: 60 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG Ausweich nach Weischneudorf
47	Nentershausen Kath. Kirchengem. St. Laurentius Nentershausen	Nentershausen		4	87	4	87		115	5	110	115	5	5		110	43		18						- Kapazität: 125 Plätze (nach Fertigstellung Baumaßnahme) - U2-Plätze für die gesamte VG
48	Heilberscheid Zweckverband Heilberscheid/ Nomborn	Heilberscheid Nomborn		1 1 2	17 20 37	1 1 2	18 18 36					48	1	47	40	40	20		20						- Kapazität: 75 Plätze Ausweich für Kita Niedererbach

Planungsbereich Montabaur

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 36. Fortschreibung

Nr.	Standort	Einzugsbereich	Bedarf 26 / 27		Prognose 27 / 28		Planaussagen 25 / 26			Planaussagen 26 / 27							zusätzliche Planaussagen und Anmerkungen
			U2	Ü2	U2	Ü2	Plätze gesamt	U2	Ü2	U2				Schul- kinder			
										gesamt	gesamt	gesamt	gesamt		davon	davon	
	Träger	Gemeinden zugeordnet	20 % der Einjährigen	4,5-Jährigänge	20 % der Einjährigen	4,5-Jährigänge		gesamt	gesamt	Plätze gesamt	gesamt	7 Std.	8 Std.	9 Std.			
49	Niedererbach Ortsgemeinde Niedererbach	Niedererbach	2	48	2	36	55	gesamt	gesamt	50	gesamt	25	25	25	- Kapazität: 50 Plätze Ausweich nach Heilberscheid		
50	Niederelbert Kath. Kirchengem. St. Peter Montabaur	Niederelbert	3	75	3	73	98	8	90	110	10	10		50	- Kapazität: 125 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG		
51	Holler Ortsgemeinde Holler	Holler Untershausen	2 1 3	35 17 52	2 1 3	36 18 54									- Kapazität: 75 Plätze		
52	Heiligenroth Ortsgemeinde Heiligenroth	Heiligenroth	3	59	3	45	85	10	75	85	10	10	19	37	- Kapazität: 87 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG Ausweich für Kita Ruppach-Goldhausen		

Planungsbereich Montabaur

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 36. Fortschreibung

Nr.	Standort	Einzugsbereich	Bedarf 26 / 27		Prognose 27 / 28		Planaussagen 25 / 26			Planaussagen 26 / 27							zusätzliche Planaussagen und Anmerkungen	
			U2	Ü2	U2	Ü2	Plätze gesamt	U2	Ü2	Plätze gesamt			Ü2			Schul- kinder		
										20 % der Einjährigen	4,5 Jährgänge	20 % der Einjährigen	4,5 Jährgänge	gesamt	7 Std.			8 Std.
	Träger	Gemeinden zugeordnet																
53	Kadenbach Kath. Kirchengem. St. Peter Montabaur	Kadenbach	2	52	2	47	70	5	65	70	5	65	35		30		- Kapazität: 75 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG Ausweich für die Augst	
54	Stahlhofen Kath. Kirchengem. St. Peter Montabaur	Stahlhofen Daubach	2 1 3	42 23 65	2 1 3	37 14 51	70	3	67	70	3	67	3		32		- Kapazität: 75 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG	
55	Welschneudorf Kath. Kirchengem. St. Peter Montabaur	Welschneudorf Hübingen	2 1 3	36 25 61	2 1 3	35 30 65											- Kapazität: 90 Plätze Ausweich für Kita Horbach	
56	Neuhäusel Ortsgemeinde Neuhäusel	Neuhäusel	3	75	3	61	105	8	97	105	8	97	43		54		- Kapazität: 105 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG Ausweich für die Augst	

Planungsbereich Montabaur

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 36. Fortschreibung

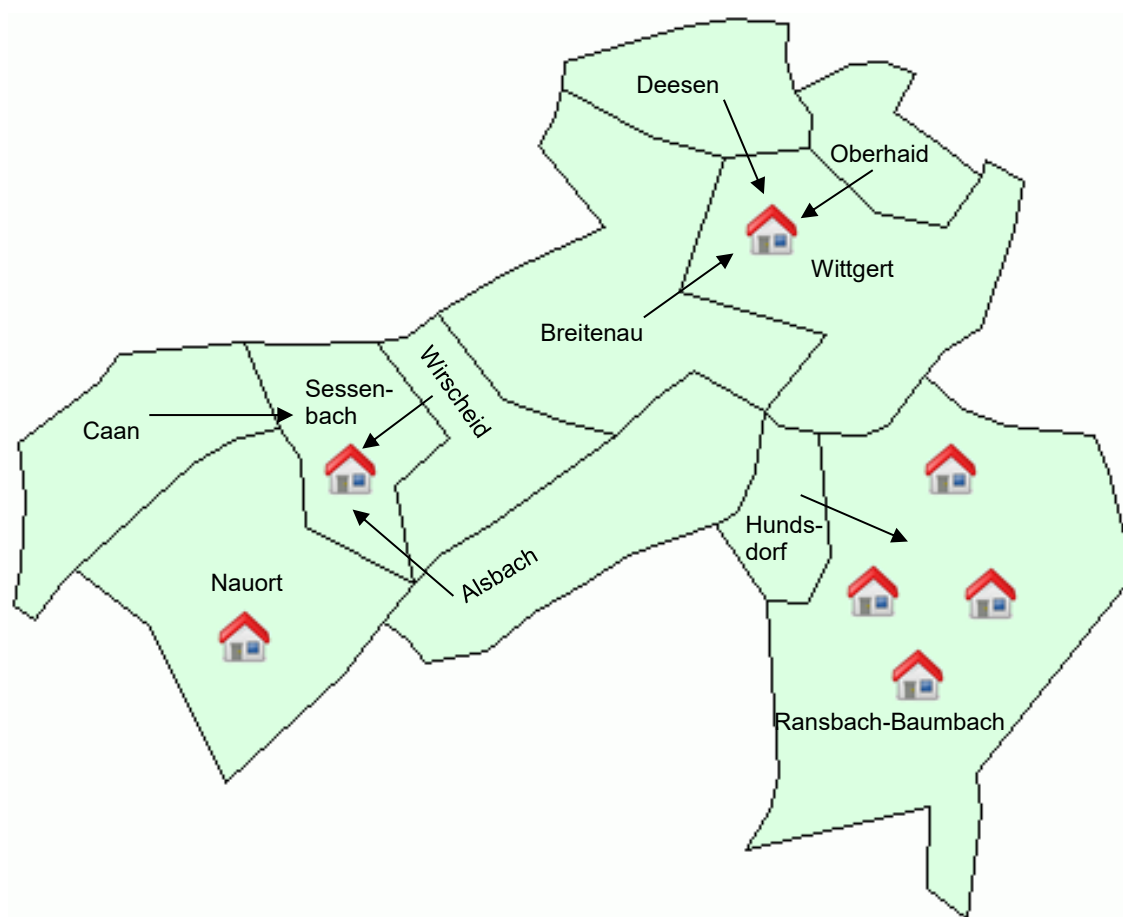
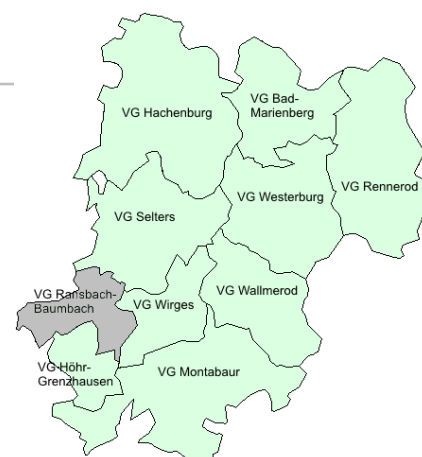
Nr.	Standort	Einzugsbereich	Bedarf 26 / 27		Prognose 27 / 28		Planaussagen 25 / 26			Planaussagen 26 / 27						zusätzliche Planaussagen und Anmerkungen		
			U2	Ü2	U2	Ü2	Plätze gesamt	U2	Ü2	U2			Schul- kinder					
										gesamt	7 Std.	8 Std.		9 Std.	gesamt		7 Std.	8 Std.
	Träger	Gemeinden zugeordnet	20 % der Einjährigen	4,5 Jahrgänge	20 % der Einjährigen	4,5 Jahrgänge				gesamt	gesamt	gesamt	davon					
57	Simmern Ortsgemeinde Simmern	Simmern	3	66	3	55	92	7	85	92	7	7		85	38	47	- Kapazität: 100 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG Ausweich für die Augst	
58	Ruppach- Goldhausen I Kath. Kirchengem. St. Laurentius Nentershausen	Ruppach-Goldh. Boden Großholbach	3 2 2	60 47 44	3 2 2	50 38 41	130							130	51	24	55	
130	Ruppach- Goldhausen II						50							50	25	25		
			7	151	7	129	180		180	180				180	76	24	80	- Kapazität: 50 Plätze (nach Fertigstellung Baumaßnahme) Ausweich nach Heiligenroth und Girod
59	Girod Ortsgemeinde Girod	Girod	3	55	3	46	70	3	67	70	3	3		67	34	33		- Kapazität: 75 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG Ausweich für Kita Ruppach-Goldhausen

Planungsbereich Montabaur

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 36. Fortschreibung

Nr. Standort		Einzugsbereich	Bedarf 26 / 27		Prognose 27 / 28		Planaussagen 25 / 26			Planaussagen 26 / 27					zusätzliche Planaussagen und Anmerkungen
	Träger	Gemeinden zugeordnet	U2	Ü2	U2	Ü2	Plätze gesamt	U2	Ü2	U2			Schul- kinder		
			20 % der Einjährigen	4,5 Jährgänge	20 % der Einjährigen	4,5 Jährgänge				gesamt	gesamt	davon		gesamt	
															7 Std.
123	Oberelbert Ortsgemeinde Oberelbert	Oberelbert	2	49	2	46	75	5	70	gesamt	7 Std.	8 Std.	9 Std.	- Kapazität: 75 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG	
126	Görgeshausen Kath. Kirchengem. St. Laurentius Nentershausen	Görgeshausen	2	56	2	48	70	10	60		5	27	38	- Kapazität: 75 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG	
Verbandsgemeinde gesamt:			79	1.756	79	1.579	2.309	124	2.185		106	872	239	1.022	

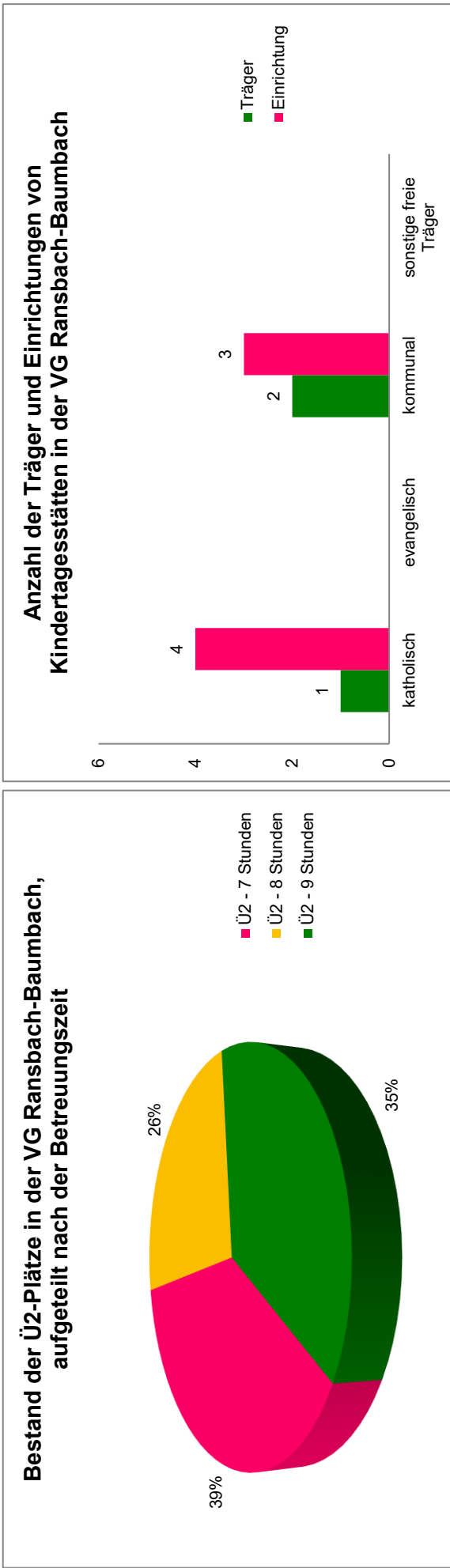
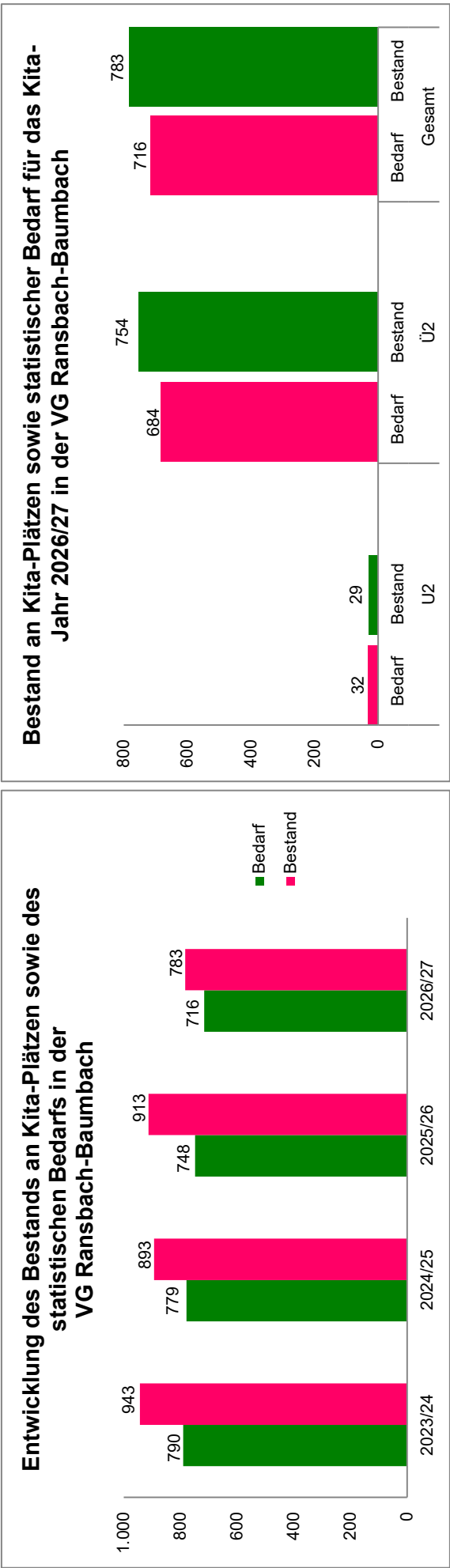
36. Kindertagesstättenbedarfsplanung Planungsbereich Ransbach-Baumbach



 Standort einer Kita
 Zugeordnete Gemeinde

Planungsbereich Ransbach-Baumbach

36. Fortschreibung



Planungsbereich Ransbach-Baumbach

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 36. Fortschreibung

Nr.	Standort	Einzugsbereich	Bedarf 26 / 27		Prognose 27 / 28		Planaussagen 25 / 26			Planaussagen 26 / 27						zusätzliche Planaussagen und Anmerkungen
		Gemeinden zugeordnet	U2	Ü2	U2	Ü2	Plätze gesamt	U2	Ü2	Plätze gesamt	U2			Schul- kinder		
			20 % der Einjährigen	4,5 Jährgänge	20 % der Einjährigen	4,5 Jährgänge					gesamt	gesamt	gesamt		7 Std.	
60	Ransbach- Baumbach I St. Markus Kath. Pfarrei Höhr-Grenzhausen	Ransbach-Baumb. Hundsdorf	16 1	376 17	16 1	363 18	145		145	145		7 Std.	8 Std.	9 Std.	- Kapazität: 145 Plätze	
61	Ransbach- Baumbach II St. Antonius Kath. Pfarrei Höhr-Grenzhausen		115		115	92		92		92	34	18	40			- Kapazität: 92 Plätze
62	Ransbach- Baumbach III St. Martin Stadt Ransbach-Baumbach		115	10	105	113		8	8	105	31	36	38			- Kapazität: 135 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG
63	Ransbach- Baumbach IV Haus der kl. Füße Stadt Ransbach-Baumbach		90	80	90		8	8	82	28	27	27			- Kapazität: 100 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG	
			17	393	17	381	465	20	445	440	16	16	178	81	165	

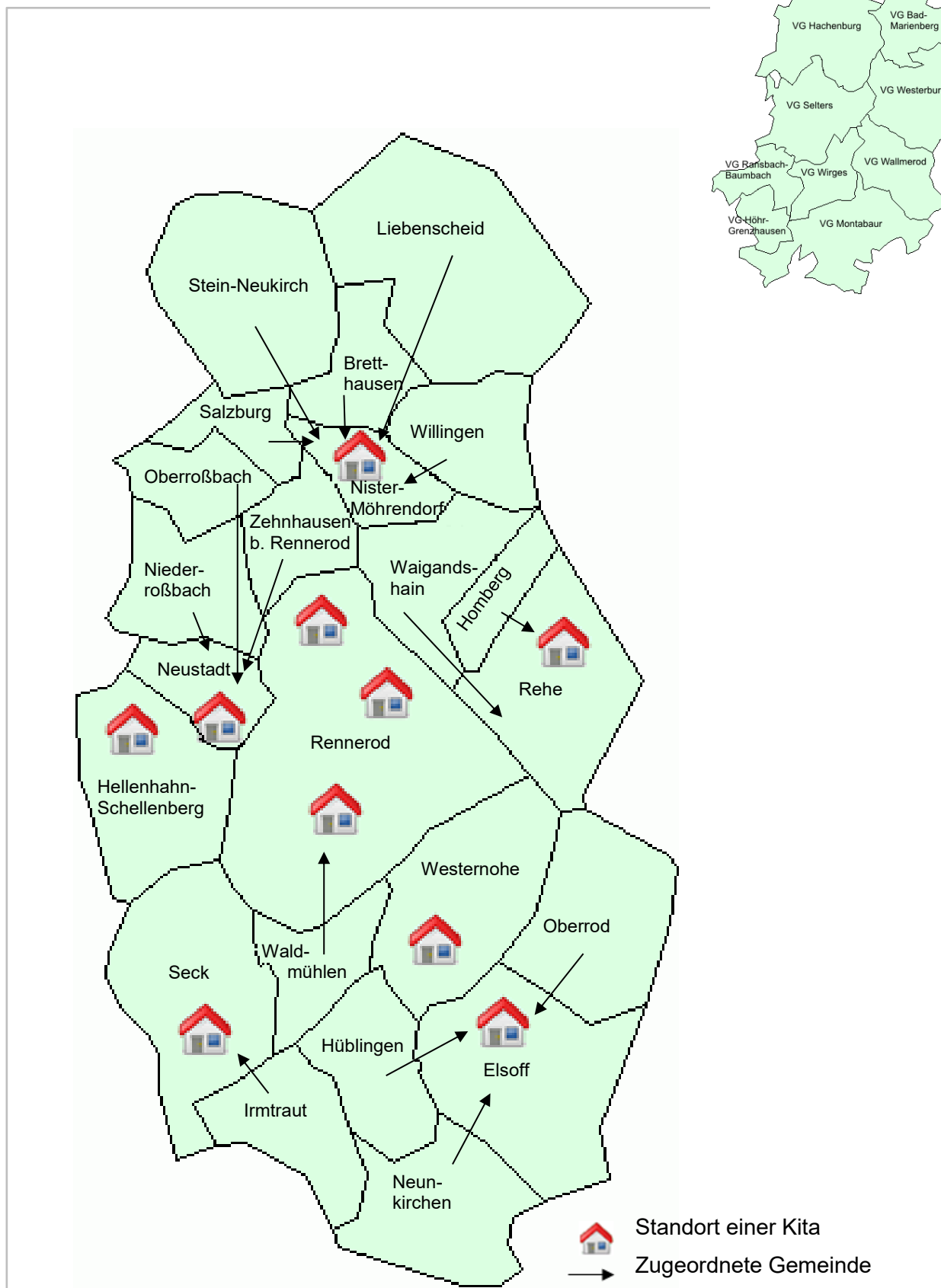
Planungsbereich Ransbach-Baumbach

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 36. Fortschreibung

Nr.	Standort	Einzugsbereich	Bedarf 26 / 27		Prognose 27 / 28		Planaussagen 25 / 26		Planaussagen 26 / 27							zusätzliche Planaussagen und Anmerkungen		
			U2	Ü2	U2	Ü2	Plätze gesamt	U2	Ü2	Plätze gesamt	U2			Ü2	Schul- kinder			
			20 % der Einjährigen	4,5 Jährgänge	20 % der Einjährigen	4,5 Jährgänge		gesamt	gesamt		gesamt	gesamt	davon				davon	davon
	Träger	Gemeinden zugeordnet																
64	Nauort Kath. Pfarrei Höhr-Grenzhausen	Nauort	5	102	5	99	110	5	105	100				100	40	30	30	- Kapazität: 100 Plätze (nach Fertigstellung Baumaßnahme) Ausweich nach Sessenbach
65	Sessenbach Kath. Pfarrei Höhr-Grenzhausen	Sessenbach Wirscheid Alsbach Caan	1 1 2 2 6	18 17 33 26 94	1 1 2 2 6	15 17 33 21 86	138	8	130	128		8	120	34	47	39	- Kapazität: 150 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG Ausweich für Kita Nauort	
66	Wittgert Zweckverband Haiderbach	Wittgert Breitenau Deesen Oberhaid	1 1 1 1 4	25 21 36 13 95	1 1 1 1 4	21 17 26 13 77	135	5	130	115			110	40	40	30	- Kapazität: 160 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG	
Verbandsgemeinde gesamt:			32	684	32	643	848	38	810	783	29	21	8	754	292	198	264	

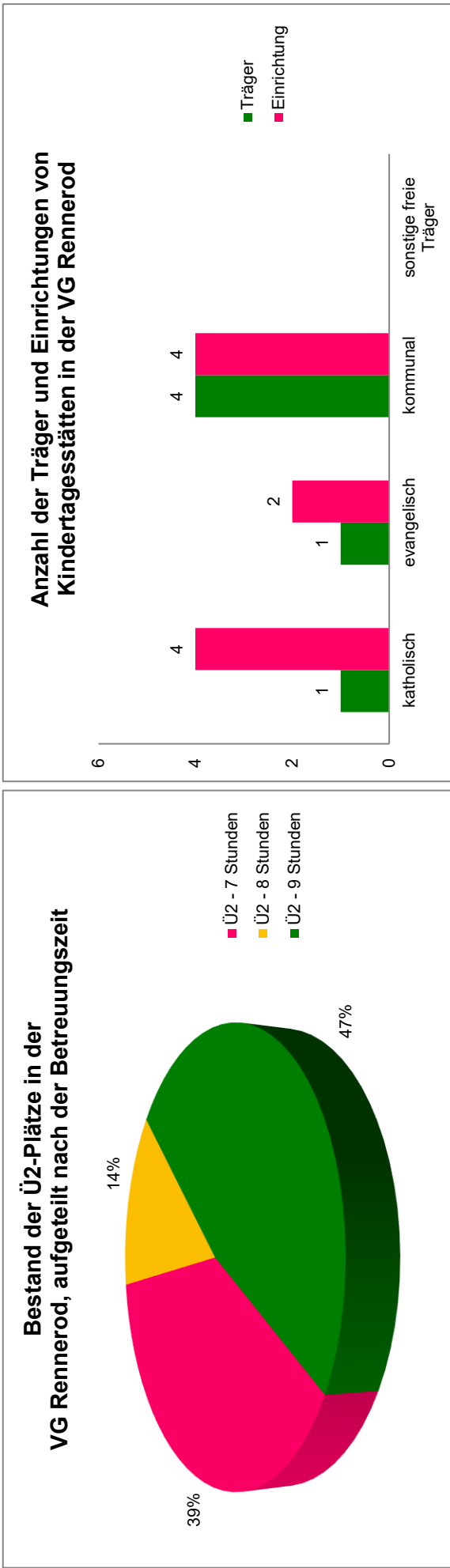
36. Kindertagesstättenbedarfsplanung

Planungsbereich Rennerod



Planungsbereich Rennerod

36. Fortschreibung



Planungsbereich Rennerod

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 36. Fortschreibung

Nr.	Standort	Einzugsbereich	Bedarf 26 / 27		Prognose 27 / 28		Planaussagen 25 / 26			Planaussagen 26 / 27					zusätzliche Planaussagen und Anmerkungen
			U2	Ü2	U2	Ü2	Plätze gesamt		U2			Ü2		Schul- kinder	
			20 % der Einjährigen	4,5-Jährige	20 % der Einjährigen	4,5-Jährige			davon			davon			
							gesamt	gesamt	gesamt	7 Std.	8 Std.	9 Std.	7 Std.	8 Std.	9 Std.
67	Rennerod I Kath. Kirchengem. Rennerod	Rennerod Stadt- gebiet Waldmühlen	7	164	7	158	110	gesamt	gesamt				34	71	
68	Rennerod II Stadt Rennerod		1	17	1	18	gesamt	gesamt	gesamt	10	10		18	61	
			8	181	8	176	220	13	207	10	10		52	18	132
69	Rennerod- Emmerichenhain Wäller ev. Kitas Gemeindeübergr. Trägerschaft	OT Emmerichen- hain	2	31	2	28	38	1	37	1	1		34	16	18
		</													

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 36. Fortschreibung

48

Planungsbereich Rennerod

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 36. Fortschreibung

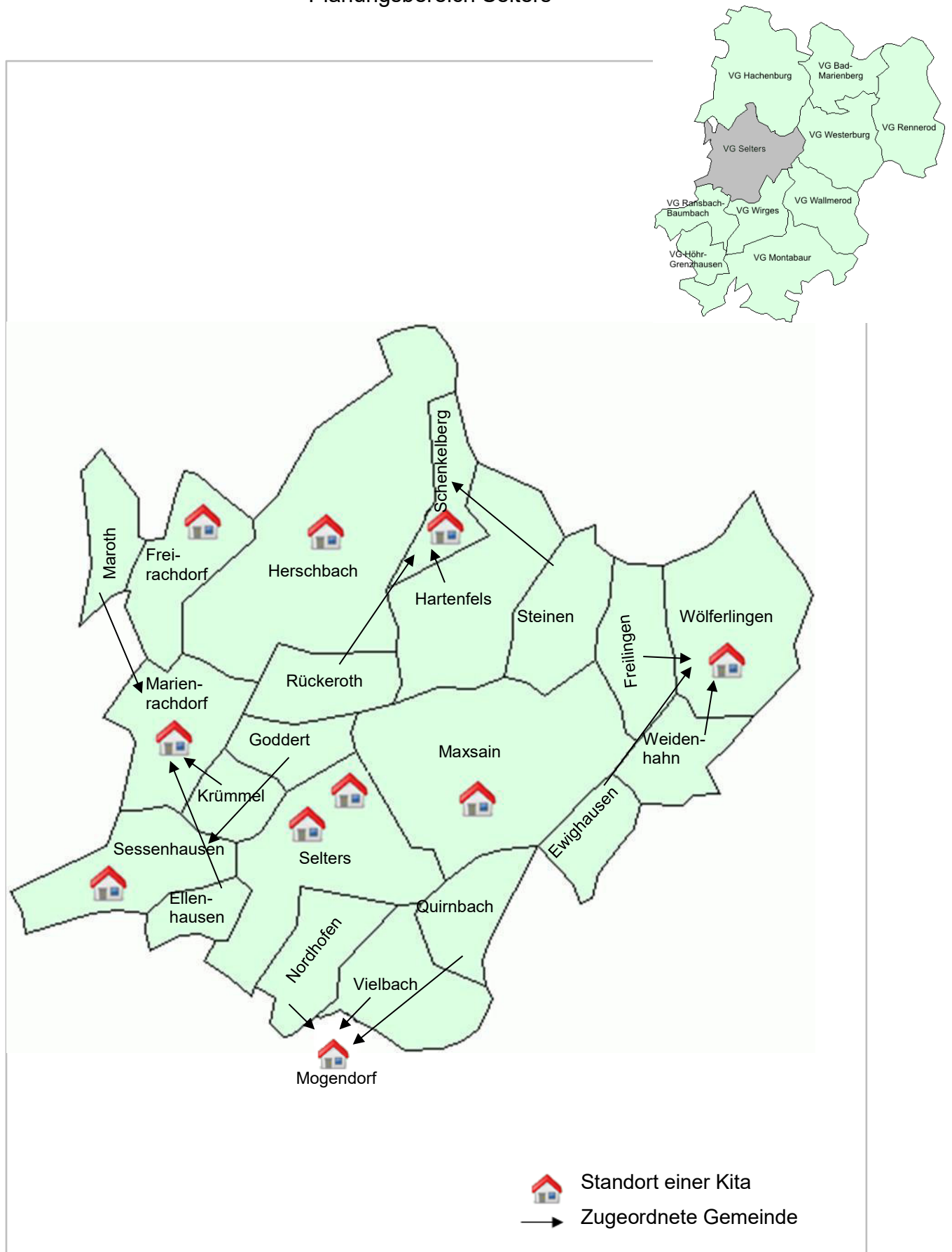
Nr.	Standort	Einzugsbereich	Bedarf 26 / 27		Prognose 27 / 28		Planaussagen 25 / 26			Planaussagen 26 / 27							zusätzliche Planaussagen und Anmerkungen																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																	
	Träger	Gemeinden zugeordnet	U2	Ü2	U2	Ü2	Plätze gesamt	U2	Ü2	Plätze gesamt	U2			Ü2				Schul- kinder																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																
			20 % der Einjährigen	4,5 Jährigänge	20 % der Einjährigen	4,5 Jährigänge		gesamt	gesamt		gesamt	gesamt	davon	davon	gesamt	7 Std.			8 Std.	9 Std.																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																														
73	Neustadt/Ww. Zweckverband Neustadt/Ww.	Neustadt/Ww. Niederroßbach Oberroßbach Zehnhausen b. R.	1 2 1 1 5	21 25 19 13 78	1 2 1 1 5	22 26 21 11 80				2 73	75		3 76				73	29	22	22																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																														

Planungsbereich Rennerod

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 36. Fortschreibung

Nr.	Standort	Einzugsbereich	Bedarf 26 / 27		Prognose 27 / 28		Planaussagen 25 / 26			Planaussagen 26 / 27						zusätzliche Planaussagen und Anmerkungen			
			U2	Ü2	U2	Ü2	Plätze gesamt		U2	Ü2	davon			Schul- kinder					
			20 % der Einjährigen	4,5-Jährige	20 % der Einjährigen	4,5-Jährige	gesamt	gesamt	gesamt	gesamt	7 Std.	8 Std.	9 Std.						
Träger		Gemeinden zugeordnet																	
75	Seck Ortsgemeinde Seck	Seck Irmtraut	2 2 4	32 44 76	2 2 4	30 39 69					4	4	89	85	25	25	35		- Kapazität: 100 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG
76	Westermohe Kath. Kirchengem. Rennerod	Westermohe	2	46	2	42	50								50	24	26		- Kapazität: 50 Plätze
Verbandsgemeinde gesamt:			41	724	41	661	839	36	803	803	32	32			771	304	109	358	

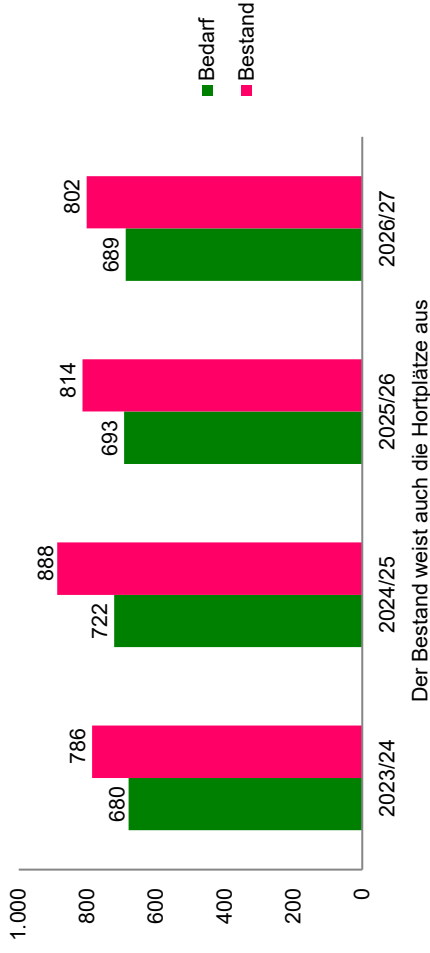
36. Kindertagesstättenbedarfsplanung Planungsbereich Selters



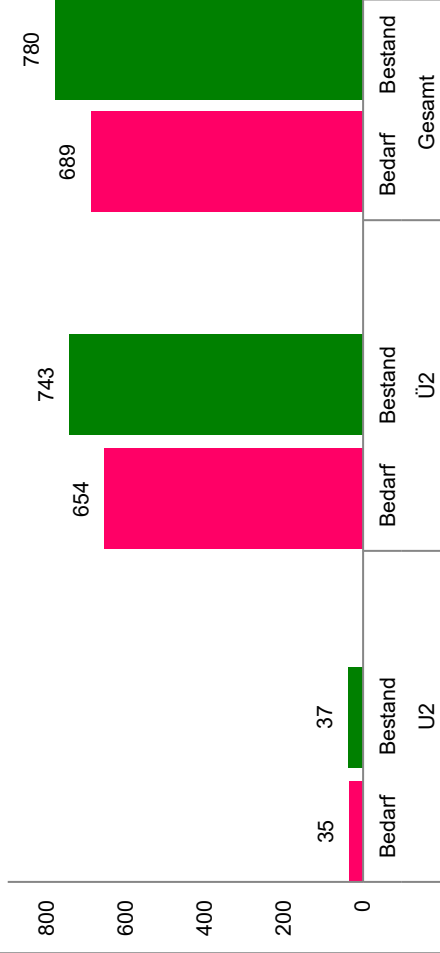
Planungsbereich Selters

36. Fortschreibung

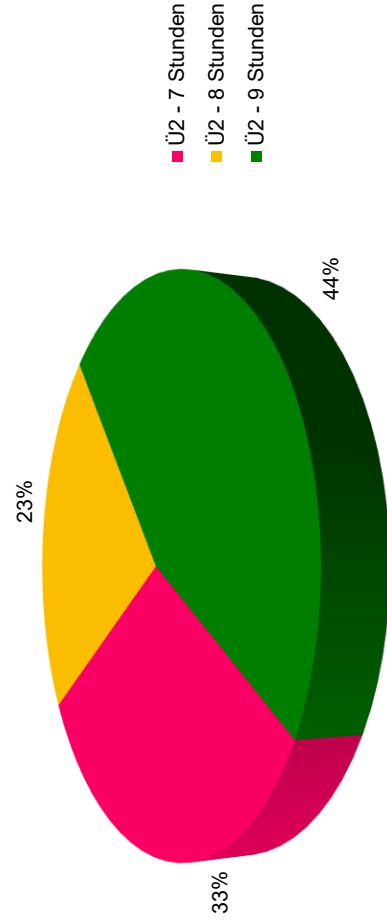
Entwicklung des Bestands an Kita-Plätzen sowie des statistischen Bedarfs in der VG Selters



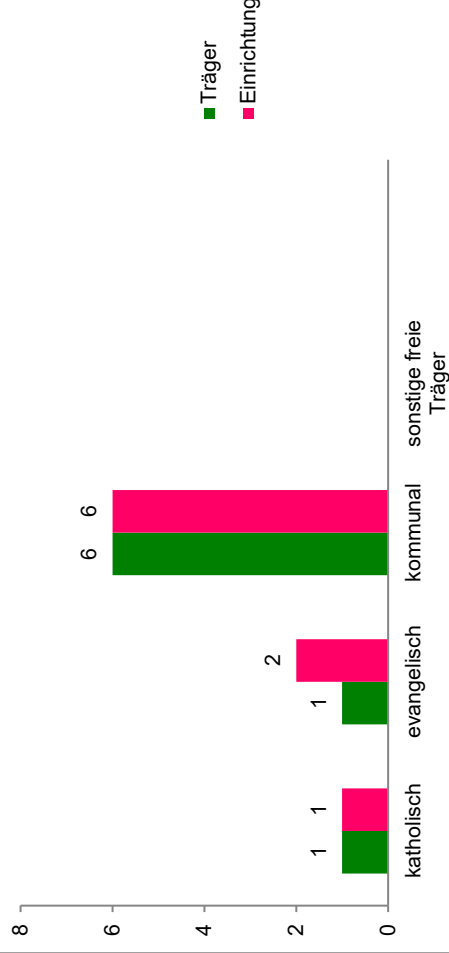
Bestand an Kita-Plätzen sowie statistischer Bedarf für das Kita-Jahr 2026/27 in der VG Selters



Bestand der Ü2-Plätze in der VG Selters, aufgeteilt nach der Betreuungszeit



Anzahl der Träger und Einrichtungen von Kindertagesstätten in der VG Selters



Planungsbereich Selters

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 36. Fortschreibung

Nr.	Standort	Einzugsbereich	Bedarf 26 / 27		Prognose 27 / 28		Planaussagen 25 / 26			Planaussagen 26 / 27							zusätzliche Planaussagen und Anmerkungen				
		Gemeinden zugeordnet	U2	Ü2	U2	Ü2	Plätze gesamt	U2	Ü2	Plätze gesamt	U2				Ü2			Schul- kinder			
			20 % der Einjährigen	4,5-Jährige	20 % der Einjährigen	4,5-Jährige		gesamt	gesamt		gesamt	gesamt	gesamt	gesamt	7 Std.	8 Std.			9 Std.	gesamt	
77	Selters I Amtsstraße Wäller ev. Kitas Gemeindeüberg. Trägerschaft	Selters	7	138	7	140	59		59	59				18		41	59	7 Std.	8 Std.	9 Std.	- Kapazität: 66 Plätze
78	Selters II Bruchweg Stadt Selters						102	10	92	102	10	10					92		20	44	
79	Freirachdorf Wäller ev. Kitas Gemeindeüberg. Trägerschaft	Freirachdorf	2	35	2	36	40	1	39	40	1	1					39	20		19	- Kapazität: 40 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG
80	Herschbach/Uww. Kath. Kirchengem. Herschbach	Herschbach/Uww.	5	135	5	118	165	10	155	165	8	8					157	59	40	58	- Kapazität: 175 Plätze (nach Fertigstellung Baumaßnahme) - U2-Plätze für die gesamte VG

Planungsbereich Selters

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 36. Fortschreibung

Nr.	Standort	Einzugsbereich	Bedarf 26 / 27		Prognose 27 / 28		Planaussagen 25 / 26			Planaussagen 26 / 27						zusätzliche Planaussagen und Anmerkungen		
		Gemeinden zugeordnet	U2	Ü2	U2	Ü2	Plätze gesamt	U2	Ü2	Plätze gesamt	U2			Ü2			Schul- kinder	
			20 % der Einjährigen	4,5 Jährigänge	20 % der Einjährigen	4,5 Jährigänge		gesamt	gesamt		gesamt	davon	davon	gesamt	7 Std.			8 Std.
81	Marienrachdorf Zweckverband Marienrachdorf	Marienrachdorf Ellenhausen Krümmei Maroth	2 1 1 1 5	46 16 10 15 87	2 1 1 1 5	46 14 9 13 82					7 7 108 115				30 38 40		- Kapazität: 125 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG	
82	Schenkelberg Zweckverband Schenkelberg	Schenkelberg Hartenfels Steinen Rückeroth	1 2 1 1 5	28 29 3 13 73	1 2 1 1 5	27 29 2 13 71											- Kapazität: 100 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG	
83	Maxsain Ortsgemeinde Maxsain	Maxsain	2	32	2	31	42	2	40	42	2	2			18	22	- Kapazität: 50 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG Ausweich für Kita Mogendorf	

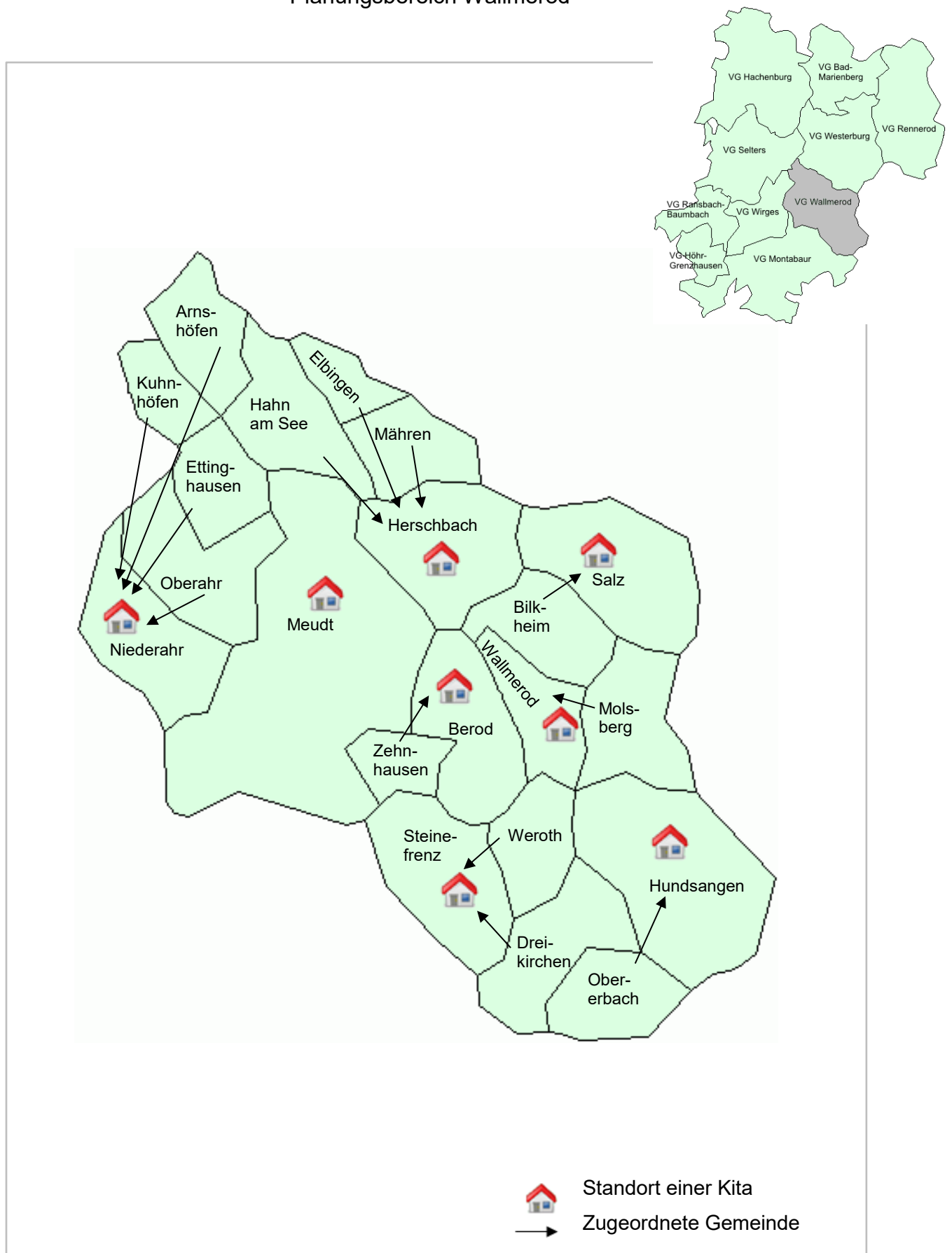
Planungsbereich Selters

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 36. Fortschreibung

Nr.	Standort	Einzugsbereich	Bedarf 26 / 27		Prognose 27 / 28		Planaussagen 25 / 26			Planaussagen 26 / 27							zusätzliche Planaussagen und Anmerkungen		
			U2	Ü2	U2	Ü2	Plätze gesamt		U2	Ü2	Plätze gesamt			U2	Ü2			Schul- kinder	
			20 % der Einjährigen	4,5 Jahrgänge	20 % der Einjährigen	4,5 Jahrgänge	gesamt	gesamt	gesamt	gesamt	davon	davon	gesamt	7 Std.	8 Std.	9 Std.			
	Träger	Gemeinden zugeordnet																	
84	Wöflerlingen Zweckverband Wöflerlingen	Wöflerlingen Weidenhahn Freilingen Ewighausen	1 1 2 1 5	23 22 34 9 88	1 1 2 1 5	23 19 36 7 85				102	7	95		5					
85	Sessenhausen Ortsgemeinde Sessenhausen	Sessenhausen Goddert	2 2 4	41 25 66	2 2 4	40 24 64				72	2	70		2					
86	Kinderhort Selters Verbandsgemeinde Selters	Verbands- gemeinde					22			22								22	
Verbandsgemeinde gesamt:			35	654	35	627	814	41	751	802	37	29	8	242	173	328	22		

36. Kindertagesstättenbedarfsplanung

Planungsbereich Wallmerod



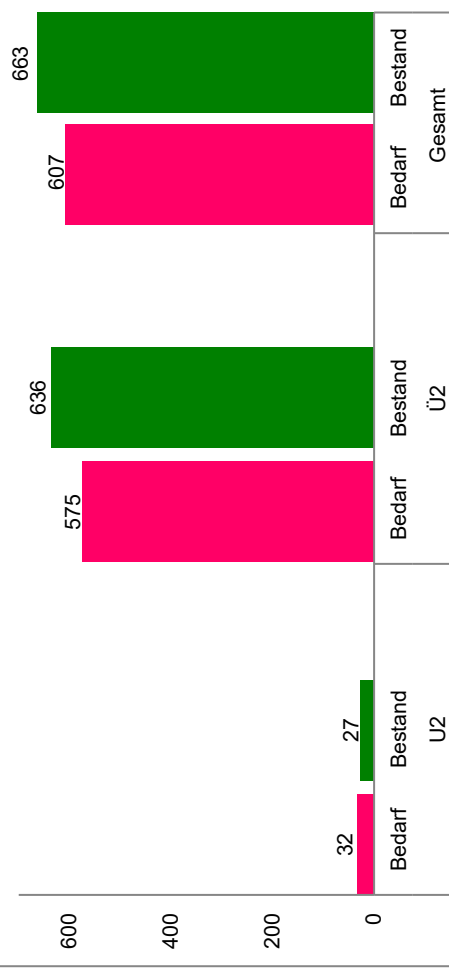
Planungsbereich Wallmerod

36. Fortschreibung

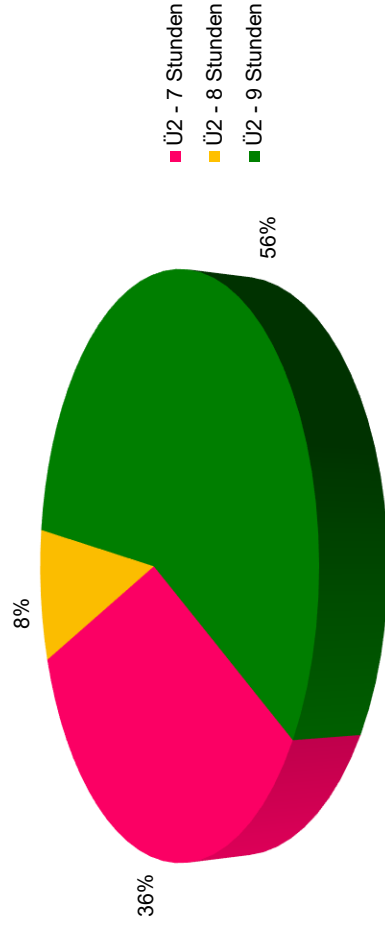
Entwicklung des Bestands an Kita-Plätzen sowie des statistischen Bedarfs in der VG Wallmerod



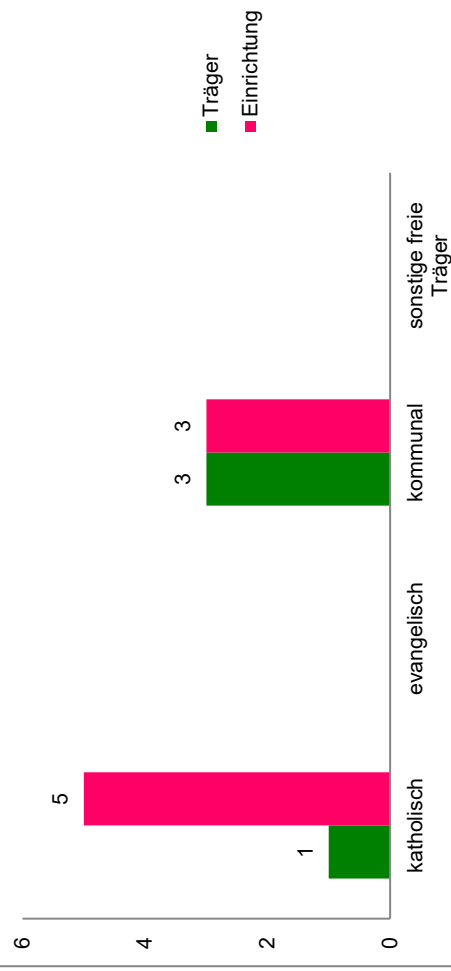
Bestand an Kita-Plätzen sowie statistischer Bedarf für das Kita-Jahr 2026/27 in der VG Wallmerod



Bestand der Ü2-Plätze in der VG Wallmerod, aufgeteilt nach der Betreuungszeit



Anzahl der Träger und Einrichtungen von Kindertagesstätten in der VG Wallmerod



Planungsbereich Wallmerod

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 36. Fortschreibung

Standort		Einzugsbereich		Bedarf 26 / 27		Prognose 27 / 28		Planaussagen 25 / 26			Planaussagen 26 / 27						zusätzliche Planaussagen und Anmerkungen	
	Träger		Gemeinden zugeordnet	U2	Ü2	U2	Ü2	Plätze gesamt		U2	Ü2	Plätze gesamt		U2				Schul- kinder
				20 % der Einjährigen	4,5 Jährgänge	20 % der Einjährigen	4,5 Jährgänge	gesamt	gesamt	gesamt			gesamt	7 Std.	8 Std.	9 Std.		
87	Wallmerod Kath. Kirchengem. Nentershausen	Wallmerod Molsberg		2	62	2	45											- Kapazität: 90 Plätze Ausweich für Kita Herschbach
				1	18	1	15											
				3	80	3	60		103		103		90		20	18	52	
88	Berod Ortsgemeinde Berod	Berod Zehnhausen b. W.		1	20	1	17											- Kapazität: 50 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG
				1	3	1	4											
				2	23	2	21	4	4	40	36	4	4	8		28		
89	Herschbach/Oww. Ortsgemeinde Herschbach/Oww.	Herschbach/Oww. Elbingen Mähren Hahn am See		3	50	3	51											- Kapazität: 90 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG Ausweich nach Wallmerod
				1	10	1	10											
				1	11	1	12											
				1	10	1	9											
				6	81	6	82	10	76	86	10	10	86	26		50		

Planungsbereich Wallmerod

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 36. Fortschreibung

Standort		Einzugsbereich		Bedarf 26 / 27		Prognose 27 / 28		Planaussagen 25 / 26			Planaussagen 26 / 27						zusätzliche Planaussagen und Anmerkungen		
	Träger	Gemeinden zugeordnet	U2	Ü2	U2	Ü2	Plätze gesamt	U2	Ü2	Plätze gesamt	U2	gesamt	davon	gesamt	Ü2	davon		Schul- kinder	
			20 % der Einjährigen	4,5 Jahrgänge	20 % der Einjährigen	4,5 Jahrgänge		gesamt	gesamt										gesamt
90	Hundsangen Kath. Kirchengem. Nentershausen		3 1 4	62 28 90	3 1 4	53 24 77				105				95					- Kapazität: 125 Plätze
91	Meudt Kath. Kirchengem. Nentershausen		3	77	3	65		5	100	105	5	5	5	105	95	50	18	42	- Kapazität: 125 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG Ausweich für Kita Niederahr
92	Niederahr Kath. Kirchengem. Nentershausen		2 1 1 1 1 6	43 25 19 6 3 96	2 1 1 1 1 6	34 21 17 7 5 84													- Kapazität: 98 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG Ausweich nach Meudt
								98	3	95	98	3	3	98	95	32	18	45	

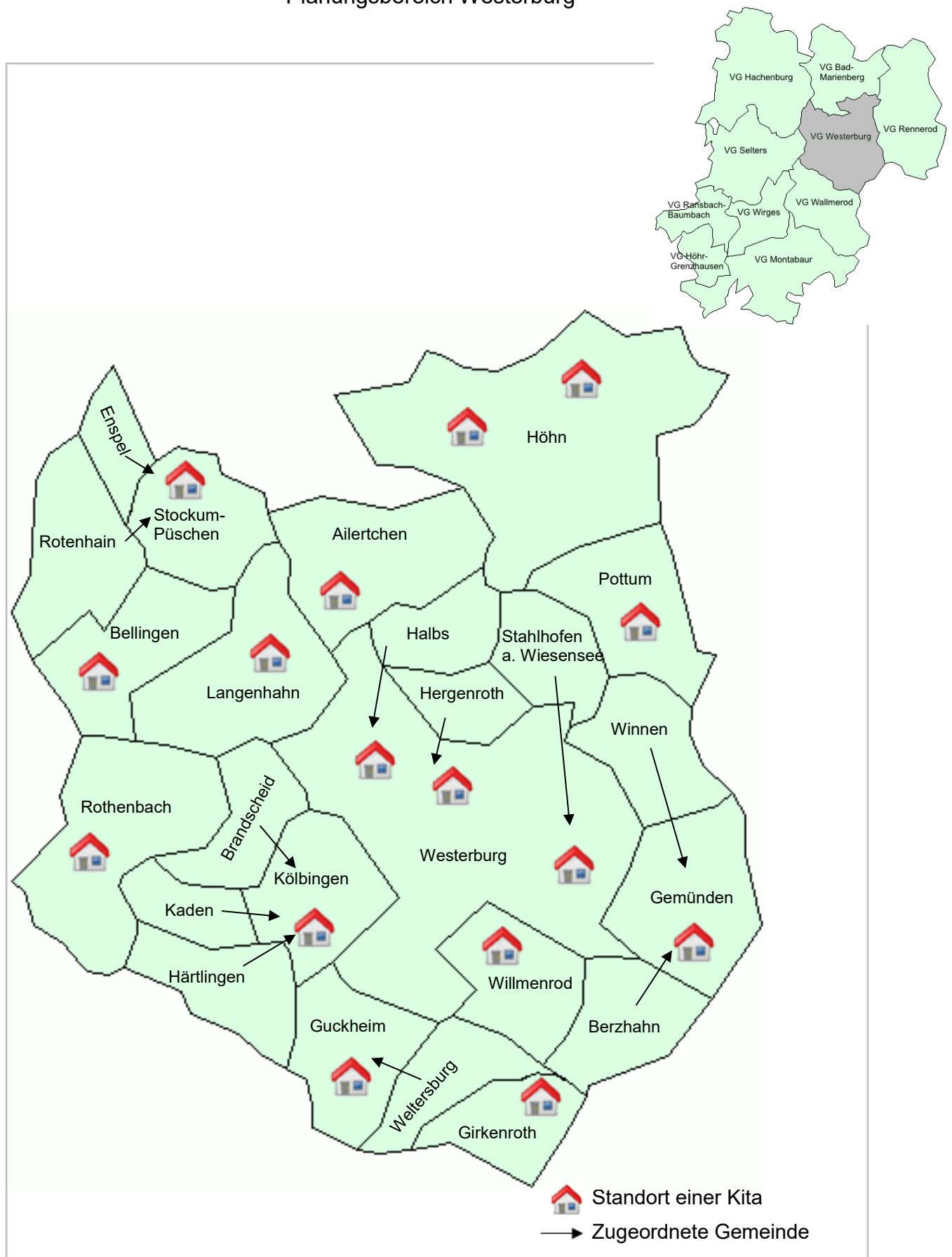
Planungsbereich Wallmerod

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 36. Fortschreibung

Standort		Einzugsbereich		Bedarf 26 / 27		Prognose 27 / 28		Planaussagen 25 / 26			Planaussagen 26 / 27						zusätzliche Planaussagen und Anmerkungen		
	Träger		Gemeinden zugeordnet	U2	Ü2	U2	Ü2	Plätze gesamt		U2	Ü2	Plätze gesamt			U2	Ü2		Schul- kinder	
				20 % der Einjährigen	4,5 Jahrgänge	20 % der Einjährigen	4,5 Jahrgänge	gesamt	gesamt	gesamt	gesamt	gesamt	gesamt	7 Std.	8 Std.	9 Std.			
93	Salz Ortsgemeinde Salz	Salz Bilkheim		2 1 3	39 10 49	2 1 3	31 12 43			60	1	59	60			20	39		- Kapazität: 60 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG
94	Steinefrenz Kath. Kirchengem. Nentershausen	Steinefrenz Dreikirchen Weroth		2 2 1 5	31 32 16 79	2 2 1 5	30 34 17 81				4	85	89			35	50		- Kapazität: 125 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG
Verbandsgemeinde gesamt:				32	575	32	513	686	659	663	27	659	663	27	27	226	54	356	

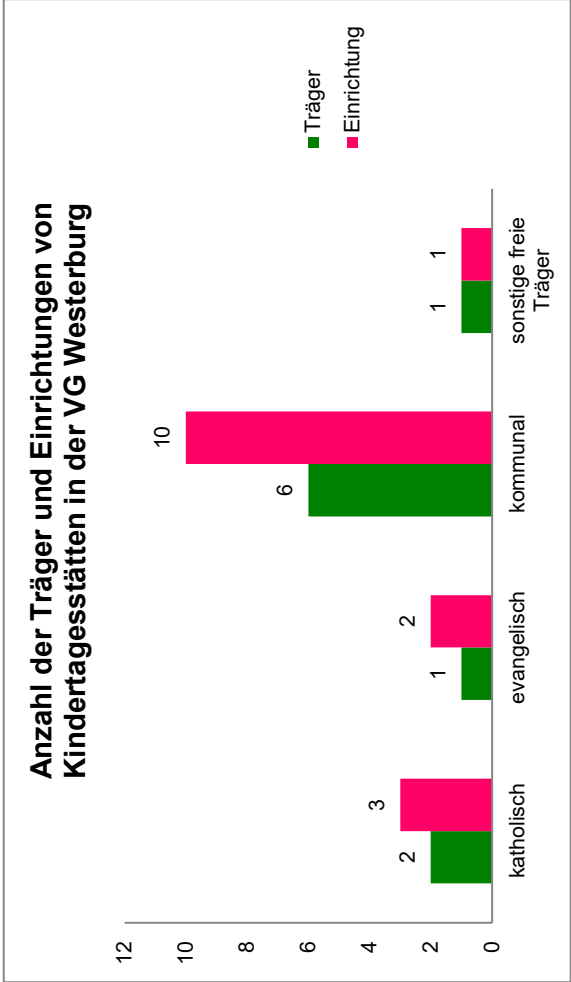
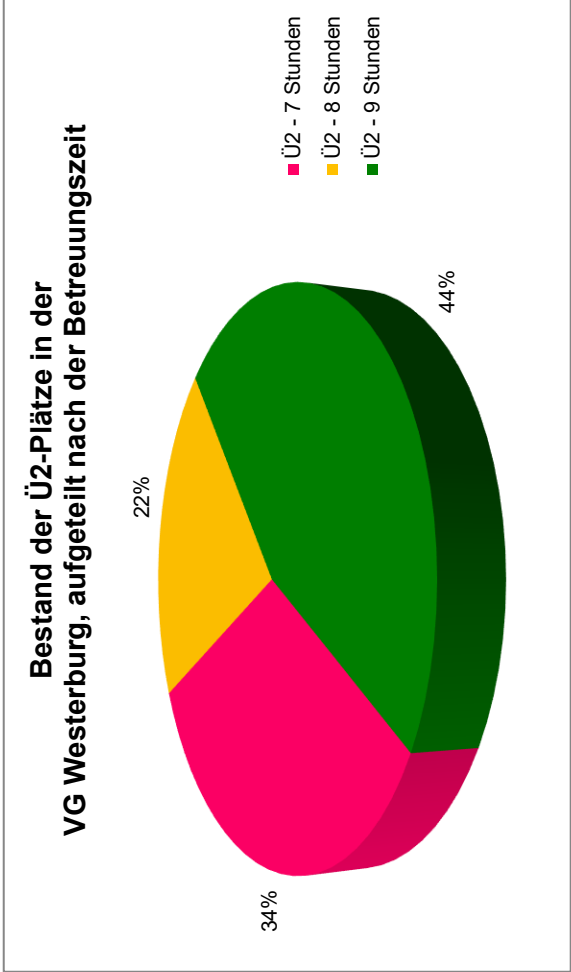
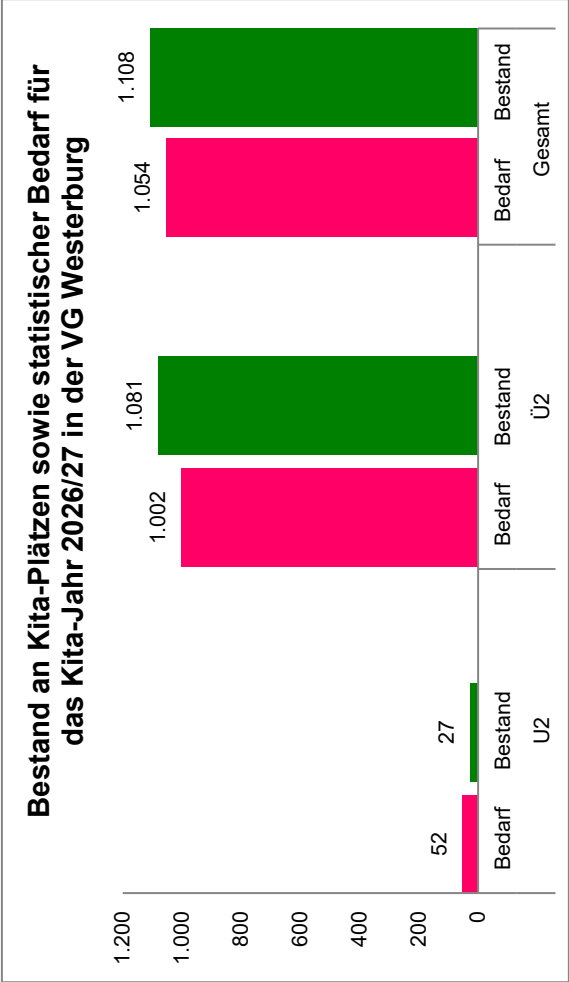
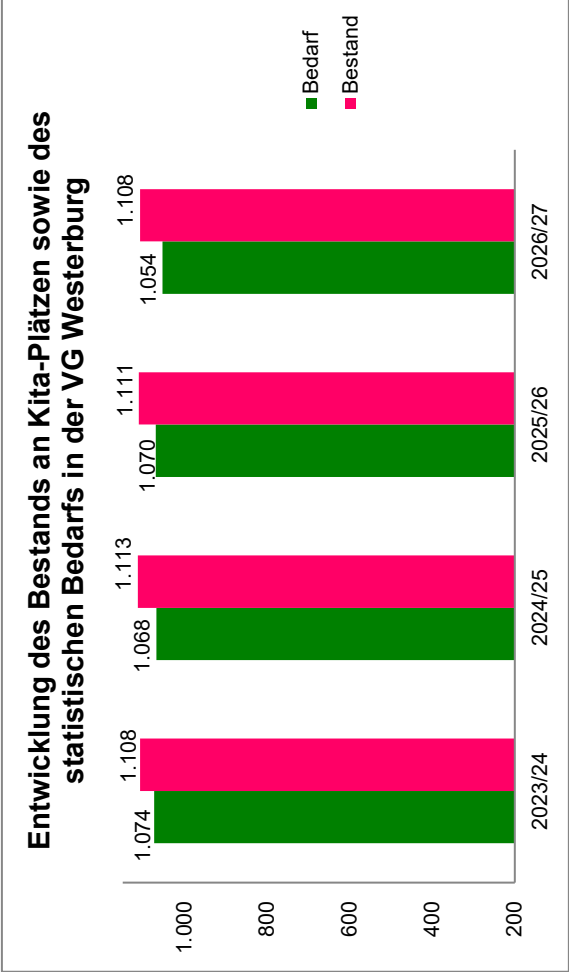
36. Kindertagesstättenbedarfsplanung

Planungsbereich Westerburg



Planungsbereich Westerbург

36. Fortschreibung



Planungsbereich Westerbürg

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 36. Fortschreibung

Nr.	Standort	Einzugsbereich	Bedarf 26 / 27		Prognose 27 / 28		Planaussagen 25 / 26			Planaussagen 26 / 27							zusätzliche Planaussagen und Anmerkungen
	Träger	Gemeinden zugeordnet	U2	Ü2	U2	Ü2	Plätze gesamt		U2			Ü2				Schul- kinder	
			20 % der Einjährigen	4,5 Jährgänge	20 % der Einjährigen	4,5 Jährgänge			gesamt	gesamt	gesamt	7 Std.	8 Std.	9 Std.	gesamt		
95	Westerburg I Wälder ev. Kitas Gemeindeüberg. Trägerschaft	Westerburg Halbs Hergenroth Stahlhofen a. W.	10	244	10	221	130	12	118	130	9	2	3	4	121	- Kapazität: 130 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG	
96	Westerburg II Kath. Kirchengem. Westerburg						75		75	75					75	- Kapazität: 75 Plätze	
97	Westerburg III Zweckverband Westerburg						115	8	107	115	5	1	2	2	110	- Kapazität: 125 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG	
			13	284	13	261	320	20	300	320	14	3	5	6	306	Für die Kitas in Westerbürg (I - III): Ausweich nach Willmenrod	

Planungsbereich Westerbürg

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 36. Fortschreibung

Nr.	Standort	Einzugsbereich	Bedarf 26 / 27		Prognose 27 / 28		Planaussagen 25 / 26			Planaussagen 26 / 27						zusätzliche Planaussagen und Anmerkungen
			U2	Ü2	U2	Ü2	Plätze gesamt	U2	Ü2	Plätze gesamt	gesamt	davon	U2			Schul- kinder
													7 Std.	8 Std.	9 Std.	
	Träger	Gemeinden zugeordnet	20 % der Einjährigen	4,5 Jährgänge	20 % der Einjährigen	4,5 Jährgänge		gesamt	gesamt	Plätze gesamt	gesamt	gesamt	gesamt	gesamt	gesamt	
98	Gemünden Wälder ev. Kitas Gemeindeüberg. Trägerschaft	Gemünden Berzhahn Winnen	3 1 1 5	51 21 21 93	3 1 1 5	51 19 18 88				103	5	3	7	8	9	- Kapazität: 115 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG Ausweich für Kita Pottum
99	Guckheim Verbandsgemeinde Westerburg	Guckheim Weltersburg	3 1 4	54 19 73	3 1 4	51 19 70				75	2	1	1	28	27	- Kapazität: 75 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG Ausweich nach Willmenrod
100	Girkenroth Verbandsgemeinde Westerburg	Girkenroth	2	34	2	32	40	40	40	40			20		20	- Kapazität: 40 Plätze

Planungsbereich Westerbürg

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 36. Fortschreibung

Nr.	Standort	Einzugsbereich	Bedarf 26 / 27		Prognose 27 / 28		Planaussagen 25 / 26			Planaussagen 26 / 27						zusätzliche Planaussagen und Anmerkungen
			U2	Ü2	U2	Ü2	Plätze gesamt		gesamt	U2	gesamt	U2			Schul- kinder	
			20 % der Einjährigen	4,5 Jährlinge	20 % der Einjährigen	4,5 Jährlinge						gesamt	7 Std.	8 Std.	9 Std.	
101	Höhn Kath. Kirchengem. Rennerod	Gemeinden zugeordnet	6	142	6	117	125		gesamt		gesamt					- Kapazität: 125 Plätze
102	Höhn Lebenshilfe Westerwald e.V.		6	142	6	117	143	18	143		18	143	35	20	18	- Kapazität: 18 Plätze Zusätzlich: 43 heilpäd. Plätze (s. Kapitel "Inklusion") Ausweich nach Stockum-Püschchen
103	Ailertchen Verbandsgemeinde Westerburg	Ailertchen	2	25	2	27	36		36		36	33		33		- Kapazität: 50 Plätze

Planungsbereich Westerbürg

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 36. Fortschreibung

Nr.	Standort	Einzugsbereich	Bedarf 26 / 27		Prognose 27 / 28		Planaussagen 25 / 26			Planaussagen 26 / 27						zusätzliche Planaussagen und Anmerkungen		
			U2	Ü2	U2	Ü2	Plätze gesamt		U2	Ü2		Plätze gesamt		Schul- kinder				
			20 % der Einjährigen	4,5 Jährige	20 % der Einjährigen	4,5 Jährige	gesamt	gesamt	gesamt	gesamt	7 Std.	8 Std.	9 Std.	7 Std.	8 Std.		9 Std.	
104	Kölbigen Verbandsgemeinde Westerburg	Kölbigen Härtlingen Kaden Brandscheid	2 1 2 1	39 13 24 18	2 1 2 1	40 10 23 18											- Kapazität: 100 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG	
			6	94	6	91	100	2	98	100	2		2	98	32	28	38	
105	Pottum Kath. Kirchengem. Westerburg	Pottum	2	53	2	47	50	50	50	50				50	25	25	25	- Kapazität: 50 Plätze Ausweich nach Gemünden
106	Stockum-Püschchen Zweckverband Stockum-Püschchen	Stockum-Püschchen Enspel Rotenhain	1 1 1	20 10 17	1 1 1	13 10 13												- Kapazität: 75 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG Ausweich für Kitas Höhn (kath./integr.)
			3	47	3	36	62	2	60	57	2	1	1	55	18	16	21	

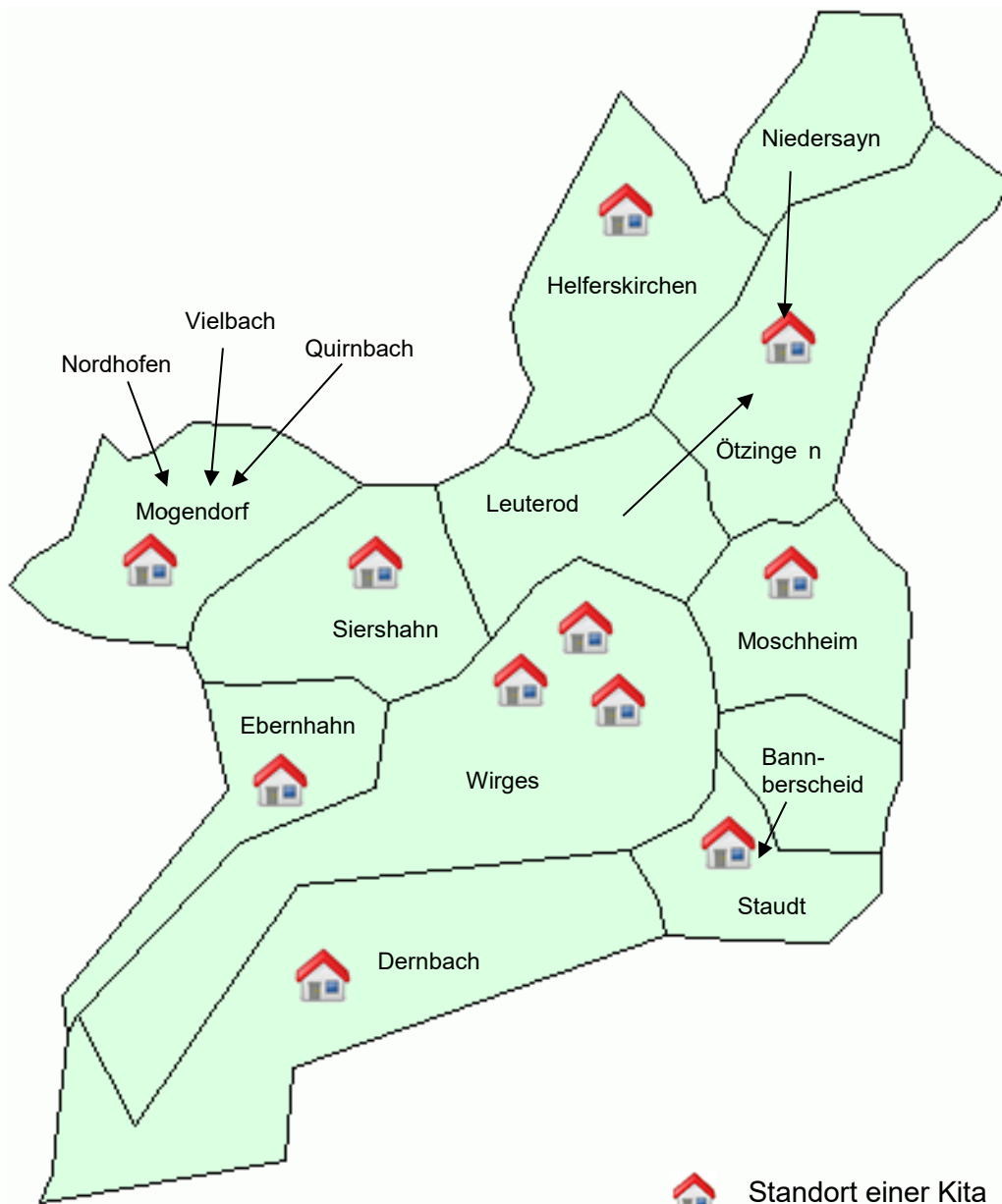
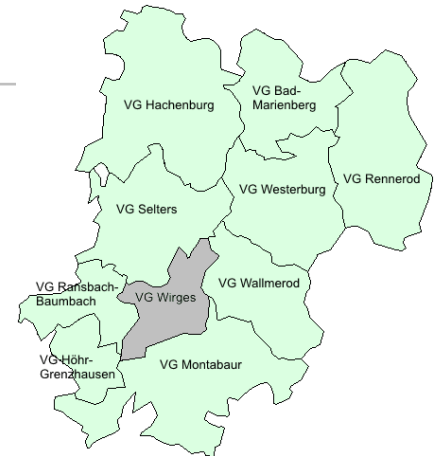
Planungsbereich Westerbürg

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 36. Fortschreibung

Nr.	Standort	Einzugsbereich	Bedarf 26 / 27		Prognose 27 / 28		Planaussagen 25 / 26			Planaussagen 26 / 27							zusätzliche Planaussagen und Anmerkungen				
			U2	Ü2	U2	Ü2	Plätze gesamt	gesamt	gesamt	Plätze gesamt			U2			Ü2		davon	Schul- kinder		
										20 % der Einjährigen	4,5 Jährgänge	20 % der Einjährigen	4,5 Jährgänge	gesamt	7 Std.					8 Std.	9 Std.
	Träger	Gemeinden zugeordnet																			
107	Bellingen Verbandsgemeinde Westerburg	Bellingen	2	28		2	25		30	gesamt	gesamt			30				30		- Kapazität: 30 Plätze	
108	Langenhahn Ortsgemeinde Langenhahn	Langenhahn	3	56		3	48		60					60				30		- Kapazität: 60 Plätze	
109	Rothenbach Ortsgemeinde Rothenbach	Rothenbach	2	40		2	38		44	2	42	2		44			2	42	19	23	- Kapazität: 50 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG
110	Willmenrod Ortsgemeinde Willmenrod	Willmenrod	2	33		2	32		48		48			48				48	21	27	- Kapazität: 50 Plätze Ausweich für Kitas Westerburg (I - III) und Guckheim
Verbandsgemeinde gesamt:			52	1.002		52	912		1.111	34	1.077	1.108	27	7	6	14	1.081	369	233	479	

36. Kindertagesstättenbedarfsplanung

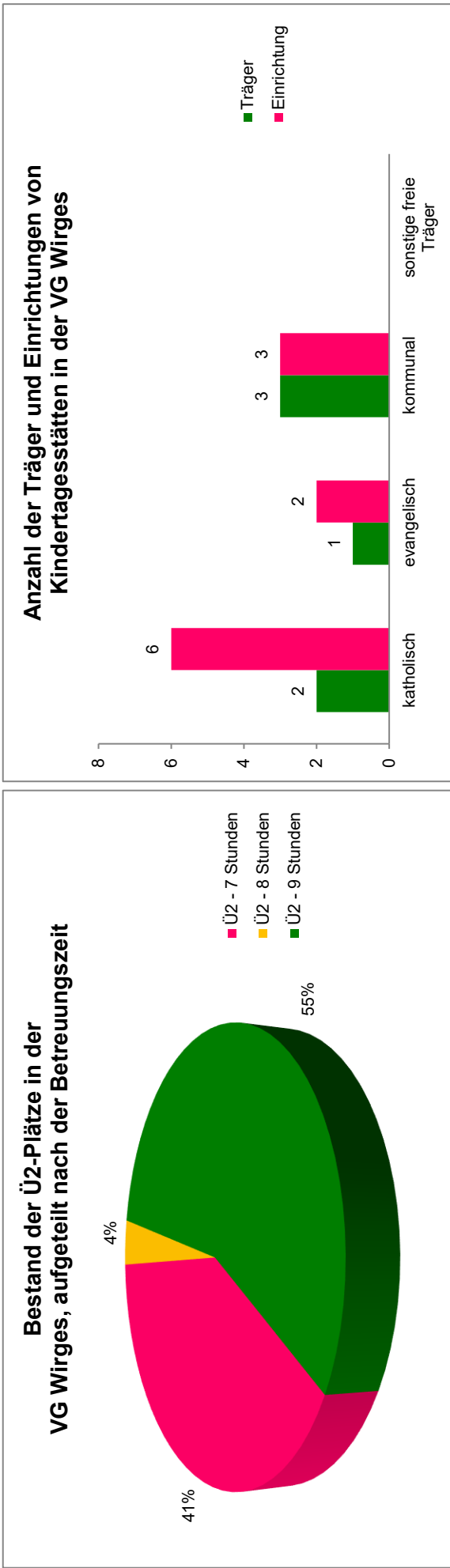
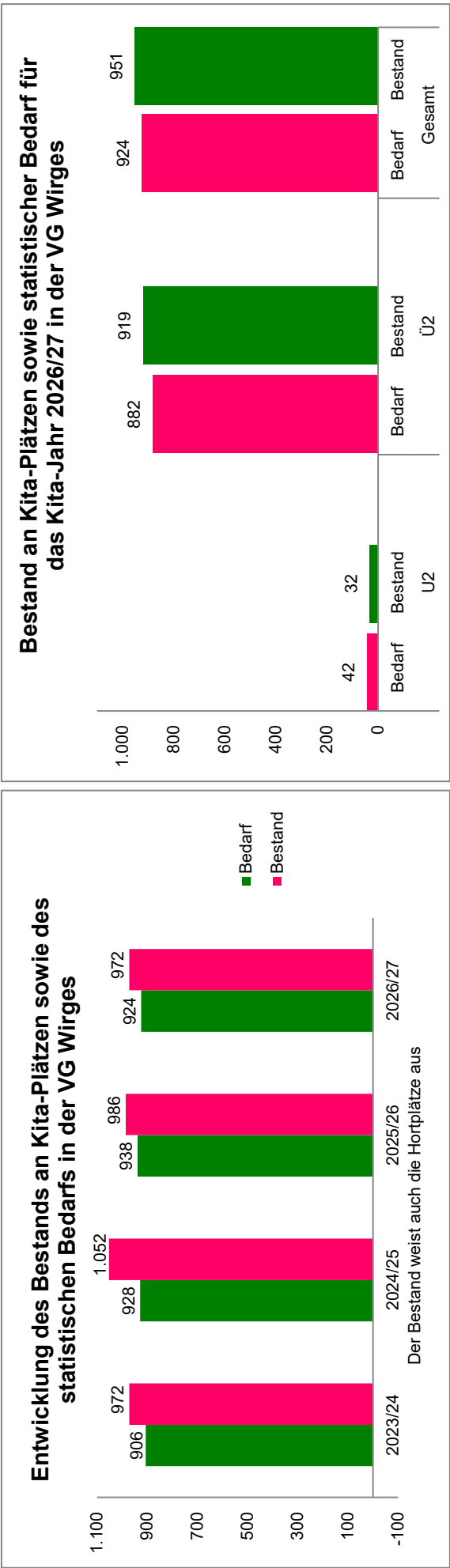
Planungsbereich Wirges



-  Standort einer Kita
-  Zugeordnete Gemeinde

Planungsbereich Wirges

36. Fortschreibung



Planungsbereich Wirges

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 36. Fortschreibung

Nr.	Standort	Einzugsbereich	Bedarf 26 / 27		Prognose 27 / 28		Planaussagen 25 / 26			Planaussagen 26 / 27							zusätzliche Planaussagen und Anmerkungen			
	Träger	Gemeinden zugeordnet	U2	Ü2	U2	Ü2	Plätze gesamt	U2	Ü2	Plätze gesamt	U2			Ü2				Schul- kinder		
			20 % der Einjährigen	4,5 Jährlinge	20 % der Einjährigen	4,5 Jährlinge					gesamt	gesamt	gesamt	davon	davon	gesamt			7 Std.	8 Std.
111	Wirges I St. Bonifatius Kath. Kirchen- gemeinde Wirges	Wirges	12	252	12	257	100	4	96	100	4	4	gesamt	7 Std.	8 Std.	9 Std.	96	48	48	- Kapazität: 100 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG
112	Wirges II St. Franziskus Caritasverband Westerwald- Rhein-Lahn e.V.	Wirges					55		55	55							55		55	- Kapazität: 55 Plätze Zusätzlich: 28 heilpäd. Plätze (s. Kapitel "Inklusion")
113	Wirges III Regenbogenland Wäller ev. Kitas Gemeindeüberg. Trägerschaft	Wirges					85	10	75	85	10	10					75	29	46	- Kapazität: 85 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG
			12	252	12	257	240	14	226	240	14	14	gesamt				226	77	149	Ausweich nach Staudt und Siershahn

Planungsbereich Wirges

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 36. Fortschreibung

Nr.	Standort	Einzugsbereich	Bedarf 26 / 27		Prognose 27 / 28		Planaussagen 25 / 26			Planaussagen 26 / 27							zusätzliche Planaussagen und Anmerkungen						
	Träger	Gemeinden zugeordnet	U2	Ü2	U2	Ü2	Plätze gesamt		U2	Ü2	Ü2				Schul- kinder								
			20 % der Einjährigen	4,5 Jährige			gesamt	gesamt	gesamt	davon			davon										
										7 Std.	8 Std.	9 Std.	gesamt	7 Std.	8 Std.	9 Std.							
114	Dernbach Kath. Kirchengem. Wirges	Dernbach	5	94	5	96	100	4	96	100	4	4	4			96	42		54				- Kapazität: 100 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG
115	Ebernahn Ortsgemeinde Ebernahn	Ebernahn	3	69	3	65	75	5	70	75	5	5				70	35		35				- Kapazität: 75 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG
116	Helferskirchen Kath. Kirchengem. Wirges	Helferskirchen	2	50	2	48	60	60	60	50						50	20		30				- Kapazität: 50 Plätze Ausweich nach Moschheim

Planungsbereich Wirges

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 36. Fortschreibung

Nr.	Standort	Einzugsbereich	Bedarf 26 / 27		Prognose 27 / 28		Planaussagen 25 / 26			Planaussagen 26 / 27						zusätzliche Planaussagen und Anmerkungen		
		Gemeinden zugeordnet	U2	Ü2	U2	Ü2	Plätze gesamt	U2	Ü2	Plätze gesamt	U2			Ü2			Schul- kinder	
			20 % der Einjährigen	4,5-Jährige	20 % der Einjährigen	4,5-Jährige		gesamt	gesamt		gesamt	gesamt	7 Std.	8 Std.	9 Std.			gesamt
117	Mogendorf Wäller ev. Kitas Gemeindeüberg. Trägerschaft	Mogendorf Nordhofen Quirnbach Vielbach	2 1 1 1 5	45 20 20 25 110	2 1 1 1 5	40 23 16 20 99					115			115			60	- Kapazität: 115 Plätze Ausweich nach Maxsain
118	Ötzingen Kath. Kirchengem. Wirges	Ötzingen Leutero Niedersayn	3 2 1 6	64 33 3 100	3 2 1 6	63 33 2 98												- Kapazität: 100 Plätze Ausweich nach Moschheim
124	Moschheim Ortsgemeinde Moschheim	Moschheim	2	43	2	39	53	3	50	53	3	3		50	25		25	- Kapazität: 53 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG Ausweich für Kita Ötzingen

Planungsbereich Wirges

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 36. Fortschreibung

Nr.	Standort	Einzugsbereich	Bedarf 26 / 27		Prognose 27 / 28		Planaussagen 25 / 26			Planaussagen 26 / 27							zusätzliche Planaussagen und Anmerkungen	
			U2	Ü2	U2	Ü2	Plätze gesamt	U2	Ü2	Plätze gesamt	U2			Ü2				Schul- kinder
												gesamt	davon	davon	davon			
	Träger	Gemeinden zugeordnet	20 % der Einjährigen	4,5-Jährige	20 % der Einjährigen	4,5-Jährige		gesamt	gesamt			gesamt	7 Std.	8 Std.	9 Std.	7 Std.	8 Std.	
119	Siershahn Kath. Kirchengem. Wirges	Siershahn	4	97	4	90	123	2	121	123	2	2			62		59	- Kapazität: 125 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG Ausweich für Kitas Wirges
120	Staudt Ortsgemeinde Staudt	Staudt Bannberscheid	2 1 3	46 21 67	2 1 3	44 20 64							4		23	13	55	- Kapazität: 100 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG Ausweich für Kitas Wirges
121	Wirges Verbandsgemeinde Wirges	Verbands- gemeinde					25			21							21	- Kapazität: 21 Plätze
Verbandsgemeinde gesamt:			42	882	42	856	986	32	929	972	32	28	4		379	33	507	21

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises

36. Fortschreibung

Inklusion



Standorte integrativer Einrichtungen im Westerwaldkreis:

Integrative Kindertagesstätte
der Lebenshilfe Westerwald e.V.
Zehntgrafstraße 16
56462 Höhn

Integrative Kita St. Franziskus
der Caritas Westerwald-Rhein-Lahn e. V
Bergstraße 21
56422 Wirges

Kindertagesstättenbedarfsplan des Westerwaldkreises

36. Fortschreibung

Inklusion

Lfd. Nr.	Standort Träger	Einzugsbereich Gemeinden zugeordnet	Bestand Plätze	Anmerkung
1	Höhn Integrative Kindertagesstätte der Lebenshilfe Westerwald e.V.	Kinder mit Behinderung: Westerwaldkreis Ü2-Kinder: Ortsgemeinde Höhn	43 18	Integrative Kindertagesstätte mit 43 heilpädagogischen Plätzen für behinderte Kinder. Darüber hinaus bietet die Einrichtung 18 Ü2-Plätze für den Einzugsbereich
2	Wirges II "St. Franziskus" Caritasverband Westerwald-Rhein-Lahn e. V.	Kinder mit Behinderung: Westerwaldkreis Ü2-Kinder: Stadt Wirges	28 55	Integrative Kindertagesstätte mit 28 heilpädagogischen Plätzen für behinderte Kinder. Darüber hinaus bietet die Einrichtung 55 Ü2-Plätze für den Einzugsbereich an.
Gesamt:			144	

Kindertagesstättenbedarfsplan des Westerwaldkreises

36. Fortschreibung

Anhang

- **Gewährung** von Zuwendungen zu den Baukosten von Kindertagesstätten
Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung vom 25. September 2020
- **Richtlinie** zu der Gewährung von Zuwendungen zu den Baukosten der
Tageseinrichtungen für Kinder im Westerwaldkreis (Beschluss des Kreistages vom
15.03.2024)

B-Budget zur Begründung von befristeten Beschäftigungsverhältnissen zur Verbesserung der strukturellen Unterrichtsversorgung nutzen. Die Personalauswahl erfolgt durch die Schulen. Die Einstellung erfolgt unter Abstimmung und im Einvernehmen mit der Schulbehörde. Andere Vorschriften, die im Rahmen der Personaleinstellung zu beachten sind, bleiben unberührt.

4.3 Das C-Budget wird stichtagsbezogen auf der Grundlage des für eine Schule bei der Schulbehörde für das laufende Schuljahr dokumentierten Lehrkräftewochenstunden-Ists berechnet. Es kann für initiiierende und modellhafte Maßnahmen zur Entwicklung des eigenverantwortlichen Arbeitens nach Nummer 2 und der damit verbundenen Personalentwicklung eingesetzt werden.

4.4 Die Budgets nach den Nummern 4.2 und 4.3 werden den Schulen durch das für Bildung zuständige Ministerium für ein Haushaltsjahr zur Verfügung gestellt. Zum 31. Januar jedes Jahres erfolgt die Bereitstellung eines Abschlags, der 30 v. H. der Budgets für das laufende Haushaltsjahr beträgt.

4.5 Die Schulleitung ist verantwortlich für die Verwendung der Budgets.

4.6 Die Schule weist bis zum 31.12. eines jeden Jahres gegenüber der Koordinierungsstelle nach Nummer 5 nach, dass die Budgets nach den Nummern 4.2 und 4.3 für das laufende Haushaltsjahr den in dieser Verwaltungsvorschrift festgelegten Zwecken entsprechend verwendet wurden.

4.7 Budgetreste können nach Maßgabe haushaltsrechtlicher Vorschriften übertragen werden. Ergibt sich ein negativer Restbetrag, wird dieser von den Budgets nach den Nummern 4.2 und 4.3 für das laufende Haushaltsjahr abgezogen (Negativvortrag).

5 Koordinierungsstelle für das eigenverantwortliche Arbeiten an berufsbildenden Schulen am Pädagogischen Landesinstitut

Die Koordinierungsstelle für das eigenverantwortliche Arbeiten an berufsbildenden Schulen am Pädagogischen Landesinstitut unterstützt die Schulen und die Schulbehörden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Verwaltungsvorschrift. Dazu unterrichtet sie die Schulbehörden über die aus den Schulentwicklungsprozessen gewonnenen Erfahrungen und entwickelt gemäß den Grundlinien des eigenverantwortlichen Handelns (Nummer 7) die Handbücher weiter.

6 Schulbehörde

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion begleitet als Schulbehörde die Schulen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Verwaltungsvorschrift. Dazu schließt sie mit den Schulen Zielvereinbarungen ab und trägt Sorge für einen regelmäßigen Austausch. Die Zielvereinbarungen sind Grundlage und Gegenstand der externen Evaluation nach Nummer 3.2.

7 Oberste Schulbehörde

Das für Bildung zuständige Ministerium bestimmt als oberste Schulbehörde die Grundlinien des eigenverantwortlichen Arbeitens an berufsbildenden Schulen und trägt insoweit die Gesamtverantwortung für die Umsetzung und Weiterentwicklung.

8 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. August 2020 in Kraft.

2163 Gewährung von Zuwendungen zu den Baukosten von Kindertagesstätten

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung
vom 25. September 2020 (9501/04 03/15)

Für die Gewährung von Zuwendungen zu den Baukosten von Kindertagesstätten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der Verwaltungsvorschrift zu § 44 LHO wird bestimmt:

1 Grundsätze der Förderung

Soweit diese Verwaltungsvorschrift nichts Anderes regelt, gelten die Bestimmungen zu § 44 Abs. 1 der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003 S. 22) in der jeweils geltenden Fassung.

1.1 Förderziele

Ziel ist die Unterstützung des bedarfsgerechten Ausbaus der Betreuungsangebote für Kinder in Kindertagesstätten nach dem Kindertagesstättengesetz in Rheinland-Pfalz.

1.2 Art und Umfang der Förderung

1.2.1 Förderfähigkeit

Gefördert werden im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel Investitionsvorhaben, die der Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen in Kindertagesstätten dienen.

1.2.2 Grundtatbestände Investitionen

Zu den Investitionen zählen auf Dauer angelegte erforderliche Neubau-, Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen und mit den Investitionen verbundene Dienstleistungen. Bauten, welche bereits bestehende Bauten ersetzen, sowie Bauten, die lediglich für einen vorübergehenden Zeitraum geschaffen werden, gehören nicht dazu.

1.2.3 Erweiterte Tatbestände Investitionen

Bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen kann auch der Kauf eines geeigneten Gebäudes nach dieser Vorschrift gefördert werden.

Bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen kann auch der Kauf von Teileigentum gefördert werden.

Förderfähig können bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auch andere Modelle sein, in denen dem Einrichtungsträger eine dauerhafte eigentümerähnliche Stellung hinsichtlich des Grundstücks zukommt.

In begründeten Ausnahmefällen kann der Förderempfänger die Förderung an einen geeigneten Dritten weiterleiten, wenn dieser Dritte dem Förderempfänger Gebäude oder Räumlichkeiten zum Einrichtungsbetrieb vermietet oder verpachtet.

Es ist sicherzustellen und mit Antragstellung nachzuweisen, dass bei Bildung der mit dem Vermieter oder Verpächter zu vereinbarenden Miete oder Pacht der Gesamtbetrag der Zuwendung von den berücksichtigungsfähigen Herstellungskosten abgesetzt und die Miete oder Pacht entsprechend verringert wird.

Die Gewährung der Förderung setzt voraus, dass der Vermieter oder Verpächter und der Antragsteller die gesamtschuldnerische Haftung für eine eventuelle Rückzahlung des Zuschussbetrages übernehmen. Die gesamtschuldnerische Haftung des Vermieters oder Verpächters kann entsprechend der Weitergabe des Fördervorteils an den Zuwendungsempfänger reduziert werden. Miet- oder Pachtverträge müssen eine Mindestlaufzeit von 20 Jahren nach Abschluss des Investitionsvorhabens bzw. nach Inbetriebnahme der geförderten Gruppen oder Plätze haben.

1.2.4 Zusätzliche Plätze

Die Förderung setzt den Nachweis der Aufnahme der geförderten Plätze als zusätzliche Plätze in den Bedarfsplan des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach der Landesverordnung zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes vom 31. März 1998 (GVBl. S. 124, BS 216-10-2) (ab 1. Juli 2021: nach der Ausführungsverordnung, die auf Grundlage der §§ 19 Abs. 6, 21 Abs. 8, 25 Abs. 6 und 28 Abs. 4 des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) (GVBl., 2019, S. 213) erlassen wird) in der jeweils geltenden Fassung sowie die Änderung oder Erteilung einer unbefristeten Betriebserlaubnis um die geförderten Plätze nach Abschluss der Maßnahme voraus. Bei Einrichtungen, deren Einzugsgebiet mehrere Jugendamtsbezirke umfasst (z. B. nach § 10 Abs. 3 und 4 des Kindertagesstättengesetzes (ab 1. Juli 2021: §§ 5 Abs. 5 und 19 Abs. 5 KiTaG), genügt eine Vereinbarung zwischen den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, aus der sich ergibt, dass an anderer Stelle eine Entlastung von im Bedarfsplan vorgesehenen Maßnahmen eintritt.

Ob Plätze zusätzlich sind, ergibt sich aus dem Vergleich zu der in der Einrichtung gemäß Betriebserlaubnis innerhalb der Zweckbindungsfrist nach Nummer 1.3.1 höchsten Zahl an unbefristet genehmigten Plätzen.

1.2.5 Empfehlungen und Regelungen für die Planung

Folgende Empfehlungen und Regelungen sollen bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen von Kindertagesstätten berücksichtigt werden:

- Orientierung an den Planungs- und Kostenkennwerten gemäß Anlage 1 zu dieser Verwaltungsvorschrift;
- Broschüre „KinderRäume“ des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur Rheinland-Pfalz;
- in dem Rundschreiben 4/2012 vom 27. August 2012 des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung festgelegte Anforderungen und Hinweise an Träger von Kindertagesstätten bei der Aufnahme von Kindern unter 3;
- Hinweise zur Auftragsvergabe an General- und Totalunternehmer in der Verwaltungsvorschrift „Öffentliches Auftrags- und Beschaffungswesen in Rheinland-Pfalz“ vom 24. April 2014 (MinBl. 2014, 48, JBl. 2014, 54, MinBl. 2019, 338) in ihrer jeweils aktuellsten Fassung;
- Orientierungshilfe des Landesjugendhilfeausschusses für Raumkonzepte vom 21. Juni 2010;
- „Bildungs- und Erziehungsempfehlungen für Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz“ (2004, überarbeitet 2014);
- „Empfehlungen zur Qualität der Erziehung, Bildung und Betreuung in Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz“ (2010, aktualisiert 2014).

Sofern Musterraumprogramme des Landes Rheinland-Pfalz vorliegen, sind diese in ihrer jeweils aktuellsten Fassung zu berücksichtigen.

1.2.6 Angemessene Beteiligung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

Eine angemessene Beteiligung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 15 Abs. 2 des Kindertagesstättengesetzes (ab 1. Juli 2021: § 27 Abs. 2 KiTaG) wird vorausgesetzt. Dabei hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe darzulegen, warum die Beteiligung im konkreten Fall als angemessen bewertet wird.

1.2.7 Förderpauschalen

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt und erfolgt nach den folgenden Pauschalen, maximal jedoch bis zur Höhe von 90 v. H. der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Kosten. Die Grenze in Höhe von 90 v. H. gilt im Falle gemäß Nummer 1.4 zugelassener kumulierter Förderungen für die Gesamtzuwendungssumme.

Die Pauschalen betragen – im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel – für

- a) eine zusätzliche Krippengruppe mit mindestens acht zusätzlichen Plätzen,
 - b) eine zusätzliche Kindergartengruppe mit mindestens 15 zusätzlichen Plätzen,
 - c) eine zusätzliche integrative Gruppe mit mindestens zehn zusätzlichen Plätzen,
- bis zu 150.000 Euro,
- d) eine zusätzliche Hortgruppe mit mindestens 15 Plätzen bis zu 69.000 Euro,
 - e) zusätzliche Plätze für Kinder bis zum Schuleintritt, soweit nicht die Platzzahl einer Gruppe erreicht werden kann, bis zu 7.500 Euro pro Platz.

Ab dem 1. Juli 2021 bzw. ab entsprechender Antragstellung betragen die Pauschalen – im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel – bei

- a) Schaffung von U2-Plätzen je Platz bis zu 12.000 Euro,
- b) Schaffung von mindestens 10 Ü2-Plätzen bis zu 8.500 Euro je geschaffenem Platz,
- c) Schaffung von mindestens 10 integrativen Plätzen bis zu 8.500 Euro je geschaffenem Platz,
- d) Schaffung von Ü2-Plätzen oder integrativen Plätzen, die die in b) und c) genannte Mindestanzahl unterschreiten, bis zu 7.500 Euro je Platz,
- e) Schaffung von je 15 Plätzen für Schulkindbetreuung bis zu 4.600 Euro je geschaffenem Platz.

1.3 Zweckbindung

1.3.1 Zeitraum

Die nach dieser Verwaltungsvorschrift mit Fördermitteln geschaffenen Plätze sind 20 Jahre für den Verwendungszweck gebunden.

1.3.2 Rückzahlungspflicht

Für die Zeit der nicht zweckentsprechenden Verwendung sind die Fördermittel anteilig zurückzuzahlen. Dies gilt bei der vollständigen Aufgabe der Gruppe oder der Plätze oder der Einrichtung von mehr als zwei Jahren ab Änderung der Betriebserlaubnis. Eine Änderung des Gruppentyps ist für die Zweckbindung unschädlich.

1.3.3 Ausnahmeregelung

Die Bewilligungsbehörde kann in besonders begründeten Ausnahmefällen auf Antrag von der Rückforderung absehen, wenn das geförderte Gebäude oder die Räumlichkeiten weiterhin als Tageseinrichtung für Kinder genutzt wird. Sieht die Bewilligungsbehörde von einer Rückforderung ganz oder teilweise ab, kann im Umfang der geförderten, aber nicht zurückgeforderten Plätze oder Gruppen für die verbleibende Zeit der Zweckbindung keine Förderung mehr erfolgen.

1.3.4 Sicherheitsleistung

Ist der Bewilligungsempfänger ein freier, nicht kirchlicher Träger, ist er verpflichtet, zur Sicherung etwaiger

Rückforderungsansprüche eine dingliche Sicherung durch die Eintragung einer Grundschuld in Zuwendungshöhe an rangbereiteter Stelle im Grundbuch oder Erbbaugrundbuch nachzuweisen. Anstelle einer dinglichen Sicherung kann er eine für die Zeit der Zweckbindung bestehende selbstschuldnerische Bürgschaft einer deutschen Bank in Zuwendungshöhe beibringen.

1.4 Verhältnis zu anderen Fördermitteln/Doppelförderung

1.4.1 Grundsatz

Für Investitionen, die nach anderen Gesetzen, Verwaltungsvorschriften oder Förderprogrammen des Landes, des Bundes oder der Europäischen Union sowie zweckgebundenen Finanzausweisungen nach § 18 des Landesfinanzausgleichsgesetzes gefördert wurden oder werden, können nicht gleichzeitig Finanzhilfen nach dieser Verwaltungsvorschrift gewährt werden.

1.4.2 Bisherige Verwaltungsvorschriften

Gruppen oder Plätze, für die bereits eine Förderung nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit vom 16. Oktober 1991 (MinBl. S. 460, Amtsbl. 2004 S. 439), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen vom 12. Dezember 2013 (MinBl. 2014 S. 13), oder nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung über die Gewährung von Zuwendungen zu den Baukosten von Kindertagesstätten vom 5. September 2018 (GAmtsbl. S. 198) gewährt wurde, sind von einer Förderung nach dieser Vorschrift ausgeschlossen.

1.4.3 Ausnahmeregelung

Ausnahmen bilden Anträge zur Förderung von teilstationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe sowie Anträge für Maßnahmen, die parallel über ein den Zielen des Klimaschutzes und/oder des nachhaltigen Bauens dienliches Programm gefördert werden.

2 Antragsverfahren

2.1 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Gemeinden, Gemeindeverbände, Zweckverbände und anerkannte Träger der freien Jugendhilfe in ihrer Eigenschaft als Träger der Baumaßnahme sowie Betriebe und öffentliche Einrichtungen, die für den Bedarf ihrer Angehörigen und Mitarbeitenden ein besonderes Interesse an einer standortgebundenen Kindertagesstätte haben.

2.2 Formalia

Der Antrag ist nach Formblatt beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung wie folgt zu stellen:

2.2.1 Antragstellung

Der Antrag ist beim zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu stellen. Wird der Antrag

nicht von einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband gestellt, ist er über die Gemeinde oder den Gemeindeverband an den zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu leiten.

2.2.2 Prüfung auf Vollständigkeit, Einreichung bei der Bewilligungsbehörde

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe prüft den Antrag auf Vollständigkeit, ergänzt ihn entsprechend seiner Zuständigkeit und bestätigt, dass die Maßnahme der Bedarfsplanung entspricht. Die vollständigen Anträge werden durch ihn priorisiert und dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung mit einer Prioritätenliste vorgelegt.

2.2.3 Beizufügende Angaben

Dem Förderantrag sind insbesondere folgende Angaben zur Beurteilung beizufügen:

- Beschreibung des Bauvorhabens unterschieden nach Neu-, Um-, oder Erweiterungsbau sowie Umwandlung,
- geplanter Baubeginn und geplanter Abschluss der Maßnahme,
- Gesamtkosten der Maßnahme,
- zuwendungsfähige Kosten (zuwendungsfähig sind die Kosten der Kostengruppen 300 bis 700 der DIN 276 – Kosten im Bauwesen (Teil 1 Hochbau) – mit Ausnahme der Ausstattungskosten (Kostengruppe 610) und der Finanzierungskosten (Kostengruppe 760)),
- Stellungnahme der baufachlichen Prüfung,
- verbindliche Angaben zur Gesamtfinanzierung (Finanzierungsplan),
- kommunalaufsichtliche Stellungnahme,
- Erklärung, dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde, ggf. Beantragung oder Bestätigung der Genehmigung des Landesamts zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn,
- erforderliche Bauunterlagen:
 - Erläuterungsbericht des Planers,
 - Entwurfsunterlagen,
 - detaillierte Kostenberechnung nach DIN 276 (Kostengruppen 100 bis 700),
 - Flächenberechnung nach DIN 277,
 - Folgekostenberechnungen nach DIN 18960 – Nutzungskosten im Hochbau –,
 - ergänzend ggf. notwendige Wirtschaftlichkeitsberechnungen mittels Lebenszykluskosten,

- Ausweisung von Wirtschaftlichkeitskennwerten, z. B. Bruttorauminhalt/BGF, BGF pro Betreuungsplatz, Nutzungsfläche 1-6 (auch definiert als Hauptnutzfläche nach DIN 276 a.F.)/BGF,
- Nachweis der Wirtschaftlichkeitskennwerte gemäß Anlage 1 mittels Anlage 2 (Muster im Anhang):
 - Bauwerkskosten (KG 300 + 400) pro m² Bruttogrundfläche
 - Bauwerkskosten (KG 300 + 400) pro Betreuungsplatz¹
 - Bruttorauminhalt/Bruttogrundfläche
 - Bruttogrundfläche pro Betreuungsplatz²
 - Nutzungsfläche 1-6/Bruttogrundfläche

Der Antragsteller bestätigt die Einhaltung der Planungs- und Kostenkennwerte nach den Orientierungswerten gemäß Anlage 1 mithilfe des Nachweisblatts gemäß Anlage 2,

- Angaben über die durchschnittliche Auslastung in den vergangenen 12 Monaten,
- Angaben über die prognostizierte Auslastung der gesamten Einrichtung in den 36 auf die geplante Fertigstellung der Baumaßnahme folgenden Monate auf Grundlage der Bedarfsplanung.

2.2.4 Zuständigkeit baufachliche Prüfung, Vergaberecht

Die Förderanträge und Verwendungsnachweise sind von den Landkreisen unter Beteiligung ihrer Bauverwaltungen oder von den kreisfreien Städten oder den großen kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt nach einheitlichen und objektiven Maßstäben baufachlich zu prüfen.

Eine Delegation von Prüfaufgaben nach den Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen für Zuwendungen (ZBau) an Planverfasser ist nicht zulässig.

Die Förderung der Errichtung von Kindertagesstätten im Rahmen von Öffentlich-Privaten Partnerschaften (ÖPP) bedarf einer intensiven Prüfung der Wirtschaftlichkeit. Dabei sind die im Entlastungsverfahren für das Haushaltsjahr 2012 vom Landtag beschlossenen Vorgaben zu beachten³.

Bei der Errichtung von Kindertagesstätten gilt der Vorrang der Fachlosvergabe entsprechend der Verwaltungsvorschrift „Öffentliches Auftrags- und Beschaffungswesen in Rheinland-Pfalz“ vom 24. April 2014 (MinBl. 2014, 48, JBl. 2014, 54, MinBl. 2019, 338) in ihrer jeweils aktuellsten Fassung.

In jedem Einzelfall ist zu prüfen und zu dokumentieren, ob eine Binnenmarktrelevanz der zu vergebenden

¹ Aufgrund der Umstellung der Regelung von U3/Ü3-Plätzen auf U2/Ü2-Plätze sollten vor allem die flächenbezogenen Kennwerte pro m² Bruttogrundfläche (BGF) Verwendung finden. In frühen Planungsphasen kann zur ersten Abschätzung auch der betreuungsplatzspezifische Kennwert angewendet werden. Bei den Zuschlägen können – solange keine U2/Ü2-Kennwerte veröffentlicht sind – hilfsweise die bisherigen U3/Ü3-Kennwerte verwendet werden.

² Aufgrund der Umstellung der Regelung von U3/Ü3-Plätzen auf U2/Ü2-Plätze sollten vor allem die flächenbezogenen Kennwerte pro m² Bruttogrundfläche (BGF) Verwendung finden. In frühen Planungsphasen kann zur ersten Abschätzung auch der betreuungsplatzspezifische Kennwert angewendet werden. Bei den Zuschlägen können – solange keine U2/Ü2-Kennwerte veröffentlicht sind – hilfsweise die bisherigen U3/Ü3-Kennwerte verwendet werden.

³ Vgl. Rechnungshof Rheinland-Pfalz, Jahresbericht 2014, Nr. 9 – ÖPP im Hochbau – Drucksache 16/3250 S. 86 ff., Beschlussempfehlung und Bericht des Haushalts- und Finanzausschusses, Nr. 9, 16/3968 vom 18. September 2014, S. 7.

Bauleistung besteht. Durch das jeweils zuständige Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau oder das Bundeswirtschaftsministerium zugelassene anwendbare vergaberechtliche Erleichterungen finden Anwendung.

2.2.5 Ergänzende Stellungnahme Jugendamt

Es muss begründet dargelegt und vom Jugendamt bestätigt werden, dass in keiner Kindertagesstätte, die in Wohnortnähe besucht werden kann, Plätze nicht nur vorübergehend unbesetzt sind. Dabei liegt Wohnortnähe vor, wenn ein Platz in einer Kindertagesstätte ohne lange Wege oder Anfahrten vorhanden ist.

2.2.6 Antragsstichtage, Steuerungsverfahren

Die zu den Stichtagen 15. April und 15. Oktober beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung vorliegenden Anträge werden auf Bewilligungsreife geprüft. Nach Vorlage durch das Landesamt an das fachlich zuständige Ministerium werden die bewilligungsreifen Anträge im fachlich zuständigen Ministerium auf Basis bedarfsorientierter Steuerungselemente in eine Reihenfolge gebracht.

2.2.7 Rückgabe nicht bewilligungsreifer Anträge

Anträge, die mangels Bewilligungsreife oder aus anderen Gründen vom Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung zum jeweiligen Stichtag nicht zugelassen werden können, werden an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zurückgegeben, mit der Maßgabe, dass diese Anträge, sofern dann die Voraussetzungen gegeben sind, zum nächsten Stichtag erneut vorgelegt werden können.

3 Anträge auf Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns als Ausnahme zu Nummer 1.3 der VV zu § 44 LHO

3.1 Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns

Grundsätzlich dürfen Zuwendungen zu Projektförderungen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind.

3.2 Ausnahmeregelung

Beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung kann in begründeten Einzelfällen eine Ausnahme von diesem Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns beantragt werden. Dem Antrag auf Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns sind alle Antragsunterlagen beizufügen. Zudem ist die Dringlichkeit des Beginns der Maßnahme darzulegen und vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu bestätigen, dass die Maßnahme der Bedarfsplanung entspricht und auf der nächsten Prioritätenliste aufgeführt werden soll. Für die Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns ist es erforderlich, dass eine Baugenehmigung oder eine Teilbaugenehmigung vorliegt.

3.3 Unverzüglicher Maßnahmebeginn

Nach Erteilung der Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns ist mit der Maßnahme unverzüglich zu beginnen und der tatsächliche Beginn der Bewilligungsbehörde und dem örtlichen Träger der Jugendhilfe anzuzeigen. Wird der Antrag zurückgenommen oder erledigt sich das anhängige Förderverfahren, erlischt diese Genehmigung.

4 Bewilligungsverfahren

4.1 Bewilligungsbehörde

Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung prüft und bewilligt die Anträge und zahlt die Zuwendungen aus.

4.2 Hinweis auf Förderung

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, auf die durch das Land Rheinland-Pfalz, den Bund oder die Europäische Union erhaltene Förderung angemessen öffentlich hinzuweisen.

5 Fristen über die Fertigstellung und den Abruf der Mittel

Soweit Fristen für die Fertigstellung und den Abruf der Mittel einzuhalten sind, werden diese verbindlich im Bescheid genannt.

6 Verwendungsnachweis/Berichtswesen

6.1 Verwendungsnachweis

Der Zuwendungsempfänger hat nach Fertigstellung der Baumaßnahme über den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung die anzuerkennenden zuwendungsfähigen Kosten und die zweckentsprechende Verwendung der Mittel unverzüglich, spätestens acht Monate nach dem Ende des in der Bewilligung genannten Bewilligungszeitraums nachzuweisen.

6.2 Einreichung Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist bei freien Trägern und bei kreisangehörigen Gemeinden und Städten ohne eigenes Jugendamt über den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu leiten. Die Stellungnahme der gemäß Nummer 2.2.4 für die fachliche Prüfung zuständigen Stelle, die eine Bestätigung über die zweckentsprechende Verwendung und die Übereinstimmung der Belege mit den Örtlichkeiten enthält, ist beizufügen.

6.3 Prüfung durch die Bewilligungsbehörde

Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige mit der Förderung zusammenhängende Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch geeignete Stellen prüfen zu lassen. Die Kosten für diese Nachprüfung hat der Zuwendungsempfänger zu tragen.

6.4 Pflicht zur Aufbewahrung

Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen während einer Frist von 25 Jahren aufzubewahren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

6.5 Prüfungsrecht des Rechnungshofes

Der Rechnungshof ist nach § 91 LHO berechtigt, bei allen Zuwendungsempfängern eine Prüfung vorzunehmen.

7 Sonderkapitel „Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020–2021“

7.1 Art und Umfang der programmgebundenen Förderung

7.1.1 Förderung von Investitionsvorhaben zur Schaffung zusätzlicher Plätze

Gefördert werden im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel aus dem Bundessondervermögen gemäß § 4a Abs. 4 des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Kinderbetreuungsausbau“ vom 18. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3022), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes über begleitende Maßnahmen zur Umsetzung des Konjunktur- und Krisenbewältigungspaketes vom 14. Juli 2020 (BGBl. I S. 1683), und auf Grundlage der §§ 26 ff. des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder vom 10. Dezember 2008 (KitaFinHG) (BGBl. I S. 2403, 2407), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14. Juli 2020 (BGBl. I S. 1683) Investitionsvorhaben, die der Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen in Kindertagesstätten für Kinder von Geburt an bis zum Schuleintritt dienen.

7.1.2 Neue Plätze

Zusätzliche Betreuungsplätze in diesem Sinne sind Plätze, die entsprechend Nummer 1.2.4 neu geschaffen werden.

7.1.3 Sicherung und Wiederaufnahme von Plätzen

Plätze, die solche Plätze ersetzen, die ohne Erhaltungsmaßnahmen ersatzlos wegfallen, sind ebenfalls zusätzliche, förderfähige Plätze.

Dies umfasst Plätze, die im Antragszeitpunkt in der unbefristeten Betriebserlaubnis abgebildet sind, darin erhalten bleiben und die weiterhin entsprechend Nummer 1.2.4 im Bedarfsplan des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe enthalten bleiben (Platzsicherung).

Dies gilt auch für Plätze, die wieder in die unbefristete Betriebserlaubnis und in den Bedarfsplan des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe als zusätzliche Plätze aufgenommen werden, wenn die geförderten Plätze in den der Antragstellung vorausgegangenen zehn Jahren nicht in der unbefristeten Betriebserlaubnis abgebildet waren, auf Grund der Regelung in Nummer 1.2.4 keine zusätzlichen Betreuungsplätze darstellen und innerhalb der Zweckbindungsfrist nach

Nummer 1.3.1 nicht bereits durch das Land gefördert wurden (wiederaufgenommene Plätze).

7.2 Investitionen

7.2.1 Bauinvestitionen

Investitionsvorhaben im Sinne der Nummer 7.1.1 sind die in den Nummern 1.2.2 und 1.2.3 enthaltenen Fördertatbestände soweit durch die Maßnahme zusätzliche Plätze im Sinne der Nummer 1.2.4 bzw. 7.1.2 neu geschaffen oder Plätze im Sinne der Nummer 7.1.3 Satz 3 wiederaufgenommen werden.

Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen, die der Umsetzung von Hygienekonzepten, der Verbesserung der Verpflegungsmöglichkeiten oder der Verbesserung der Barriere- und Bewegungsfreiheit dienen, sind auch dann förderfähige Investitionsvorhaben, soweit durch die Maßnahme Plätze im Sinne der Nummer 7.1.3 Satz 2 gesichert werden.

Aus dem Bundesprogramm stehen für Investitionen nach den Sätzen 1 und 2 bis zu 33,2 Millionen Euro des Gesamtverfügungsrahmens für Bewilligungen frei (Budgetierung).

7.2.2 Sanierungsinvestitionen

Sanierungsmaßnahmen, die der Umsetzung von Hygienekonzepten, der Verbesserung der Verpflegungsmöglichkeiten oder der Verbesserung der Barriere- und Bewegungsfreiheit dienen, sind förderfähige Investitionsvorhaben im Sinne der Nummer 7.1.1, soweit durch die Maßnahmen im Sinne der Nummern 1.2.4 bzw. 7.1.2 oder 7.1.3 Plätze neu geschaffen, gesichert oder wiederaufgenommen werden.

Im Rahmen einer Sanierungsmaßnahme können auch Ausstattungsinvestitionen zuwendungsfähig sein, soweit die Ausstattung fest in den Räumlichkeiten anzubringen ist oder eine Pflicht zur Inventarisierung des Ausstattungsgegenstandes besteht.

Aus dem Bundesprogramm stehen für Sanierungsinvestitionen nach Satz 1 und 2 bis zu 15 Millionen Euro des Gesamtverfügungsrahmens für Bewilligungen frei (Budgetierung).

7.3 Förderpauschalen

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt und erfolgt nach den folgenden Pauschalen, maximal jedoch bis zur Höhe von 90 v. H. der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Kosten. Eine gleichzeitige Inanspruchnahme der Förderpauschalen aus den Nummern 7.3.1 und 7.3.2 ist ausgeschlossen, soweit die Förderung sich auf dieselben Plätze bezieht.

7.3.1 Bauinvestitionen

Die Förderpauschalen für Investitionen im Sinne von Nummer 7.2.1 werden entsprechend der Nummer 1.2.7 gebildet.

7.3.2 Sanierungsinvestitionen

Die Förderpauschale (Festbetragsfinanzierung) für Sanierungsinvestitionen im Sinne von Nummer 7.2.2 beträgt mindestens 5.000 Euro und höchstens 250.000 Euro.

7.4 Antragsstichtage

Im Jahr 2020 können Anträge zum Stichtag 15. Juli 2020 und 1. Dezember 2020 eingereicht werden.

Im Jahr 2021 können in der ersten Jahreshälfte ergänzend zu Nummer 2.2.6 Satz 1 Anträge zusätzlich zum Stichtag 1. Februar 2021 eingereicht werden.

Anträge auf Förderung von Sanierungsinvestitionen können unabhängig von den Stichtagen bis spätestens 1. Februar 2021 eingereicht werden.

7.5 Antragsverfahren, weitere Fördervoraussetzungen, programmgebundene Erleichterungen

Auf das Antrags- und Bewilligungsverfahren finden die Nummern 1 bis 6 entsprechende Anwendung, soweit in der Nummer 7 nicht Abweichendes geregelt wird.

Die Bewilligungen im Rahmen des „Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020 – 2021“ erfolgen entsprechend § 28 Abs. 1 KitaFinHG bis zum Ablauf des 30. Juni 2021 oder bis zur Erschöpfung des in § 27 Abs. 1 KitaFinHG für das Land Rheinland-Pfalz bestimmten Verfügungsrahmens.

Findet eine Umverteilung entsprechend § 28 Abs. 1 KitaFinHG statt, können Bewilligungen bis zum 31. Oktober 2021 erfolgen.

7.5.1 Vergabeerleichterungen zur Konjunkturförderung

Entsprechend dem Rundschreiben vom 29. Juni 2020 des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau⁴ gelten die im Rundschreiben genannten vergaberechtlichen Erleichterungen. Im Falle einer Verlängerung der Erleichterungen erfolgt eine Bekanntgabe über ein weiteres Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, welches durch Rundschreiben des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung bekannt gegeben wird.

7.5.2 Erleichterungen im Verfahren betreffend Förderungen von Sanierungsinvestitionen

7.5.2.1 Antragseinreichung

Für Anträge auf Förderung von Sanierungsinvestitionen gilt abweichend von Nummer 2.2.2 und Nummer 2.2.6 Satz 1 Folgendes: Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe prüft den Antrag auf Vollständigkeit, ergänzt ihn entsprechend seiner Zuständigkeit

und bestätigt, dass die Maßnahme der Bedarfsplanung entspricht. Der vollständige Antrag wird durch ihn dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung vorgelegt.

7.5.2.2 Antragsunterlagen, Prüfung und Dokumentation der Wirtschaftlichkeit

In jedem Fall sind eine ausführliche Maßnahmenbeschreibung, ein Kostenplan, ein Flächenplan, ein Finanzierungsplan und ein Wirtschaftlichkeitsnachweis vorzulegen.

Die Anwendung der in den Nummern 1.2.5 und 2.2 dieser Verwaltungsvorschrift enthaltenen Vorgaben erfolgt entsprechend der Umstände des Einzelfalls.

Von einer baufachlichen Prüfung entsprechend Nummer 2.2.4 kann abgesehen werden, soweit die Sanierungsinvestition keine baurechtlichen Genehmigungspflichten auslöst.

7.5.3 Maßnahmebeginn, vorzeitiger Maßnahmebeginn

In Abweichung von Nummer 3 gilt entsprechend § 26 Abs. 3 KitaFinHG als Maßnahmebeginn der Abschluss eines rechtsverbindlichen Leistungs- und Lieferungsvertrags unter der Voraussetzung des unverzüglichen Beginns der Umsetzung der vertraglich vereinbarten Leistungen.

In Abweichung von Nummer 3 kann die Antragstellung im Einzelfall für die Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns ohne Einreichung gegebenenfalls notwendiger Stellungnahmen der baufachlichen Prüfung und der gemäß Nummer 7.5.1 notwendigen Dokumentationen erfolgen.

7.5.4 Bundesgesetzliches Doppelförderverbot

Auf den Ausschluss paralleler Förderungen gemäß § 26 Abs. 5 KitaFinHG wird hingewiesen.

7.5.5 Um-Budgetierung, Steuerung

Soweit die zu den Stichtagen 15. Juli 2020, 1. Dezember 2020 sowie 1. Februar 2021 eingereichten und bewilligungsreifen Anträge aus dem Bundesprogramm „Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020 – 2021“ gefördert werden können, findet keine Festlegung einer Rangfolge nach Nummer 2.2.6 Satz 2 statt.

Im Falle der Unterbuchung und/oder der Überbuchung eines der in den Nummern 7.2.1 und 7.2.2 genannten Budgets findet nach dem 1. Februar 2021 eine ausgleichende Um-Budgetierung soweit möglich statt.

Eine gegebenenfalls notwendige Rangfolge offener Anträge kann in Abweichung von Nummer 2.2.6

⁴ Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 29. Juni 2020 zur Verwaltungsvorschrift „Öffentliches Auftrags- und Beschaffungswesen in Rheinland-Pfalz“ vom 24. April 2014 (MinBl. S. 48) – Vergaberechtliche Erleichterungen zur Konjunkturförderung.

Satz 2 über ein vereinfachtes Verfahren auf Grundlage geeigneter Steuerungselemente hergestellt werden.

Offene Anträge, die nicht mehr über das Bundesprogramm „Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020–2021“ bewilligt werden können, können soweit notwendig entsprechend Nummer 2.2.7 ergänzt und zum nächstmöglichen Stichtag erneut eingereicht werden. Dies gilt nicht für Anträge auf programmgebundene Förderung gemäß der Nummern 7.2.1 Satz 1 a.E., 7.2.1 Satz 2 sowie 7.2.2.

8 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

8.1 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2020 in Kraft.

8.2 Übergangsvorschriften

Die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung über die Gewährung von Zuwendungen zu den Baukosten von Kindertagesstätten vom 5. September 2018 (GAmtsbl. S. 198) tritt mit Ablauf des 30. Juni 2020 außer Kraft, mit der Maßgabe, dass

- a) die bisherigen Bestimmungen hinsichtlich des Vollzugs der unter ihrer Geltung oder unter Geltung der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen vom 12. Dezember 2013 (MinBl. 2014 S. 13) begründeten Förderverhältnisse und
- b) die bisherigen Bestimmungen hinsichtlich der Bewilligung der unter ihrer Geltung beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung eingegangenen Anträge

in Kraft bleiben.

8.3 Günstigerprüfung

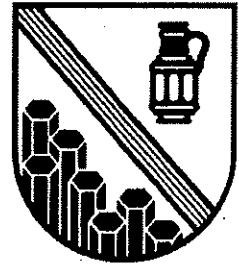
Anträge, die im Jahr 2020 nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung über die Gewährung von Zuwendungen zu den Baukosten von Kindertagesstätten vom 5. September 2018 (GAmtsbl. S. 198) gestellt und als bewilligungsreif eingestuft wurden und die eine Förderung nach dieser Verwaltungsvorschrift oder der bisher gültigen Fassung erhalten könnten, erhalten, dies grundsätzlich unter der Voraussetzung einer entsprechenden Betriebserlaubnis, den jeweils entsprechend Nummer 1.2.7 für sie günstigsten Förderbetrag.

Anlage 1

Kostenkennwerte (brutto)	Kategorie Größe, Nutzung	Orientierungswerte
Kostenstand: 1. Quartal 2018		Wirtschaftlicher Bereich ...
Bauwerkskosten (KG 300+400) pro m ² Bruttogrundfläche (BGF)	BGF über 1.000 m ²	bis 1.650 EUR/m ²
	BGF unter 1.000 m ²	Zuschlag bis zu 20 %
	Passivhausbauweise	Zuschlag bis zu 10 % ¹
Bauwerkskosten (KG 300+400) pro Betreuungsplatz	U3-Anteil unter 50 %	bis 22.000 EUR/Betreuungsplatz
	U3-Anteil über 50 %	Zuschlag bis zu 40 %
1 Unter ungünstigen Randbedingungen. Eine Addition mit dem Zuschlag für Kindertagesstätten unter 1.000 m ² BGF ist nicht statthaft.		
Bauwerksgeometrische Kennwerte		
Bruttorauminhalt/Bruttogrundfläche	Regelfall ²	3,6 bis 3,9 (m ³ /m ²)
	Begründeter Sonderfall ³	Zuschläge bis zu 10 %
Bruttogrundfläche pro Betreuungsplatz	U3-Anteil unter 50 %	bis 13 m ² /Betreuungsplatz
	U3-Anteil über 50 %	Zuschläge bis zu 50 %
Nutzungsfläche 1-6 (Hauptnutzfläche)/Bruttogrundfläche		≥ 55 %
2 Bei Aufstockungen kann der untere Wert unterschritten werden.		
3 Z. B. bei in die Kindertagesstätten integrierten Turnhallen.		

Anlage 2

Nachweis Einhaltung der Orientierungskennwerte	
Kennwert Bauwerkskosten (KG 300+400) pro m ² Bruttogrundfläche (BGF) gemäß Anlage 1 eingehalten?	Einzuhaltender Kennwert: _____ EUR _{KG 300+400} /m ² _{BGF} (indexiert gemäß aktuellem Baupreisindex ¹) Kennwert im Projekt: _____ EUR _{KG 300+400} /m ² _{BGF} ☐ ja, der Kennwert wird ohne Zuschlag eingehalten. ☐ ja, der Kennwert wird unter Berücksichtigung des folgenden Zuschlags eingehalten/Begründung:
Kennwert Bauwerkskosten (KG 300+400) pro Betreuungsplatz gemäß Anlage 1 eingehalten?	Einzuhaltender Kennwert: _____ EUR _{KG 300+400} /Betr.platz (indexiert gemäß aktuellem Baupreisindex ¹) Kennwert im Projekt: _____ EUR _{KG 300+400} /Betreuungsplatz ☐ ja, der Kennwert wird ohne Zuschlag eingehalten. ☐ ja, der Kennwert wird unter Berücksichtigung des folgenden Zuschlags eingehalten/Begründung:
Kennwert Bruttorauminhalt/ Bruttogrundfläche gemäß Anlage 1 eingehalten?	Kennwert im Projekt: _____ m ³ /m ² ☐ ja, der Kennwert wird ohne Zuschlag eingehalten. ☐ ja, der Kennwert wird unter Berücksichtigung des folgenden Zuschlags eingehalten/Begründung:
Kennwert Bruttogrundfläche pro Betreuungsplatz gemäß Anlage 1 eingehalten?	Kennwert im Projekt: _____ m ² _{BGF} /Betreuungsplatz ☐ ja, der Kennwert wird ohne Zuschlag eingehalten. ☐ ja, der Kennwert wird unter Berücksichtigung des folgenden Zuschlags eingehalten/Begründung:
Kennwert Nutzungsfläche 1-6/ Bruttogrundfläche gemäß Anlage 1 eingehalten? ²	Kennwert im Projekt: _____ % m ² _{NUFI-6} pro m ² _{BGF} ☐ ja, der Kennwert wird eingehalten.
¹ Kostenkennwert gemäß Anl. 1 indexiert mit dem aktuellsten Baupreisindex des Statistischen Bundesamts (destatis Fachserie 17, Reihe 4). ² Nach DIN 277 wurde die Nutzungsfläche (NUF) 1-6 ehemals auch als Hauptnutzfläche bezeichnet.	



**Richtlinie zu der Gewährung von Zuwendungen zu den Baukosten
der Tageseinrichtungen für Kinder im Westerwaldkreis
(Beschluss des Kreistages vom 15.03.2024)**

Inhalt

1. Allgemeines
 - 1.1 Förderziele
 - 1.2 Antragsberechtigte
 - 1.3 Entscheidungsträger
 2. Zuwendungsfähige Maßnahmen
 - 2.1 Investitionsmaßnahmen
 - 2.2 Notwendige Maßnahmen
 3. Gesamtfinanzierung
 4. Regelungen und Empfehlungen für die Planung
 5. Antragsverfahren
 - 5.1 Antragsverfahren
 - 5.2 Sonstige Voraussetzungen
 - 5.3 Kommunalaufsichtliche Stellungnahme
 - 5.4 Baufachliche Prüfung
 - 5.5 Zweckbindungsfrist
 - 5.6 Antragsunterlagen
 - 5.7 Vergaberecht
 6. Bewilligungsverfahren, Mittelabruf und Verwendungsnachweis
 - 6.1 Bewilligungsbescheid
 - 6.2 Höhe der Förderung
 - 6.3 Auszahlung der Mittel
 - 6.4 Verwendungsnachweis
 7. Beteiligung der Träger der Tageseinrichtungen und der Gemeinden
 8. Maßnahmebeginn
 9. Inkrafttreten
- Anlage 1

1. Allgemeines

1.1 Förderziele

Ziel ist die Realisierung der gemeinsamen Aufgabe des Westerwaldkreises als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der Träger von Tageseinrichtungen für Kinder, ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot für Kinder in Tageseinrichtungen sicherzustellen.

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe tragen für die Bereitstellung der Angebote an Kindertagesbetreuung in ihrem Planungsgebiet gemäß § 79 Abs. 1 SGB VIII die Gesamtverantwortung einschl. der Planungsverantwortung.

Nach § 27 Abs. 2 des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) vom 03.09.2019 hat sich der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe entsprechend seiner Verantwortung für die Sicherstellung eines ausreichenden und bedarfsgerechten Platzangebots an der Aufbringung der notwendigen Kosten angemessen zu beteiligen.

Der Westerwaldkreis erfüllt seine Verpflichtung als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß den folgenden Richtlinien, die der Kreistag in seiner Sitzung am 15.03.2024 verabschiedet hat.

1.2 Antragsberechtigte

Die kommunalen, freien und anderen Träger von Tageseinrichtungen sind antragsberechtigt, wenn sie gemäß § 75 SGB VIII bzw. § 12 AGKJHG als Träger der öffentlichen Jugendhilfe anerkannt sind. Des Weiteren muss

1. die Einrichtung im Bedarfsplan aufgenommen worden sein oder werden
2. die/der Antragsberechtigte bereit und in der Lage sein, eine bedarfsgerechte und geeignete Einrichtung zu schaffen und einen angemessenen Eigenanteil zu erbringen.

Grundsätzlich antragsberechtigt sind auch Träger von Betriebskindertagesstätten.

Bei getrennter Trägerschaft (Bau- und Betriebsträger) ist nur der Bauträger nach dieser Richtlinie zuwendungsberechtigt.

Gesetzliche Voraussetzungen und weitere Ansprüche bleiben unberührt.

1.3 Entscheidungsträger

Über die Gewährung der Zuwendungen entscheidet die Behördenleitung auf der Grundlage dieser Richtlinie, soweit die Maßnahme in den Kindertagesstättenbedarfsplan aufgenommen wurde. Der Jugendhilfeausschuss wird in seiner nächsten Sitzung über die ausgesprochenen Bewilligungen informiert. Die Bereitstellung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion als Kommunalaufsichtsbehörde für den Westerwaldkreis.

2. Zuwendungsfähige Maßnahmen

Zuwendungsfähig sind die im Folgenden benannten Maßnahmetypen. Förderfähige Ausgaben im Rahmen der Maßnahmeausführung sind Baukosten. Als Baukosten werden die Kosten für alle Maßnahmen bezeichnet, durch die die Anlage in ihrer Substanz vermehrt, ihrem Wesen nach verändert oder - von der üblichen Modernisierung abgesehen - über ihren bisherigen Zustand verbessert wird.

2.1 Investitionsmaßnahmen

2.1.1

Förderfähig sind die nachfolgend genannten Maßnahmen:

Neubau: Ein Neubau ist die Errichtung einer neuen Tageseinrichtung für Kinder, ohne auf vorhandene Bausubstanz zurückzugreifen und dient grundsätzlich der Steigerung der Platzkapazität im Einzugsgebiet der Einrichtung.

Erweiterung: Durch eine Erweiterung werden neue Räume/Bereiche an die Tageseinrichtung für Kinder angefügt, die für diese notwendig sind. Die damit verbundenen notwendigen Änderungen an vorhandenen Installationen und Einrichtungen sind davon ebenfalls erfasst.

Ersatzbau: Ein Ersatzbau ist die Errichtung einer neuen Tageseinrichtung, ohne auf vorhandene Bausubstanz zurückzugreifen und dient als Ersatz für eine bisher genutzte Einrichtung, wenn diese nicht mehr den räumlichen Mindestanforderungen entspricht und Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen unwirtschaftlich sind (Ausnahme 2.1.4). Die Unwirtschaftlichkeit ist mit entsprechenden Unterlagen nachzuweisen.

Umbau: Ein Umbau liegt dann vor, wenn in einem vorhandenen Gebäude eine Veränderung der Raumaufteilung/Nutzungsmöglichkeiten ohne eine Änderung des Außengrundrisses erfolgt. Die damit verbundenen notwendigen Änderungen an vorhandenen Installationen und Einrichtungen sind davon ebenfalls erfasst.

Zu den förderfähigen Ausgaben zählen neben den Kosten für Neubau, Erweiterung, Ersatzbau und Umbau auch die Kosten für die erstmalige Ausstattung, d. h., die Kosten, die zur Inbetriebnahme bzw. Erweiterung einer Einrichtung erforderlich sind. Hierzu zählen insbesondere Möbel und Spielmaterial, die den pädagogischen Erfordernissen des Betriebs, aber auch den ergonomischen Bedürfnissen von Kindern und Mitarbeitenden gerecht werden.

2.1.2

Erweiterte Tatbestände:

- Kauf eines geeigneten Grundstücks einschließlich des darauf befindlichen Gebäudes
- Kauf von Teileigentum
- Andere Modelle, in denen dem Einrichtungsträger eine dauerhafte eigentümerähnliche Stellung hinsichtlich des Grundstücks zukommt (z. B. Erbbaurecht)
- Provisorien (vorübergehende Bauten, die für einen befristeten Zeitraum geschaffen werden), mit denen die Platzzahl der Kita erhöht wird, um den Rechtsanspruch zu erfüllen.
- Energetische Maßnahmen, soweit sie zur Erfüllung gesetzlicher Vorgaben notwendig sind.

2.1.3

Nicht förderfähig sind:

- Kosten der Kostengruppe 100 nach DIN 276:2018-12 (Grunderwerb)
- Kosten der Kostengruppe 200 nach DIN 276:2018-12 (Erschließung)
- Kosten der Kostengruppe 610 nach DIN 276:2018-12 (Ausstattung) mit Ausnahme der erstmaligen Ausstattung nach Ziffer 2.1.1.
- Kosten der Kostengruppe 800 nach DIN 276:2018-12 (Finanzierung)
- Aufwendungen der laufenden Unterhaltung
- Aufwendungen für Instandsetzungs- und Sanierungsmaßnahmen
- Aufwendungen zur Auslagerung vor und während einer Baumaßnahme (z. B. der Kauf oder die Miete eines Containers oder von Gebäuden)

2.1.4

Der/die Träger/in der Einrichtung ist für die vollständige Finanzierung der Erhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen zuständig. Somit sind die Kosten für einen Ersatzbau, die wegen des Unterbleibens dieser Verpflichtung entstehen, nicht förderfähig.

2.2 Notwendige Maßnahmen

Die Notwendigkeit einer Maßnahme ist von dem Westerwaldkreis als Bedarfsplanungsbehörde, die für den Bau und die Ausstattung zuständig ist (§ 22 a AGKJHG), zu beurteilen.

Zuwendungsfähig sind nur die Kosten, die zur Sicherstellung eines ausreichenden und bedarfsgerechten Angebots notwendig sind.

3. Gesamtfinanzierung

Die Gesamtfinanzierung setzt sich in der Regel zusammen aus

- Eigenmittel der Antragstellenden
- Zuwendungen des Landes Rheinland-Pfalz
- Zuwendungen des Westerwaldkreises
- Zuwendungen der Einzugsgemeinden
- Zuwendungen freier Träger bei freien Kitas, die in Bauträgerschaft einer Kommune stehen
- Zuwendungen Dritter (z. B. Stiftungen, zweckgebundene Spenden, Zuwendungen der KfW, Zuwendungen aus sonstigen Förderprogrammen)

Landeszuwendungen, d. h. Zuwendungen für Maßnahmen, die für eine Landesförderung in Betracht kommen, sind vollständig auszuschöpfen. Werden diese trotz Aufforderung des Westerwaldkreises nicht beantragt oder aus eigenem Verschulden der Antragstellerin/des Antragstellers abgelehnt, werden diese in dem Umfang berücksichtigt, als seien sie vollständig in Anspruch genommen worden. Die Landeszuwendungen sind mit dem entsprechenden Formular zu beantragen.

Das gleiche gilt für sonstige Förderprogramme.

4. Regelungen und Empfehlungen für die Planung

4.1

Die Maßnahme ist unabhängig von einer möglichen Förderung vorab mit dem Jugendamt und dem Landesamt für Jugend, Soziales und Versorgung - Landesjugendamt – Rheinland-Pfalz abzustimmen. Die Planung soll mindestens die Entwicklung der nächsten 36 Monate berücksichtigen, soweit sich diese aus der Bedarfsplanung des Jugendamtes ergibt.

4.2

Vor Einreichung des mit Jugendamt und Landesjugendamt abgestimmten Antrages zu Planung sind zu beteiligen:

- die Untere Bauaufsichtsbehörde des Westerwaldkreises
- der Brandschutzbeauftragte des Westerwaldkreises
- die Unfallkasse Rheinland-Pfalz
- das Gesundheitsamt des Westerwaldkreises
- die Lebensmittelkontrolle (bei Küche, Mensa oder Essraum) des Westerwaldkreises

4.3

Sofern Musterraumprogramme des Landes Rheinland-Pfalz vorliegen, sind diese in ihrer jeweils aktuellsten Fassung zu berücksichtigen.

Der Träger der Tageseinrichtung informiert unverzüglich über wesentliche Änderungen, insbesondere im Hinblick auf den Bauzeitplan, die Inbetriebnahme sowie den Gesamtkostenrahmen.

5. Antragsverfahren

5.1 Antragsverfahren

Zuwendungsanträge können jederzeit gestellt werden; sofern die Maßnahme im folgenden Haushaltsjahr berücksichtigt werden soll, sind die Anträge auf Gewährung von Kreiszuwendungen spätestens bis zum 31.07. vorzulegen.

Wird für Maßnahmen zusätzlich eine Förderung beim Land beantragt, sind die vollständigen Antragsunterlagen auf Kreis- und Landesförderung zusammen spätestens jeweils zum 1. des vorvergangenen Monats vor dem maßgeblichen Stichtag für die Landesförderung einzureichen.

Wird der Antrag nicht von einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband gestellt, ist er über die Gemeinde oder den Gemeindeverband, in der sich die Tageseinrichtung für Kinder befindet, an das Jugendamt zu leiten.

Die Antragstellung erfolgt formlos.

5.2 Sonstige Voraussetzungen

Die/der Träger/in muss (Teil-)Eigentümer/in des Grundstücks sein. Ein Erbbaurecht steht dem Eigentum gleich, wenn es zur Zeit der Bewilligung auf mindestens 20 Jahre bestellt ist.

Die Gesamtfinanzierung muss zum Zeitpunkt der Bewilligung gesichert sein. §10 GemHVO ist zu beachten.

Ist die/der Zuwendungsempfänger/in ein freier, nicht kirchlicher Träger, ist sie/er verpflichtet, zur Sicherung etwaiger Rückforderungsansprüche eine dingliche Sicherung durch die Eintragung einer Grundschuld in Zuwendungshöhe an rangbereitetester Stelle im Grundbuch oder Erbbaugrundbuch nachzuweisen. Anstelle einer dinglichen Sicherung kann eine für die Zeit der Zweckbindung bestehende selbstschuldnerische Bürgschaft einer deutschen Bank in Zuwendungshöhe vorgelegt werden.

5.3 Kommunalaufsichtliche Stellungnahme

Bei kommunalen Antragstellenden und wenn eine Kommune sich finanziell an der Maßnahme beteiligt, ist eine kommunalaufsichtliche Stellungnahme einzuholen.

5.4 Baufachliche Prüfung

Die Förderanträge und Verwendungsnachweise sind nach einheitlichen und objektiven Maßstäben baufachlich zu prüfen. Die baufachliche Prüfung obliegt dem Westerwaldkreis.

Die baufachliche Prüfungsstelle ist im Vorfeld zu beteiligen. Die baufachliche Prüfung erstreckt sich auf die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Planung und Konstruktion sowie auf die Angemessenheit der Kosten.

5.5. Zweckbindungsfrist

Die Zuwendung nach dieser Richtlinie mit Fördermitteln ist 20 Jahre für den Zuweisungszweck gebunden. Für die Zeit der nicht zweckentsprechenden Verwendung sind die Fördermittel anteilig zurückzuzahlen.

Die Zweckbindung bleibt grundsätzlich auch für den Fall eines Trägerwechsels bestehen, ggf. ist die Rückzahlung der Zuwendung zu regeln.

Der Westerwaldkreis kann in besonders begründeten Fällen von der Rückforderung absehen, wenn das geförderte Gebäude oder die Räumlichkeiten weiterhin als Tageseinrichtung genutzt werden.

5.6 Antragsunterlagen

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Beschreibung des Bauvorhabens unterschieden nach Neu-, Erweiterungs-, Ersatz- und Umbau
- Aussagefähige Unterlagen im Falle eines beabsichtigten Gebäudeankaufs (Entwurf eines entsprechenden notariellen Kaufvertrages, Grundbuchauszug, Nutzungs- / Raumkonzept etc.)
- Geplanter Baubeginn und geplanter Abschluss der Maßnahme
- Gesamtkosten der Maßnahme
- Aufstellung der zuwendungsfähigen Kosten nach DIN 276
- Verbindliche Angaben zur Gesamtfinanzierung (Finanzierungsplan)
- Bestätigung, das mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde oder Beantragung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns
- Aktuelle Übersicht über die Haushalts- und Finanzlage aller Städte und Gemeinden, die sich finanziell an der Baumaßnahme beteiligen
- Erklärung, wenn der Bauträger nicht der Einrichtungsträger ist (Vordruck)
- Folgende Bauunterlagen:
 1. Erläuterungsbericht des Planers
 2. Entwurfsunterlagen bestehend aus Grundrissen, Schnitt und Ansichten im Maßstab 1:100 sowie Lageplan im Maßstab 1:1000
 3. Detaillierte Kostenberechnung nach DIN 276, mindestens 2. Ebene bei Neubau bzw. Erweiterung sowie 3. Ebene bei Umbauten im Bestand
 4. Flächenberechnung nach DIN 277
 5. Folgekostenberechnung nach DIN 18960 — Nutzungskosten im Hochbau
 6. Ergänzend ggf. notwendige Wirtschaftlichkeitsberechnungen mittels Lebenszykluskosten
 7. Ausweisung von Wirtschaftlichkeitskennwerten, z.B. Bruttorauminhalt / BGF, BGF pro Betreuungsplatz, Nutzungsfläche 1-6 (auch definiert als Hauptnutzungsfläche nach DIN 276 a.F.) /BGF
 8. Nachweis der Wirtschaftlichkeitskennwerte gemäß Anlage 1 mittels Anlage 2 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung zur Gewährung von Zuwendungen zu den Baukosten von Kindertagesstätten in der jeweils geltenden Fassung. Dazu gehören:
 - Bauwerkskosten (KG 300 + 400) pro qm Bruttogrundfläche
 - Bauwerkskosten (KG 300 + 400) pro Betreuungsplatz
 - Bruttorauminhalt / Bruttogrundfläche
 - Bruttogrundfläche pro Betreuungsplatz
 - Nutzungsfläche 1-6/Bruttogrundfläche

Der Antragsteller bestätigt die Einhaltung der Planungs- und Kostenkennwerte nach den Orientierungswerten gemäß Anlage 1 mithilfe des Nachweisblatts

gemäß Anlage 2 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung zur Gewährung von Zuwendungen zu den Baukosten von Kindertagesstätten in der jeweils geltenden Fassung.

Die einzelnen Bauunterlagen sind mit den Ziffern 1 bis 8 zu beschriften.

Die Unterlagen sind in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

Werden für die gleiche Maßnahme Zuwendungen des Westerwaldkreises und des Landes beantragt, sind zur Vereinfachung des Verfahrens die Formblätter des Landesamtes für Jugend, Soziales und Versorgung - Landesjugendamt - Rheinland-Pfalz zu verwenden.

5.7 Vergaberecht

§ 22 GemHVO sowie die VV zu § 22 GemHVO sind zu beachten.

Verstöße gegen vergaberechtliche Vorschriften können zur teilweisen oder vollständigen Kürzung der gewährten Zuwendung führen.

6. Bewilligungsverfahren, Mittelabruf und Verwendungsnachweis

6.1 Bewilligungsbescheid

Der Bescheid enthält Festlegungen zu folgenden Punkten:

- Höhe der Zuwendung des Westerwaldkreises (liegt noch keine Bewilligung des Landes vor, ergeht ein vorläufiger Bescheid, in dem der zu erwartende Betrag entsprechend der aktuellen Rechtslage eingesetzt wird. Bei einer Abweichung erfolgt eine entsprechende Korrektur)
- Förderzweck (Bezeichnung der Maßnahme nach 2.1.1)
- Kapazität der Tageseinrichtung vor und nach Abschluss der Maßnahme
- Frist zur Vorlage des Verwendungsnachweises
- Dauer der Zweckbindung
- Verpflichtung zum angemessenen Hinweis auf die Förderung des Westerwaldkreises, des Landes und Bundes sowie der Europäischen Union.

6.2 Höhe der Förderung

Der Westerwaldkreis beteiligt sich mit einer Zuwendung von 40 % der nicht durch andere Zuwendungsgeber (s. Auflistung Nr. 3 und Nr. 7) gedeckten zuwendungsfähigen Kosten.

Im Falle eines Ersatzbaus und soweit dieser nicht unter die Regelung von Nr. 2.1.4 Satz 2 fällt, werden von den zuwendungsfähigen Kosten 35% für ersparte Bauunterhaltung abgezogen.

Bei dem im Bewilligungsbescheid ausgewiesenen Zuwendungsbetrag handelt es sich um die maximale Fördersumme. Nachbewilligungen aufgrund etwaiger Mehrkosten sind nicht möglich (Festbetragsfinanzierung).

6.3 Auszahlung der Mittel

Die Auszahlung der Mittel erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Bis zu 90 % der bewilligten Zuwendung können vor Abschluss der Maßnahme nach Vorlage eines entsprechenden Zwischennachweises abgerufen werden. Die Zahlung eines Abschlags ist nur einmal möglich. Die Zahlung der restlichen Mittel kann nach Beendigung der Maßnahme und Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgen.

6.4 Verwendungsnachweis

Der/die Zuwendungsempfänger/in hat die zweckentsprechende Verwendung der Mittel innerhalb von 36 Monaten nach Bewilligung der Zuwendung durch den Vordruck des Westerwaldkreises nachzuweisen.

Der Verwendungsnachweis enthält:

1. Sachbericht zum Ergebnis der Maßnahme
2. Nachweis zur Ausgabenübersicht (z. B. Buchungsliste)
3. Aufstellung der Ist-Kosten nach DIN 276
4. Endgültige Finanzierungsübersicht
5. Beginn und Abschluss der Maßnahme
6. Inbetriebnahme der geförderten Maßnahme

Bei Bedarf sind im Rahmen des Prüfrechts die geforderten Bücher, Belege und sonstige für die Förderung relevanten Unterlagen vorzulegen. Der/die Zuwendungsempfänger/in hat die erforderlichen Unterlagen für die Dauer der Zweckbindungsfrist bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt auch für digitale Belege.

Wird der Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig eingereicht, verfällt die Zuwendung. Bereits geleistete Abschlagszahlungen sind zurückzuzahlen.

Die Frist kann mit begründetem Antrag um längstens 1 Jahr verlängert werden.

7. Beteiligung der Träger der Tageseinrichtung und der Gemeinden

Der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers beträgt mindestens 20 v.H. der der Kreiszuwendung zugrunde gelegten zuwendungsfähigen Kosten. Bei Kindertagesstätten freier Träger kann der Eigenanteil von der / den zugeordneten Ortsgemeinde/n und/oder der jeweiligen Verbandsgemeinde ganz oder teilweise übernommen werden.

Die im Einzugsbereich einer Tageseinrichtung liegenden Gemeinden sollen zur Deckung der Kosten des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe beitragen (§ 27 Abs. 3 KiTaG).

8. Maßnahmebeginn

Vorzeitiger Maßnahmebeginn

Mit den Maßnahmen darf grundsätzlich erst nach Bewilligung des Kreiszuschusses begonnen werden. In begründeten Einzelfällen kann eine Ausnahme hiervon beantragt werden. Dem Antrag auf Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns sind alle für den Förderantrag vorzulegenden Antragsunterlagen beizufügen. Aus der Genehmigung können keine finanziellen Verpflichtungen des Westerwaldkreises abgeleitet werden.

Nach Erteilung der Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns ist mit der Maßnahme umgehend zu beginnen und der tatsächliche Beginn dem Westerwaldkreis anzuzeigen. Wird der Antrag zurückgenommen oder erledigt sich das anhängige Förderverfahren, erlischt diese Genehmigung.

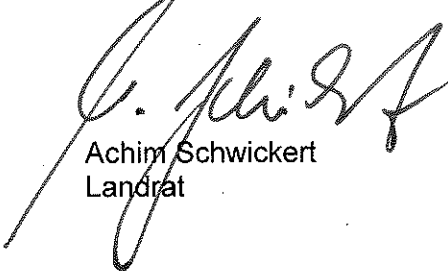
9. Inkrafttreten

Die Richtlinie gilt für alle Baumaßnahmen, für die nach dem 01.07.2021 ein Förderantrag gestellt und für die entweder noch kein Bewilligungsbescheid erstellt wurde oder dieser noch keine Bestandskraft erlangt hat.

Es werden nur Maßnahmen gefördert, mit denen noch nicht begonnen wurde oder für die ein vorzeitiger Maßnahmebeginn nach Ziffer 8 bewilligt wurde.

Die bisherige „Richtlinie über die Gewährung von Investitionszuwendungen für Kindertagesstätten im Westerwaldkreis“ vom 02.07.2021 wird außer Kraft gesetzt. Für die nach dieser Richtlinie ergangenen Bewilligungsbescheide gilt die Richtlinie jedoch fort.

Montabaur, den 15.03.2024



Achim Schwickert
Landrat

Empfehlungen zum Raumprogramm in Kindertageseinrichtungen

1. Pädagogische Räume

Raum	m ²	Anmerkung
Gruppenraum	45	45 qm für 25 Ü2-Kinder Individuelle Lösung bei der Betreuung von U2-Kindern erforderlich
Nebenraum	15	Zu jedem Gruppenraum sollte ein Nebenraum gehören, am besten von der Gruppe aus zugänglich.
Ruheraum/Schlafrum	15	Kombination von Ruhe,- Schlaf- und Nebenraum möglich. Größe abhängig von der Anzahl der Kinder und der Konzeption der Kita
Sanitärbereich		Wickel- und Pflegebereich kann für Kinder U3 separat gestaltet werden oder im Sanitärbereich integriert werden.
Mehrzweck/Bewegungsraum	50 - 60	Ab 150 Plätzen sind 2 Mehrzweckräume erforderlich
Therapieraum bei integrativen Gruppen	18 - 20	1 Therapieraum bei 1 - 3 Gruppen; ab 4 Gruppen 2 Therapieräume. In Regeleinrichtungen soll ein Nebenraum für die zusätzliche Nutzung für Therapiezwecke „doppeltgenutzt“ werden können.
Mensa/Bistrobereich	25 - 40	Abhängig von Anzahl der Kinder und Konzept.

2. Weitere Räume

Raum	qm	Anmerkung
Geräteraum zum Mehrzweckraum		Individuell
Büro Leitung		individuell
Elternsprechzimmer		in größeren Einrichtungen zu empfehlen
Personalraum		Abhängig von der Größe der Einrichtung
Küche mit Vorratsraum	ab 20	abhängig von der Anzahl der Essen und der Art der Essenszubereitung Abstimmung mit der Lebensmittelkontrolle erforderlich
Wirtschafts- und Putzraum		individuell

Raum	qm	Anmerkung
Abstellraum		individuell
Personal WC		Anzahl der Toiletten abhängig von der Mitarbeiteranzahl 1 behindertengerechte Toilette in der Einrichtung
WC und Umkleide Hauswirtschaftskraft		individuell
Garderoben		pro Platz muss 1 Garderobenhaken mit Ablagefach o.ä. vorgehalten werden.
Abstellbereich für Kinderwagen		Überdachte Abstellflächen können im Außenbereich vorgehalten werden
Außenspielfläche		Individuell – abhängig vom Grundstück

3. Anmerkungen

Bei der Planung sollte die Barrierefreiheit im Zuge des Inklusionsgedankens Berücksichtigung finden, u. a. Vorhaltung behindertengerechter Toiletten, Aufzug bei mehreren Etagen usw.

Die maximale Gesamtkapazität an Plätzen ist vom Raumprogramm und der Konzeption der Tageseinrichtung abhängig.